

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 19.06.2002 – XXIX. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STUDIENPLÄNE

- 294.** Studienplan für das Diplomstudium „Katholische Fachtheologie“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät
- 295.** Studienplan für das Diplomstudium „Katholische Religionspädagogik“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät
- 296.** Studienplan für das Diplomstudium “Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät
- 297.** Studienplan für das Doktoratsstudium „Katholische Theologie“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät
- 298.** Studienplan für das Diplomstudium “Pädagogik” an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
- 299.** Studienplan für das Doktoratsstudium der „Naturwissenschaften“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
- 300.** Studienplan für das Diplomstudium "Chemie" an der Fakultät Naturwissenschaften und Mathematik – Änderung
- 301.** Studienplan für das Diplomstudium „Meteorologie und Geophysik“ an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

ORGANISATORISCHES

- 302.** Zeichnungsberechtigung für die Ausfertigung von Diplomprüfungszeugnissen an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

303. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

304. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

305. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

306. Ausschreibung des Studiendekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien über die Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien für das Studienjahr 2001/2002 gemäß §§ 57 ff des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305/1992 i.d.F. BGBl.Nr. I 142/2000

STUDIENPLÄNE

294. Studienplan für das Diplomstudium „Katholische Fachtheologie“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.357/3-VII/D/2/2002 vom 22. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Katholische Fachtheologie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Gemäß dem Universitäts-Studiengesetz (UniStG) vom 1. August 1997 in seiner geltenden Fassung und dem Beschluss der Studienkommission für Katholische Theologie der Universität Wien vom 19. Dezember 2001 wird für die Studienrichtung Katholische Fachtheologie folgender Studienplan verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung des Studiums
 - § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
 - § 3 Wahlfächer, freie Wahlfächer und Wahlfachkörbe
 - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 5 Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Studienabschnitts
(samt erläuternden Anmerkungen)
 - § 6 Diplomarbeit
 - § 7 Prüfungsordnung
 - § 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
- Anlage: Qualifikationsprofil für die Studienrichtung Katholische Fachtheologie

§ 1 Zielsetzung des Studiums

Das Diplomstudium der Katholischen Fachtheologie dient der theologischen Bildung sowie der wissenschaftlichen Berufsvorbildung von Theologinnen und Theologen, insbesondere für das Priesteramt und andere Berufe im kirchlichen Dienst (etwa akademische Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten), von theologischen Fachkräften in kirchlichen und nichtkirchlichen Institutionen sowie in wissenschaftlicher Lehre und Forschung. Das Studium der Katholischen Fachtheologie hat also Berufe, Aufgaben und Tätigkeiten im Blick, die eine breite und fundierte Auseinandersetzung mit der biblisch-christlichen Offenbarung, mit der Entfaltung des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens im Horizont der geistigen, gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Rahmenbedingungen in Geschichte und Gegenwart erfordern und anstreben.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Studiendauer und Gesamtumfang

Studiendauer:	10 Semester
Gesamtumfang:	170 Semesterstunden (davon 17 Semesterstunden [SSt.] freie Wahlfächer)
ECTS-Anrechnung:	300 ECTS-Punkte

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.

Erster Studienabschnitt:	4 Semester
Umfang:	63 Semesterstunden (ohne freie Wahlfächer)
ECTS-Anrechnung:	103 ECTS-Punkte (ohne freie Wahlfächer)

Zweiter Studienabschnitt:	6 Semester
Umfang:	90 Semesterstunden (ohne freie Wahlfächer)
ECTS-Anrechnung:	180 ECTS-Punkte (ohne freie Wahlfächer)

(3) Der Umfang der Studienleistungen wird im Hinblick auf die internationale Anerkennung neben den Semesterstunden auch in ECTS-Anrechnungspunkten (European Credit Transfer System-Einheiten) ausgedrückt.

§ 3 Wahlfächer, freie Wahlfächer und Wahlfachkörbe

(1) Wahlfächer

1. Neben den Pflichtfächern sind 4 SSt. Wahlfächer (9 ECTS-Punkte) zu absolvieren, die aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Katholisch-Theologischen Fakultät auszuwählen und über die Prüfungen abzulegen sind.

2. Die Wahlfächer werden dem 2. Studienabschnitt zugeordnet, können aber auch in den ersten vorgezogen werden. Ihre vollständige Absolvierung ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (vgl. § 7 Abs 2 Z 8).

(2) Freie Wahlfächer

1. Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen Universitäten sowie ausländischen Universitäten und Hochschulen frei auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen aus frei gewählten Fachbereichen, welche die Pflichtfächer ergänzen.

2. Es sind insgesamt 17 Semesterstunden (d. h. 10 vH der Gesamtstundenzahl) an freien Wahlfächern zu absolvieren. 1 Semesterstunde freies Wahlfach entspricht 1 ECTS-Punkt.

3. Studierenden wird empfohlen, das Wahlfächerangebot, insbesondere die unter Abs 3 erläuterten Wahlfachkörbe, der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien zu nützen. Außerdem wird geraten, inhaltliche Bezüge zum Thema der Diplomarbeit zu berücksichtigen.

4. Die Aufteilung der freien Wahlfächer auf die beiden Studienabschnitte liegt im freien Ermessen der Studierenden, doch ist die vollständige Absolvierung der freien Wahlfächer Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (vgl. § 7 Abs 2 Z 8).

(3) Wahlfachkörbe

1. Im Rahmen ihres Lehrangebotes bietet die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Wien zur Schwerpunktausbildung Wahlfachkörbe an. Wenn Studierende die Lehrveranstaltungen eines entsprechenden Wahlfachkorbes erfolgreich absolvieren, haben sie Anspruch darauf, dass die Schwerpunktausbildung im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen wird. Darüber hinaus erhalten sie ein Zertifikat, auf dem die für die Schwerpunktausbildung erbrachten Leistungen im Einzelnen aufgelistet sind (vgl. Z 3).

2. Das Studienprogramm eines Wahlfachkorbes umfasst wenigstens 8 Semesterstunden. Es wird von zumindest zwei Instituten konzipiert und getragen, wobei eines der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien zugeordnet sein muss. Das Programm wird gemäß § 41 Abs 3 Z 4 UOG von der Studienkommission vorgeschlagen und durch die Studiendekanin oder den Studiendekan genehmigt.

3. Das den Studierenden bei Absolvierung einer Schwerpunktausbildung (Wahlfachkorb) von der Studiendekanin oder vom Studiendekan auszustellende Zertifikat hat neben den in § 47 Abs 2 UniStG genannten Angaben zu enthalten: die Benennung der Schwerpunktausbildung und ihre Gesamtstundenzahl, die Namen der Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter, die Bezeichnungen der absolvierten Lehrveranstaltungen, deren jeweiliges Stundenausmaß und deren jeweilige Beurteilung.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Für das Studium der Katholischen Fachtheologie werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen definiert:

- **Vorlesung (VO)** ist eine Lehrveranstaltung, die der Einführung in die wesentlichen Inhalte und Methoden eines Faches dient. Sie geht auf die hauptsächlichen Lehrmeinungen im betreffenden Fach und dessen Teilbereichen ein. Hauptvorlesungen führen in das gesamte Fachgebiet ein, Spezialvorlesungen in einzelne Teil- und Forschungsbereiche. Vorlesungen vermitteln den Stoff im Wesentlichen in Vortragsform.

- **Vorlesung mit Übung (VUE)** dient als Vorlesung (s. o.) zur Vermittlung theoretischen Wissens über Inhalte und Methoden eines Faches, für deren Verständnis die vertiefende Übung durch die Studierenden erforderlich ist.

- **Vorlesung mit Konversatorium (VOKO)** ist eine Lehrveranstaltung, die aus Vorlesungsteilen (s. o.) und insbesondere aus Diskussionen und Anfragen an die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter besteht.
- **Proseminar (PS)** ist eine einführende Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, in der in theoretischer und praktischer wissenschaftlicher Arbeit Fähigkeiten und methodische Fertigkeiten vermittelt, erlernt und geübt werden (z. B. durch mündliche oder schriftliche Beiträge, Protokolle), deren Beherrschung für das Studium insgesamt oder für einen bestimmten Fachbereich nötig ist.
- **Seminar (SE)** ist eine in den wissenschaftlichen Diskurs und dessen Argumentationsstruktur einführende Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, wobei dieser maßgeblich durch die aktive Teilnahme der Studierenden (mündliche und schriftliche Diskussionsbeiträge, Protokolle) und durch das Verfassen einer kurzen wissenschaftlichen Arbeit („Seminararbeit“) hergestellt wird.
- **Lehrseminar (LSE)** ist eine Mischform von Vorlesung (s. o.) und Seminar (s. o.) mit immanentem Prüfungscharakter. Teile des Stoffes werden dabei von der Lehrveranstaltungsleiterin oder vom Lehrveranstaltungsleiter vorgetragen, andere Teile werden gemeinsam (z. B. durch Textlektüre und Seminarreferate) erarbeitet. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer Prüfung über den Vorlesungsteil und einer Bewertung schriftlich vorgelegter Seminarreferate.
- **Übung (UE)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche die Fähigkeit vermittelt, den erworbenen theoretischen Lehrstoff praktisch anzuwenden, etwa in Form einer Einführung in den Umgang mit den nötigen Hilfsmitteln und / oder Geräten.
- **Exkursion (EX)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, die in Form von wissenschaftlichen Lehrausgängen oder Lehrausfahrten zur Veranschaulichung des jeweiligen Wissenschaftsobjektes und der Vertiefung von Kenntnissen vor Ort dient. Die Prüfungsimmanenz wird dabei durch die aktive Teilnahme und durch vorbereitende bzw. begleitende mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden hergestellt.
- **Praktikum (PK)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter außerhalb und / oder innerhalb der Universität, in der Kenntnisse und Fähigkeiten bei Arbeiten und Projekten in einem kirchlichen, schulischen oder sonstigen institutionellen Praxisfeld angewandt und geübt werden. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden an der Durchführung des Praktikums und eines abschließenden schriftlichen Praktikumsberichtes.
- **Projekt und Werkstätte (PW)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, in der mittels kreativer Ideen, Methoden und Arbeitstechniken pastoraltheologische oder religionspädagogische Problemfelder inhaltlich, konzeptionell und methodisch bis zur Umsetzung hin bearbeitet werden. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden an der Durchführung des Projektes und eines abschließenden schriftlichen Projekt- bzw. Werkstattberichtes .

- **Berufsbezogene Selbsterfahrung (BS)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche es ermöglicht, die individuelle Eignung für den pastoralen bzw. religionspädagogischen Beruf zu erfahren und zu reflektieren sowie personale, soziale und berufliche Kompetenzen als Theologin oder Theologe weiterzuentwickeln bzw. zu vertiefen. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden und eines abschließenden schriftlichen Berichtes.

- **Begleitpraktikum (BP)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche die „Praxis in einem pastoralen Arbeitsfeld (Arbeit mit Firmgruppen, Jugendgruppen, Elternrunden etc.) theologisch und supervisorisch reflektiert. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden und eines abschließenden schriftlichen Berichtes.

- **Privatissimum (PR)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, die als Forschungsseminar den speziellen wissenschaftlichen Diskurs eines bestimmten Fachbereiches reflektiert und / oder entstehende wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen) in ihrer Thematik und Methodik konstruktiv-kritisch diskutiert und behandelt. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Mitarbeit und eines mündlich und schriftlich erbrachten Beitrags der oder des Studierenden.

(2) Bei allen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht für die Studierenden Anwesenheitspflicht.

(3) Aus didaktischen und organisatorischen Gründen wird für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf 25 beschränkt. Wird diese Höchstzahl überschritten, so sind die Studierenden nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

- a) Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes
- b) bisheriger Erfolg im Prüfungsfach
- c) Reihenfolge der Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 5 Fächergruppen, Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Studienabschnitts (samt erläuternden Anmerkungen)¹

(1) Fächergruppen, Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts²

	Semesterstunden	ECTS - Punkte	Lehrver- anstaltungstyp ³	Prüfungstyp ⁴
Seminar ⁵	2	6	SE	LiP
Einführung in die Theologie ⁶				
<i>Einführung in die Theologie I</i>	2	3	VO	LP
<i>Einführung in die Theologie II</i>	1	2	VUE	LP
<i>Einführung in die Theologie III</i>	1	2	VUE	LP
Christliche Philosophie				
<i>Geschichte der Philosophie</i>	6	9	VO	FP/LP
<i>Geschichte der Philosophie I</i>	(2)			
<i>Geschichte der Philosophie II</i>	(2)			
<i>Geschichte der Philosophie III</i>	(2)			
<i>Philosophische Anthropologie</i>	4	6	VO	FP
<i>Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie und Hermeneutik</i>	3	5	VO/VUE	LP
<i>Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie und Hermeneutik I</i>	(2)			
<i>Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie und Hermeneutik II</i>	(1)			
<i>Philosophie der Natur und Geschichte</i>	2	4	VO/VUE	LP
<i>Philosophie der Natur und Geschichte I</i>	(1)			
<i>Philosophie der Natur und Geschichte II</i>	(1)			
<i>Metaphysik</i>	2	3	VO	LP
Basistexte der Ethik und Anthropologie	1	2	PS/VUE	LiP/LP
Sozialethik				
<i>Ethik</i>	4	6	VO	FP/LP
<i>Ethik I</i>	(2)			
<i>Ethik II</i>	(2)			
Religionswissenschaft				
<i>Religionswissenschaft I</i>	2	3	VO	LP
Bibelwissenschaftliche Methoden	2	4	PS	LiP
Alttestamentliche Bibelwissenschaft				
<i>Einleitung Altes Testament</i>	2	3	VO	LP
<i>Fundamentalexegese Altes Testament</i>	8	12	VO	LP
<i>Fundamentalexegese Altes Testament I</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Altes Testament II</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Altes Testament III</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Altes Testament IV</i>	(2)			
<i>Einführung in das Bibelhebräische</i>	1	2	VUE	LP
Neutestamentliche Bibelwissenschaft				
<i>Einleitung Neues Testament</i>	4	6	VO	FP/LP
<i>Einleitung Neues Testament I</i>	(2)			
<i>Einleitung Neues Testament II</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Neues Testament</i>	6	9	VO	FP/LP
<i>Fundamentalexegese Neues Testament I</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Neues Testament II</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Neues Testament III</i>	(2)			
Kirchengeschichte	4	6	VO	FP
<i>Kirchengeschichte I</i>	(2)			
<i>Kirchengeschichte II</i>	(2)			
Spirituelle Theologie	2	3	VO	LP
Liturgiewissenschaft				
<i>Grundlegung der Liturgiewissenschaft</i>	4	7		FP
<i>Grundlegung der Liturgiewissenschaft I</i>	(2)		VO	
<i>Grundlegung der Liturgiewissenschaft II</i>	(2)		VO	
1. Studienabschnitt gesamt	63	103		

(2) Fächergruppen, Fächer und Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts⁷

	Semester- stunden	ECTS – Punkte	Lehrver- Anstaltungstyp ³	Prüfungstyp ⁴
Seminare ⁵	6	18	SE	LP
<i>Seminar I</i>	(2)			
<i>Seminar II</i>	(2)			
<i>Seminar III</i>	(2)			
Christliche Philosophie				
<i>Philosophische Theologie</i>	3	4,5	VO	FP
<i>Philosophie der Gegenwart</i>	2	4	VO/VUE	LP
<i>Interkulturelle Philosophie</i>	2	4	VO/VUE	LP
Sozialethik				
<i>Christliche Gesellschaftslehre</i>	4	6	VO	FP/LP
<i>Christliche Gesellschaftslehre I</i>	(2)			
<i>Christliche Gesellschaftslehre II</i>	(2)			
Religionswissenschaft				
<i>Religionswissenschaft II</i>	2	3	VO	LP
Alttestamentliche Bibelwissenschaft				
<i>Exegese Altes Testament</i>	2	3	VO	LP
<i>Biblische Theologie Altes Testament</i>	2	3	VO	LP
Neutestamentliche Bibelwissenschaft				
<i>Exegese Neues Testament</i>	2	3	VO	LP
<i>Biblische Theologie Neues Testament</i>	2	3	VO	LP
Kirchengeschichte	4	6	VO	FP
<i>Kirchengeschichte III</i>	(2)			
<i>Kirchengeschichte IV</i>	(2)			
Patrologie	3	4,5	VO	FP/LP
<i>Patrologie I</i>	(2)			
<i>Patrologie II</i>	(1)			
Theologie und Geschichte des christlichen Ostens	2	3	VO	LP
Fundamentaltheologie	6	9	VO	LP
<i>Fundamentaltheologie I</i>	(2)			
<i>Fundamentaltheologie II</i>	(2)			
<i>Fundamentaltheologie III</i>	(2)			
Dogmatische Theologie	12	18	VO	LP
<i>Dogmatische Theologie I</i>	(2)			
<i>Dogmatische Theologie II</i>	(3)			
<i>Dogmatische Theologie III</i>	(3)			
<i>Dogmatische Theologie IV</i>	(2)			
<i>Dogmatische Theologie V</i>	(2)			
Ökumenische Theologie	2	<u>3</u>	<u>VO</u>	<u>LP</u>
Moraltheologie	<u>10</u>	<u>15</u>	<u>VO</u>	<u>FP</u>
<i>Fundamentalmoral I</i>	(2)			
<i>Fundamentalmoral II</i>	(2)			
<i>Spezielle Moraltheologie I</i>	(2)			
<i>Spezielle Moraltheologie II</i>	(2)			
<i>Spezielle Moraltheologie III</i>	(2)			
Kirchenrecht	6	9	VO	FP
<i>Kirchenrecht I</i>	(1)			
<i>Kirchenrecht II</i>	(2)			
<i>Kirchenrecht III</i>	(1)			
<i>Kirchenrecht IV</i>	(2)			
Pastoraltheologie	6	9	VO	FP/LP
<i>Pastoraltheologie I</i>	(2)			
<i>Pastoraltheologie II</i>	(2)			
<i>Pastoraltheologie III</i>	(2)			
Liturgiewissenschaft				
<i>Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie</i>	4	6	VO	FP
<i>Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie I</i>	(2)			
<i>Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie II</i>	(2)			

Homiletik	2	4	VUE	LP
Religionspädagogik und Katechetik	2	3	VO	LP
Wahlfächer ⁸	4	9		LP/LiP
Diplomarbeit		30		
2. Studienabschnitt gesamt	90	180		
Freie Wahlfächer ⁹	17	17		LP/LiP
1. und 2. Studienabschnitt gesamt	170	300		

(3) Erläuternde Anmerkungen

¹ Frauen- und Geschlechterforschung: Während des gesamten Studiums sind im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer mindestens zwei Semesterstunden aus dem Fachbereich der Frauen- und Geschlechterforschung zu absolvieren. Dazu wird regelmäßig eine Lehrveranstaltung angeboten, die grundlegend in die Thematik einführt; es können aber auch andere, eigens gekennzeichnete Lehrveranstaltungen zum Thema von den Studierenden absolviert werden.

² 1. Studienabschnitt: Die Studieneingangsphase besteht aus:

- Einführung in die Theologie (4 SSt.)
- Geschichte der Philosophie I (2 SSt.) oder Philosophische Anthropologie (4 SSt.)
- Basistexte der Ethik und Anthropologie (1 SSt.)
- Einleitung Altes Testament (2 SSt.)
- Einleitung Neues Testament I (2 SSt.).

Die Studienkommission empfiehlt, diese Fächer und Lehrveranstaltungen im 1. Studienjahr zu absolvieren.

Vorziehbarkeit: Folgende Fächer und Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts können in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden: 1 Seminar (2 SSt.); Philosophische Theologie (3 SSt.), Philosophie der Gegenwart (2 SSt.), Interkulturelle Philosophie (2 SSt.); Christliche Gesellschaftslehre (4 SSt.); Religionswissenschaft II (2 SSt.); Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie (4 SSt.); Wahlfächer (4 SSt.). Die aus einer Vorziehung fallweise sich ergebenden Konsequenzen für die (eingeschränkte) Gestaltung des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung (vgl. § 7 Abs 2 Z 6) sind jedenfalls zu beachten.

³ Lehrveranstaltungstypen: Zu den Abkürzungen vgl. § 4 Abs 1. Die mit Schrägstrich gekennzeichneten Lehrveranstaltungstypen können wahlweise zur Anwendung kommen. Bei „PS/VUE“ wird, nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit, der erstgenannte Lehrveranstaltungstyp vorrangig realisiert.

⁴ Prüfungstypen (vgl. § 4 Z 26, 26a, 27 UniStG): FP = Fachprüfung; LP = Lehrveranstaltungsprüfung; LiP = lehrveranstaltungsimmanente Prüfung. – Die mit Schrägstrich angeführten Prüfungstypen FP/LP stehen den Studierenden zur Wahl.

⁵ Seminare: Die Studienkommission empfiehlt dringlich, ein Proseminar „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (o. ä.) im Rahmen der Wahlfächer zu absolvieren.

Seminare haben jeweils den Umfang von 2 SSt.

Aus jedem der folgenden vier Fächerkontingente ist ein Seminar zu absolvieren:

- 1) Alttestamentliche Bibelwissenschaft, Neutestamentliche Bibelwissenschaft, Kirchengeschichte, Patrologie.

2) Theologie und Geschichte des christlichen Ostens, Fundamentaltheologie, Dogmatische Theologie, Ökumenische Theologie, Liturgiewissenschaft, Spirituelle Theologie.

3) Moralthologie, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Katechetik.

4) Christliche Philosophie, Sozialethik, Religionswissenschaft.

Voraussetzung für ein Seminar aus Fächerkontingent 1) ist die absolvierte Lehrveranstaltung „Bibelwissenschaftliche Methoden“.

⁶ „Einführung in die Theologie“ (4 SSt.) umfasst eine systematisch-theologische (2 SSt.) und eine praktisch-theologische Einführung (2 SSt.). Letztere besteht aus einem pastoraltheologischen (1 SSt.) und einem religionspädagogisch-katechetischen Teil (1 SSt.).

⁷ 2. Studienabschnitt: Die Zulassung zum 2. Studienabschnitt ist nur nach erfolgreicher Absolvierung der 1. Diplomprüfung möglich. Auf die Notwendigkeit, allfällige gesetzlich vorgeschriebene Ergänzungsprüfungen (§ 4 Z 15 UniStG), z. B. aus Latein und / oder Griechisch, rechtzeitig zu absolvieren, wird ausdrücklich hingewiesen. – Vgl. auch das unter Anmerkung 1 zur Vorziehbarkeit in den 1. Studienabschnitt Gesagte.

⁸ Wahlfächer: Die Studienkommission empfiehlt dringlich, im Rahmen der Wahlfächer Lehrveranstaltungen aus dem Fachbereich der Frauen- und Geschlechterforschung (vgl. Anm. 1) sowie zum Fakultätsschwerpunkt zu absolvieren. Was aus dem jeweiligen Lehrveranstaltungsangebot der Institute als Fakultätsschwerpunkt nach dem Leitbild der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien gewählt werden kann, wird im Sinne von § 41 Abs 3 Z 4 UOG von der Studienkommission vorgeschlagen und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan genehmigt. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden eigens gekennzeichnet. – Die zu absolvierenden Wahlfächer können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.

⁹ Freie Wahlfächer: Die zu absolvierenden freien Wahlfächer (17 SSt. / 17 ECTS-Punkte) können nach Belieben auf beide Studienabschnitte verteilt werden. Die Studienkommission empfiehlt, die von der Fakultät angebotenen Wahlfachkörbe (jeweils mindestens 8 SSt.) für eine Schwerpunktausbildung zu nützen (Näheres unter § 3 Abs 3).

§ 6 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit dient neben den Prüfungen und Beurteilungen als Beleg des Erfolges der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und als Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (vgl. § 4 Z 5 UniStG). Ihre positive Beurteilung ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der 2. Diplomprüfung (vgl. § 7 Abs 2 Z 8).

(2) Für die Diplomarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan der Katholischen Fachtheologie festgelegten Prüfungsfächer (vgl. § 5 Abs 1-2) zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. § 61 Abs 2 UniStG).

(4) Die oder der Studierende hat das Recht, in das von der Betreuerin oder vom Betreuer erstellte Gutachten Einsicht zu nehmen (vgl. § 63 UniStG) und in einem Gespräch mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer dazu Stellung zu beziehen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 64-65 UniStG.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Erste Diplomprüfung

1. Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (z. B. Proseminare, Seminare, Lehrseminare) und entweder

a) durch positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder

b) durch Fachprüfungen über die im Studienplan definierten Fächer, wobei der Stoff solcher Fachprüfungen in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungsprüfungen entsprechen muss. Letztere werden dadurch ersetzt.

Es können auch mehrere Lehrveranstaltungsprüfungen aus demselben Fach am gleichen Prüfungstag abgelegt werden.

2. Die Prüferinnen und Prüfer der Fachprüfungen sind durch die Studiendekanin oder den Studiendekan heranzuziehen, wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist (vgl. § 54 UniStG).

3. Die Wiederholung sowohl positiv als auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (vgl. § 58 UniStG).

4. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (vgl. § 4 Z 26a UniStG). Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

(2) Zweite Diplomprüfung

1. Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen, wobei im zweiten Teil jene Fächer oder Teilfächer zu absolvieren sind, die im ersten Teil aufgespart wurden (vgl. Z 6). Die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung ist nur nach positiver Absolvierung der ersten Diplomprüfung möglich. (Vgl. jedoch das in § 5 Abs 3 Erläuternde Anmerkung 1 zur Vorziehbarkeit von Fächern und Lehrveranstaltungen in den 1. Studienabschnitt Gesagte.)

2. Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (z. B. Seminare) und entweder

a) durch positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder

b) durch Fachprüfungen über die im Studienplan definierten Fächer, wobei der Stoff solcher Fachprüfungen in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungsprüfungen entsprechen muss. Letztere werden dadurch ersetzt.

Es können auch mehrere Lehrveranstaltungsprüfungen aus demselben Fach am gleichen Prüfungstag abgelegt werden.

3. Die Prüferinnen und Prüfer der Fachprüfungen sind durch die Studiendekanin oder den Studiendekan heranzuziehen, wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist (vgl. § 54 UniStG).

4. Die Wiederholung sowohl positiv als auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (vgl. § 58 UniStG).

5. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (vgl. § 4 Z 26a UniStG). Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

6. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus Einzelprüfungen, die im Rahmen eines einzigen Prüfungsvorganges zu absolvieren sind. Dieser umfasst eine mündliche Prüfung über wenigstens zwei Fächer bzw. Teilfächer im Gesamtausmaß von mindestens 8 Semesterstunden, die nicht durch Lehrveranstaltungsprüfungen ersetzt werden können und aus folgendem Fächer- bzw. Teilfächerkanon zu wählen sind:

- Philosophische Theologie (3 SSt.)
- Christliche Gesellschaftslehre (4 SSt.)
- Altes Testament (Biblische Theologie Altes Testament und Exegese Altes Testament: 4 SSt.)
- Neues Testament (Biblische Theologie Neues Testament und Exegese Neues Testament: 4 SSt.)
- Kirchengeschichte (Kirchengeschichte III und IV: 4 SSt.)
- Patrologie (3 SSt.)

- Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie (4 SSt.)
- Fundamentaltheologie (6 SSt.)
- Kirchenrecht (6 SSt.)
- Dogmatische Theologie (Dogmatische Theologie II und III: 6 SSt.)
- Moralthologie (10 SSt.)
- Pastoraltheologie (6 SSt.).

7. Die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (vgl. § 56 UniStG). Dabei sind die Wünsche der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

8. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die Absolvierung der Wahlfächer sowie der freien Wahlfächer und die positive Beurteilung der Diplomarbeit (vgl. § 6).

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2002/2003.

(2) Ordentliche Studierende, die das Studium der Katholischen Fachtheologie bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Studienplanes begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplanes noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt.

(3) Studierende sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan ist ein nach dem alten Studienplan abgeschlossener erster Studienabschnitt als solcher anzuerkennen, mit Ausnahme der Fächer Kirchengeschichte I und Kirchengeschichte II.

(4) Positiv beurteilte Teilleistungen eines nach den Vorschriften des alten Studienplanes noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes sind, sofern sie den im neuen Studienplan geforderten Leistungen gleichwertig sind, auf Antrag der oder des Studierenden für die Fortsetzung des Studiums nach den Vorschriften dieses Studienplanes anzuerkennen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 UniStG.

XXIX. Stück – Ausgegeben am 19.06.2002 – Nr. 294

**Anlage: Qualifikationsprofil für die Studienrichtung
Katholische Fachtheologie**

1. Die Anwendungssituationen der im Studium der Katholischen Fachtheologie zu erwerbenden Qualifikationen sind breit gestreut. Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums wirken u. a. als Priester, akademische Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, theologische Fachkräfte in kirchlichen und nichtkirchlichen Institutionen sowie in wissenschaftlicher Lehre und Forschung.

Generell lassen sich folgende Anwendungsbereiche unterscheiden:

- individuelle religiös-existenzielle Lebenssituationen
- gesellschaftliche Herausforderungen
- berufliche Anforderungen in Kirche und Gesellschaft.

1.1 Zu den individuellen religiös-existenziellen Lebenssituationen gehören beispielsweise:

- die Fragen nach Grund, Sinn und Ziel menschlichen Daseins
- die Gottesfrage
- die Suche nach ethischer Orientierung für eine humane Lebensgestaltung
- die Auseinandersetzung mit der Situation religiöser Pluralität
- der Umgang mit kirchlichen Lebensvollzügen.

1.2 Die gesellschaftlichen Herausforderungen umfassen beispielsweise:

- Eintreten für eine Kultur der Menschlichkeit, für Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit und Bewahrung der Schöpfung
- Verteidigung menschlicher Grundfreiheiten (Religions-, Gewissens- und Meinungsfreiheit) gegen Einschränkungen und Bevormundungen
- Einsatz für gesellschaftlich Marginalisierte und Handeln aus weltweiter Solidarität.
- sozialetische Argumentation im gesellschaftlichen Diskurs.

1.3 Berufliche Anforderungen variieren je nach kirchlichen oder nichtkirchlichen, wissenschaftlichen, gemeindlichen, überpfarrlichen oder nicht pastoralen Berufsfeldern; dazu zählen insbesondere:

- Reflexion und Weiterentwicklung von Theologie und Kirche sowie der eigenen Glaubenspraxis
- Verkündigung und Sakramentenpastoral
- Gemeindeaufbau und -leitung
- Erwachsenenbildung
- Kinder- und Jugendpastoral
- Gestaltung und Leitung liturgischer Feiern
- spirituelle Begleitung und Lebensberatung
- Motivation und Organisation karitativer Dienste
- Arbeit in gesellschaftlichen und politischen Institutionen
- Tätigkeiten im Bereich der Medien

2. Die dazu erforderlichen Kompetenzen werden vor allem durch das Universitätsstudium, aber auch durch außeruniversitäre (z. B. kirchliche) Bildungsangebote sowie durch (die Studienzeit begleitende) Lebenserfahrungen erworben. Diese Lernprozesse dienen sowohl der erforderlichen wissenschaftlichen Berufsvorbildung (vgl. § 1 Abs 3 Z 2 UOG) als auch der allgemein menschlichen und religiösen Bildung.

Die Kompetenzen werden in fachliche Qualifikationen und Schlüsselqualifikationen unterteilt.

2.1 Zu den fachlichen Qualifikationen zählen insbesondere:

- Kenntnisse aus der Philosophie sowie aus der biblischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie
- Fähigkeit zu religiöser und theologischer Urteilsbildung (Gesellschaftsanalyse, aktualisierende Interpretation der Überlieferung usw.)
- Gewandtheit im Gebrauch fachspezifischer Methoden (Quellenstudium, Textexegese, Einsicht in historische, systematische und praktisch-theologische Zusammenhänge, didaktische Analyse usw.)
- vertiefte Kenntnisse und methodische Kompetenzen in einem oder mehreren zu wählenden Fächern bzw. Handlungsfeldern (pastorale, pädagogische, gesellschafts- oder bildungspolitische, mediale, wissenschaftliche Tätigkeiten usw.)
- Verbinden von theologischen und spirituellen Traditionen mit der eigenen Biographie und der kirchlichen Praxis
- Fähigkeit zur Wahrnehmung gesellschaftspolitischer Verantwortung aus christlicher Überzeugung sowie zum ökumenischen und interkulturellen bzw. interreligiösen Dialog (vgl. Schwerpunktsetzungen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien)
- Kenntnis grundlegender theologiespezifischer Fragestellungen der Frauen- und Geschlechterforschung
- Fähigkeit, die Lebensrealität von Menschen in verschiedenen Lebensaltern und Lebenssituationen wahrzunehmen
- praktische Umsetzung theologischer Wissensinhalte und Methodenkompetenzen für gesellschaftliche und berufliche Aufgaben.

2.2 Schlüsselqualifikationen sind v.a.:

- Wahrnehmungsfähigkeit für gesellschaftliche Veränderungen und ethische Probleme
- Fähigkeit zu christlicher Lebensdeutung und Lebensorientierung
- Respekt (Toleranz) gegenüber anderen weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen sowie Bereitschaft zu Zusammenarbeit und gemeinsamem Leben
- Einfühlung in Lebenssituationen und Schicksale anderer (Empathie)
- Sensibilität für heutige Denkweisen und Sprachmuster im Alltag
- rhetorische und argumentative Potenz, Kritikfähigkeit
- kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit, Fähigkeit zum Wahrnehmen und Hinterfragen von Geschlechterstereotypen
- nach Erfordernis gestufte Beherrschung alter und lebender Sprachen
- Fähigkeit zu ehrlicher Selbstwahrnehmung und authentischer Selbstdarstellung
- Fähigkeit zur Weiterbildung und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen aus nicht theologischen Gebieten.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
L. Müller

295. Studienplan für das Diplomstudium „Katholische Religionspädagogik“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.357/4-VII/D/2/2002 vom 22. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Katholische Religionspädagogik“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Gemäß dem Universitäts-Studiengesetz (UniStG) vom 1. August 1997 in seiner geltenden Fassung und dem Beschluss der Studienkommission für Katholische Theologie der Universität Wien vom 19. Dezember 2001 wird für die Studienrichtung Katholische Religionspädagogik folgender Studienplan verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung des Studiums
 - § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
 - § 3 Wahlfächer, freie Wahlfächer und Wahlfachkörbe
 - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 5 Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Studienabschnitts (samt erläuternden Anmerkungen)
 - § 6 Diplomarbeit
 - § 7 Prüfungsordnung
 - § 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
- Anlage: Qualifikationsprofil für die Studienrichtung Katholische Religionspädagogik

§ 1 Zielsetzung des Studiums

Das Diplomstudium der Katholischen Religionspädagogik dient der theologischen Bildung sowie der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für Tätigkeiten vornehmlich im Bildungsbereich, d. h. als Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Höheren Schulen, als theologisch-pädagogische Fachkräfte in kirchlichen und nichtkirchlichen Institutionen, in Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Medien, in wissenschaftlicher Lehre und Forschung, als akademische Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten etc. Die allgemein-pädagogische, fachdidaktische und schulpraktische Berufsvorbildung ergänzt dabei die theologisch-wissenschaftliche Fachausbildung. Dazu gehören insbesondere die fundierte Kenntnis und die Reflexion der biblisch-christlichen Offenbarung sowie der Entfaltung des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens im Kontext der geistigen, gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Entwicklungen in Geschichte und Gegenwart.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Studiendauer und Gesamtumfang

Studiendauer:	10 Semester
Gesamtumfang:	170 Semesterstunden (davon 17 Semesterstunden [SSt.] freie Wahlfächer)
ECTS-Anrechnung:	300 ECTS-Punkte

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.

Erster Studienabschnitt:	4 Semester
Umfang:	63 Semesterstunden (ohne freie Wahlfächer)
ECTS-Anrechnung:	99 ECTS-Punkte (ohne freie Wahlfächer)

Zweiter Studienabschnitt:	6 Semester
Umfang:	90 Semesterstunden (ohne freie Wahlfächer)
ECTS-Anrechnung:	184 ECTS-Punkte (ohne freie Wahlfächer)

(3) Die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung umfasst insgesamt 26 Semesterstunden (45 ECTS-Punkte); davon entfallen 14 Semesterstunden (24 ECTS-Punkte) auf Fachdidaktik Religion und 12 Semesterstunden (21 ECTS-Punkte) auf die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung. Die schulpraktische Ausbildung dauert 12 Wochen (entspricht 12 Semesterstunden bzw. 12 ECTS-Punkten).

(4) Der Umfang der Studienleistung wird im Hinblick auf die internationale Anerkennung neben den Semesterstunden auch in ECTS-Anrechnungspunkten (European Credit Transfer System-Einheiten) ausgedrückt.

§ 3 Wahlfächer, freie Wahlfächer und Wahlfachkörbe

(1) Wahlfächer

1. Neben den Pflichtfächern sind 4 SSt. Wahlfächer (7 ECTS-Punkte) zu absolvieren, die aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Katholisch-Theologischen Fakultät auszuwählen und über die Prüfungen abzulegen sind.

2. Die Wahlfächer werden dem 2. Studienabschnitt zugeordnet, können aber auch in den ersten vorgezogen werden. Ihre vollständige Absolvierung ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (vgl. § 7 Abs 2 Z 8).

(2) Freie Wahlfächer

1. Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen Universitäten sowie ausländischen Universitäten und Hochschulen frei auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen aus frei gewählten Fachbereichen, welche die Pflichtfächer ergänzen.
2. Es sind insgesamt 17 Semesterstunden (d. h. 10 vH der Gesamtstundenzahl) an freien Wahlfächern zu absolvieren. 1 Semesterstunde freies Wahlfach entspricht 1 ECTS-Punkt.
3. Studierenden wird empfohlen, das Wahlfächerangebot, insbesondere die unter Abs 3 erläuterten Wahlfachkörbe, der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien zu nützen. Außerdem wird geraten, inhaltliche Bezüge zum Thema der Diplomarbeit zu berücksichtigen.
4. Die Aufteilung der freien Wahlfächer auf die beiden Studienabschnitte liegt im freien Ermessen der Studierenden, doch ist die vollständige Absolvierung der freien Wahlfächer Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (vgl. § 7 Abs 2 Z 8).

(3) Wahlfachkörbe

1. Im Rahmen ihres Lehrangebotes bietet die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Wien zur Schwerpunktausbildung Wahlfachkörbe an. Wenn Studierende die Lehrveranstaltungen eines entsprechenden Wahlfachkorbes erfolgreich absolvieren, haben sie Anspruch darauf, dass die Schwerpunktausbildung im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen wird. Darüber hinaus erhalten sie ein Zertifikat, auf dem die für die Schwerpunktausbildung erbrachten Leistungen im Einzelnen aufgelistet sind (vgl. Z 3).
2. Das Studienprogramm eines Wahlfachkorbes umfasst wenigstens 8 Semesterstunden. Es wird von zumindest zwei Instituten konzipiert und getragen, wobei eines der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien zugeordnet sein muss. Das Programm wird gemäß § 41 Abs 3 Z 4 UOG von der Studienkommission vorgeschlagen und durch die Studiendekanin oder den Studiendekan genehmigt.
3. Das den Studierenden bei Absolvierung einer Schwerpunktausbildung (Wahlfachkorb) von der Studiendekanin oder vom Studiendekan auszustellende Zertifikat hat neben den in § 47 Abs 2 UniStG genannten Angaben zu enthalten: die Benennung der Schwerpunktausbildung und ihre Gesamtstundenzahl, die Namen der Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter, die Bezeichnungen der absolvierten Lehrveranstaltungen, deren jeweiliges Stundenausmaß und deren jeweilige Beurteilung.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Für das Studium der Katholischen Religionspädagogik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen definiert:

- **Vorlesung (VO)** ist eine Lehrveranstaltung, die der Einführung in die wesentlichen Inhalte und Methoden eines Faches dient. Sie geht auf die hauptsächlichsten Lehrmeinungen im betreffenden Fach und dessen Teilbereichen ein. Hauptvorlesungen führen in das gesamte Fachgebiet ein, Spezialvorlesungen in einzelne Teil- und Forschungsbereiche. Vorlesungen vermitteln den Stoff im Wesentlichen in Vortragsform.
- **Vorlesung mit Übung (VUE)** dient als Vorlesung (s. o.) zur Vermittlung theoretischen Wissens über Inhalte und Methoden eines Faches, für deren Verständnis die vertiefende Übung durch die Studierenden erforderlich ist.
- **Vorlesung mit Konversatorium (VOKO)** ist eine Lehrveranstaltung, die aus Vorlesungsteilen (s. o.) und insbesondere aus Diskussionen und Anfragen an die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter besteht.
- **Proseminar (PS)** ist eine einführende Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, in der in theoretischer und praktischer wissenschaftlicher Arbeit Fähigkeiten und methodische Fertigkeiten vermittelt, erlernt und geübt werden (z. B. durch mündliche oder schriftliche Beiträge, Protokolle), deren Beherrschung für das Studium insgesamt oder für einen bestimmten Fachbereich nötig ist.
- **Seminar (SE)** ist eine in den wissenschaftlichen Diskurs und dessen Argumentationsstruktur einführende Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, wobei dieser maßgeblich durch die aktive Teilnahme der Studierenden (mündliche und schriftliche Diskussionsbeiträge, Protokolle) und durch das Verfassen einer kurzen wissenschaftlichen Arbeit („Seminararbeit“) hergestellt wird.
- **Lehrseminar (LSE)** ist eine Mischform von Vorlesung (s. o.) und Seminar (s. o.) mit immanentem Prüfungscharakter. Teile des Stoffes werden dabei von der Lehrveranstaltungsleiterin oder vom Lehrveranstaltungsleiter vorgetragen, andere Teile werden gemeinsam (z. B. durch Textlektüre und Seminarreferate) erarbeitet. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer Prüfung über den Vorlesungsteil und einer Bewertung schriftlich vorgelegter Seminarreferate.
- **Übung (UE)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche die Fähigkeit vermittelt, den erworbenen theoretischen Lehrstoff praktisch anzuwenden, etwa in Form einer Einführung in den Umgang mit den nötigen Hilfsmitteln und / oder Geräten.
- **Exkursion (EX)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, die in Form von wissenschaftlichen Lehrausgängen oder Lehrausfahrten zur Veranschaulichung des jeweiligen Wissenschaftsobjektes und der Vertiefung von Kenntnissen vor Ort dient. Die Prüfungsimmanenz wird dabei durch die aktive Teilnahme und durch vorbereitende bzw. begleitende mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden hergestellt.

- **Praktikum (PK)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter außerhalb und / oder innerhalb der Universität, in der Kenntnisse und Fähigkeiten bei Arbeiten und Projekten in einem kirchlichen, schulischen oder sonstigen institutionellen Praxisfeld angewandt und geübt werden. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden an der Durchführung des Praktikums und eines abschließenden schriftlichen Praktikumsberichtes.

 - **Projekt und Werkstätte (PW)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, in der mittels kreativer Ideen, Methoden und Arbeitstechniken pastoraltheologische oder religionspädagogische Problemfelder inhaltlich, konzeptionell und methodisch bis zur Umsetzung hin bearbeitet werden. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden an der Durchführung des Projektes und eines abschließenden schriftlichen Projekt- bzw. Werkstattberichtes.

 - **Berufsbezogene Selbsterfahrung (BS)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche es ermöglicht, die individuelle Eignung für den pastoralen bzw. religionspädagogischen Beruf zu erfahren und zu reflektieren sowie personale, soziale und berufliche Kompetenzen als Theologin oder Theologe weiterzuentwickeln bzw. zu vertiefen. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden und eines abschließenden schriftlichen Berichtes.

 - **Begleitpraktikum (BP)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche die Praxis in einem pastoralen Arbeitsfeld (Arbeit mit Firmgruppen, Jugendgruppen, Elternrunden etc.) theologisch und supervisorisch reflektiert. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden und eines abschließenden schriftlichen Berichtes.

 - **Privatissimum (PR)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, die als Forschungsseminar den speziellen wissenschaftlichen Diskurs eines bestimmten Fachbereiches reflektiert und / oder entstehende wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen) in ihrer Thematik und Methodik konstruktiv-kritisch diskutiert und behandelt. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Mitarbeit und eines mündlich und schriftlich erbrachten Beitrags der oder des Studierenden.
- (2) Bei allen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht für die Studierenden Anwesenheitspflicht.
- (3) Aus didaktischen und organisatorischen Gründen wird für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf 25 beschränkt. Wird diese Höchstzahl überschritten, so sind die Studierenden nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
- a) Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes
 - b) bisheriger Erfolg im Prüfungsfach
 - c) Reihenfolge der Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 5 Fächergruppen, Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Studienabschnitts (samt erläuternden Anmerkungen)¹

(1) Fächergruppen, Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts²

	Semester- stunden	ECTS - Punkte	Lehrveran- staltungstyp ³	Prüfungstyp ⁴
Seminar ⁵	2	4	SE	LiP
Einführung in die Theologie ⁶				
<i>Einführung in die Theologie I</i>	2	3	VO	LP
<i>Einführung in die Theologie II</i>	1	2	VUE	LP
<i>Einführung in die Theologie III</i>	1	2	VUE	LP
Christliche Philosophie				
<i>Geschichte der Philosophie</i>	6	9	VO	FP/LP
<i>Geschichte der Philosophie I</i>	(2)			
<i>Geschichte der Philosophie II</i>	(2)			
<i>Geschichte der Philosophie III</i>	(2)			
<i>Philosophische Anthropologie</i>	4	6	VO	FP
<i>Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie und Hermeneutik</i>	3	4,5	VO	LP
<i>Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie und Hermeneutik I</i>	(2)			
<i>Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie und Hermeneutik II</i>	(1)			
<i>Metaphysik</i>	2	3	VO	LP
Basistexte der Ethik und Anthropologie	1	2	PS/VUE	LiP/LP
Sozialethik				
<i>Ethik</i>	4	6	VO	FP/LP
<i>Ethik I</i>	(2)			
<i>Ethik II</i>	(2)			
Religionswissenschaft				
<i>Religionswissenschaft I</i>	2	3	VO	LP
Alttestamentliche Bibelwissenschaft ⁷				
<i>Einleitung Altes Testament</i>	2	3	VO	LP
<i>Fundamentalexegese Altes Testament</i>	8	12	VO	LP
<i>Fundamentalexegese Altes Testament I</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Altes Testament II</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Altes Testament III</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Altes Testament IV</i>	(2)			
Neutestamentliche Bibelwissenschaft				
<i>Einleitung Neues Testament</i>	4	6	VO	FP/LP
<i>Einleitung Neues Testament I</i>	(2)			
<i>Einleitung Neues Testament II</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Neues Testament</i>	6	9	VO	FP/LP
<i>Fundamentalexegese Neues Testament I</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Neues Testament II</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Neues Testament III</i>	(2)			
Kirchengeschichte				
<i>Kirchengeschichte I</i>	2	3	VO	LP
Spirituelle Theologie	2	3	VO	LP
Liturgiewissenschaft				
<i>Grundlegung der Liturgiewissenschaft</i>	2	3	VO	LP
Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung ⁸				
<i>Einführungsvorlesung</i>	1	1,5	VO	LP
<i>Proseminar</i>	2	4	PS	LiP
<i>Theorie der Schule</i>	1	1,5	VO/PS	LP/LiP
<i>Pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung</i>	1	1,5	VO/PS	LP/LiP
Fachdidaktik				
<i>Allgemeine Fachdidaktik</i> ⁹	4	7		
<i>Theorie des Religionsunterrichts</i>	(2)		VO/VUE/SE	LP/LiP
<i>Methoden und Medien im Religionsunterricht</i>	(2)		SE/UE	LiP
1. Studienabschnitt gesamt	63	99		

(2) Fächergruppen, Fächer und Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts¹⁰

	Semester- Stunden	ECTS – Punkte	Lehrveran- staltungstyp ³	Prüfungstyp ⁴
Seminare ⁵	4	8	SE	LiP
<i>Seminar I</i>	(2)			
<i>Seminar II</i>	(2)			
Christliche Philosophie				
<i>Philosophische Theologie</i>	3	4,5	VO	FP
<i>Philosophie der Gegenwart</i>	2	3	VO/VUE	LP
<i>Interkulturelle Philosophie</i>	2	3	VO/VUE	LP
Sozialethik				
<i>Christliche Gesellschaftslehre</i>	4	6	VO	FP/LP
<i>Christliche Gesellschaftslehre I</i>	(2)			
<i>Christliche Gesellschaftslehre II</i>	(2)			
Religionswissenschaft				
<i>Religionswissenschaft II</i>	2	3	VO	LP
Alttestamentliche Bibelwissenschaft				
<i>Exegese Altes Testament</i>	2	3	VO	LP
<i>Biblische Theologie Altes Testament</i>	2	3	VO	LP
Neutestamentliche Bibelwissenschaft				
<i>Exegese Neues Testament</i>	2	3	VO	LP
<i>Biblische Theologie Neues Testament</i>	2	3	VO	LP
Kirchengeschichte	4	6	VO	FP
<i>Kirchengeschichte II</i>	(2)			
<i>Kirchengeschichte III</i>	(2)			
Patrologie	2	3	VO	LP
Fundamentaltheologie	6	9	VO	LP
<i>Fundamentaltheologie I</i>	(2)			
<i>Fundamentaltheologie II</i>	(2)			
<i>Fundamentaltheologie III</i>	(2)			
Dogmatische Theologie	12	18	VO	LP
<i>Dogmatische Theologie I</i>	(2)			
<i>Dogmatische Theologie II</i>	(3)			
<i>Dogmatische Theologie III</i>	(3)			
<i>Dogmatische Theologie IV</i>	(2)			
<i>Dogmatische Theologie V</i>	(2)			
Ökumenische Theologie und Konfessionskunde	2	3	VO	LP
Moraltheologie	8	12	VO	FP/LP
<i>Fundamentalmoral (I)</i>	(2)			
<i>Spezielle Moraltheologie I</i>	(2)			
<i>Spezielle Moraltheologie II</i>	(2)			
<i>Fundamentalmoral (II) oder Spezielle Moraltheologie III</i>	(2)			
Kirchenrecht	2	3	VO	LP
Pastoraltheologie	2	3	VO	LP
Liturgiewissenschaft				
<i>Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie</i>	2	3	VO	LP
Religionspädagogik und Katechetik	4	6	VO	FP/LP
<i>Religionspädagogik und Katechetik I</i>	(2)			
<i>Religionspädagogik und Katechetik II</i>	(2)			

XXIX. Stück – Ausgegeben am 19.06.2002 – Nr. 295

Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung ⁸ <i>Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens</i>	2	4	SE	LiP
<i>Theorie und Praxis des Erziehens und Beratens</i>	2	4	SE	LiP
<i>Bildungstheorie und Gesellschaftskritik</i>	1	1,5	VO/PS	LP/LiP
<i>Vertiefendes und erweiterndes Wahlpflichtfach aus Pädagogik</i>	2	3	VO/SE	LP/LiP
Fachdidaktik <i>Allgemeine Fachdidaktik</i>	4	8	SE/VO/VUE SE	LP/LiP LiP
<i>Religionsdidaktik an Pflichtschulen</i>	(2)			
<i>Fachdidaktisches Begleitseminar zur Übungsphase</i>	(2)			
<i>Spezielle Fachdidaktik¹¹</i>	6	9	VO/SE/UE/ EX/PW	LP/LiP
<i>Spezielle Fachdidaktik I (Bibeldidaktik)</i>	(2)			
<i>Spezielle Fachdidaktik II</i>	(2)			
<i>Spezielle Fachdidaktik III</i>	(2)			
Schulpraktische Ausbildung <i>Schulpraktikum Phase 1: Pädagogisches Praktikum</i>	12 Wochen (2)			
<i>Schulpraktikum Phase 2: Fachbezogenes Praktikum an Allgemeinbildenden Höheren Schulen</i>	(2 Wochen) (4)			
<i>Schulpraktikum Phase 2: Fachbezogenes Praktikum an Berufsbildenden Höheren Schulen</i>	(4 Wochen) (2)			
<i>Schulpraktikum Phase 2: Fachbezogenes Praktikum an Pflichtschulen</i>	(2 Wochen) (4)			
<i>Wahlfächer¹²</i>	4	7		LP/LiP
Diplomarbeit		30		
2. Studienabschnitt gesamt	90	184		
Freie Wahlfächer ¹³	17	17		LP/LiP
1. und 2. Studienabschnitt gesamt	170	300		

(3) Erläuternde Anmerkungen

¹ Frauen- und Geschlechterforschung: Während des gesamten Studiums sind im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer mindestens zwei Semesterstunden aus dem Fachbereich der Frauen- und Geschlechterforschung zu absolvieren. Dazu wird regelmäßig eine Lehrveranstaltung angeboten, die grundlegend in die Thematik einführt; es können aber auch andere, eigens gekennzeichnete Lehrveranstaltungen zum Thema von den Studierenden wahrgenommen absolviert werden.

² 1. Studienabschnitt: Die Studieneingangsphase besteht aus:

- Einführung in die Theologie (4 SSt.)
- Geschichte der Philosophie I (2 SSt.) oder Philosophische Anthropologie (4 SSt.)
- Basistexte der Ethik und Anthropologie (1 SSt.)
- Einleitung Altes Testament (2 SSt.)
- Einleitung Neues Testament I (2 SSt.).
- Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung: Einführungsvorlesung und Proseminar (3 SSt.).

Die Studienkommission empfiehlt, diese Fächer und Lehrveranstaltungen im 1. Studienjahr zu absolvieren.

Vorziehbarkeit: Folgende Fächer und Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts können in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden: 1 Seminar (2 SSt.); Philosophische Theologie (3 SSt.), Philosophie der Gegenwart (2 SSt.), Interkulturelle Philosophie (2 SSt.); Christliche Gesellschaftslehre (4 SSt.); Religionswissenschaft II (2 SSt.); Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie (4 SSt.); Wahlfächer (4 SSt.). Die aus einer Vorziehung fallweise sich ergebenden Konsequenzen für die (eingeschränkte) Gestaltung des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung (vgl. § 7 Abs 2 Z 6) sind jedenfalls zu beachten.

³ Lehrveranstaltungstypen: Zu den Abkürzungen vgl. § 4 Abs 1. Die mit Schrägstrich gekennzeichneten Lehrveranstaltungstypen können wahlweise zur Anwendung kommen. Bei „PS/VUE“ wird, nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit, der erstgenannte Lehrveranstaltungstyp vorrangig realisiert.

⁴ Prüfungstypen (vgl. § 4 Z 26, 26a, 27 UniStG): FP = Fachprüfung; LP = Lehrveranstaltungsprüfung; LiP = lehrveranstaltungsimmanente Prüfung. – Die mit Schrägstrich angeführten Prüfungstypen FP/LP stehen den Studierenden zur Wahl.

⁵ Seminare: Die Studienkommission empfiehlt dringlich, ein Proseminar „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (o. ä.) im Rahmen der Wahlfächer zu absolvieren. Seminare haben jeweils den Umfang von 2 SSt.

Aus drei der folgenden vier Fächerkontingente ist je ein Seminar zu absolvieren:

- 1) Alttestamentliche Bibelwissenschaft, Neutestamentliche Bibelwissenschaft, Kirchengeschichte, Patrologie.
- 2) Fundamentaltheologie, Dogmatische Theologie, Ökumenische Theologie und Konfessionskunde, Liturgiewissenschaft, Spirituelle Theologie.
- 3) Moralthologie, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Katechetik.
- 4) Christliche Philosophie, Sozialethik, Religionswissenschaft.

⁶ „Einführung in die Theologie“ (4 SSt.) umfasst eine systematisch-theologische (2 SSt.) und eine praktisch-theologische Einführung (2 SSt.). Letztere besteht aus einem pastoraltheologischen (1 SSt.) und einem religionspädagogisch-katechetischen Teil (1 SSt.).

⁷ Alttestamentliche Bibelwissenschaft (1. Studienabschnitt): Die Absolvierung der Lehrveranstaltung „Einführung in das Bibelhebräische“ (1 SSt.; vgl. Studienplan Katholische Fachtheologie) im Rahmen der Wahlfächer wird von der Studienkommission als Ergänzung empfohlen.

⁸ „Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung“: Das Lehrangebot des Institutes für die Schulpraktische Ausbildung der Universität Wien kann wahrgenommen werden.

⁹ Die „Allgemeine Fachdidaktik“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Studieneingangsphase absolviert werden.

¹⁰ 2. Studienabschnitt: Die Zulassung zum 2. Studienabschnitt ist nur nach erfolgreicher Absolvierung der 1. Diplomprüfung möglich. Auf die Notwendigkeit, allfällige gesetzlich vorgeschriebene Ergänzungsprüfungen (§ 4 Z 15 UniStG), z. B. aus Latein und / oder Griechisch, rechtzeitig zu absolvieren, wird ausdrücklich hingewiesen. – Vgl. auch das unter Anmerkung 2 zur Vorziehbarkeit in den 1. Studienabschnitt Gesagte.

¹¹ „Spezielle Fachdidaktik“: Höchstens eine Lehrveranstaltung darf in Form einer Vorlesung absolviert werden.

¹² Wahlfächer: Die Studienkommission empfiehlt dringlich, im Rahmen der Wahlfächer Lehrveranstaltungen aus dem Fachbereich der Frauen- und Geschlechterforschung (vgl. Anm. 1) sowie zum Fakultätsschwerpunkt zu absolvieren. Was aus dem jeweiligen Lehrveranstaltungsangebot der Institute als Fakultätsschwerpunkt nach dem Leitbild der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien gewählt werden kann, wird im Sinne von § 41 Abs 3 Z 4 UOG von der Studienkommission vorgeschlagen und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan genehmigt. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden eigens gekennzeichnet. – Die zu absolvierenden Wahlfächer können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.

¹³ „Freie Wahlfächer“: Die zu absolvierenden freien Wahlfächer (17 SSt. / 17 ECTS-Punkte) können nach Belieben auf beide Studienabschnitte verteilt werden. Die Studienkommission empfiehlt, die von der Fakultät angebotenen Wahlfachkörbe (jeweils mindestens 8 SSt.) für eine Schwerpunktausbildung zu nützen (Näheres unter § 3 Abs 3).

§ 6 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit dient neben den Prüfungen und Beurteilungen als Beleg des Erfolges der wissenschaftlichen Berufsausbildung und als Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (vgl. § 4 Z 5 UniStG). Ihre positive Beurteilung ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der 2. Diplomprüfung (vgl. § 7 Abs 2 Z 8).

(2) Für die Diplomarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan der Katholischen Religionspädagogik festgelegten Prüfungsfächer (vgl. § 5 Abs 1-2) zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. § 61 Abs 2 UniStG).

(4) Die oder der Studierende hat das Recht, in das von der Betreuerin oder vom Betreuer erstellte Gutachten Einsicht zu nehmen (vgl. § 63 UniStG) und in einem Gespräch mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer dazu Stellung zu beziehen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 64-65 UniStG.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Erste Diplomprüfung

1. Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (z. B. Proseminare, Seminare, Lehrseminare) und entweder

a) durch positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder

b) durch Fachprüfungen über die im Studienplan definierten Fächer, wobei der Stoff solcher Fachprüfungen in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungsprüfungen entsprechen muss. Letztere werden dadurch ersetzt.

Es können auch mehrere Lehrveranstaltungsprüfungen aus demselben Fach am gleichen Prüfungstag abgelegt werden.

2. Die Prüferinnen und Prüfer der Fachprüfungen sind durch die Studiendekanin oder den Studiendekan heranzuziehen, wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist (vgl. § 54 UniStG).

3. Die Wiederholung sowohl positiv als auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (vgl. § 58 UniStG).

4. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (vgl. § 4 Z 26a UniStG). Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

(2) Zweite Diplomprüfung

1. Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen, wobei im zweiten Teil jene Fächer oder Teilfächer zu absolvieren sind, die im ersten Teil aufgespart wurden (vgl. Z 6). Die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung ist nur nach positiver Absolvierung der ersten Diplomprüfung möglich. (Vgl. jedoch das in § 5 Abs 3 Erläuternde Anmerkung 2 zur Vorziehbarkeit von Fächern und Lehrveranstaltungen in den 1. Studienabschnitt Gesagte.)

2. Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (z. B. Übungen, Seminare) und entweder

a) durch positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder

XXIX. Stück – Ausgegeben am 19.06.2002 – Nr. 295

b) durch Fachprüfungen über die im Studienplan definierten Fächer, wobei der Stoff solcher Fachprüfungen in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungsprüfungen entsprechen muss. Letztere werden dadurch ersetzt.

Es können auch mehrere Lehrveranstaltungsprüfungen aus demselben Fach am gleichen Prüfungstag abgelegt werden.

3. Die Prüferinnen und Prüfer der Fachprüfungen sind durch die Studiendekanin oder den Studiendekan heranzuziehen, wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist (vgl. § 54 UniStG).

4. Die Wiederholung sowohl positiv als auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (vgl. § 58 UniStG).

5. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (vgl. § 4 Z 26a UniStG). Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

6. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus Einzelprüfungen, die im Rahmen eines einzigen Prüfungsvorganges zu absolvieren sind. Dieser umfasst eine mündliche Prüfung über wenigstens zwei Fächer bzw. Teilfächer im Gesamtausmaß von mindestens 8 Semesterstunden, die nicht durch Lehrveranstaltungsprüfungen ersetzt werden können und aus folgendem Fächer- bzw. Teilfächerkanon zu wählen sind:

- Philosophische Theologie (3 SSt.)
- Christliche Gesellschaftslehre (4 SSt.)
- Altes Testament (Biblische Theologie Altes Testament und Exegese Altes Testament: 4 SSt.)
- Neues Testament (Biblische Theologie Neues Testament und Exegese Neues Testament: 4 SSt.)
- Kirchengeschichte (Kirchengeschichte II und III: 4 SSt.)
- Fundamentaltheologie (6 SSt.)
- Dogmatische Theologie (Dogmatische Theologie II und III: 6 SSt.)
- Moraltheologie (8 SSt.)
- Religionspädagogik und Katechetik (4 SSt.).

7. Die Bestellung der Prüferinnen oder der Prüfer für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (vgl. § 56 UniStG). Dabei sind die Wünsche der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

8. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die Absolvierung der Wahlfächer sowie der freien Wahlfächer und die positive Beurteilung der Diplomarbeit (vgl. § 6).

XXIX. Stück – Ausgegeben am 19.06.2002 – Nr. 295

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2002/2003.

(2) Ordentliche Studierende, die das Studium der Katholischen Religionspädagogik bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Studienplanes begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplanes noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt.

(3) Studierende sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan ist ein nach dem alten Studienplan abgeschlossener erster Studienabschnitt als solcher anzuerkennen, mit Ausnahme des Faches Kirchengeschichte I sowie jener Teile der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Allgemeinen Fachdidaktik, die in diesem Studienplan für den 1. Studienabschnitt vorgesehen sind.

(4) Positiv beurteilte Teilleistungen eines nach den Vorschriften des alten Studienplanes noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes sind, sofern sie den im neuen Studienplan geforderten Leistungen gleichwertig sind, auf Antrag der oder des Studierenden für die Fortsetzung des Studiums nach den Vorschriften dieses Studienplanes anzuerkennen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 UniStG.

Anlage: Qualifikationsprofil für die Studienrichtung Katholische Religionspädagogik

1. Die Anwendungssituationen der im Studium der Katholischen Religionspädagogik zu erwerbenden Qualifikationen liegen v. a. im Bildungsbereich. Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums wirken u. a. als Religionslehrerinnen und Religionslehrer, theologisch-pädagogische Fachkräfte in kirchlichen und nichtkirchlichen Institutionen, wie Erwachsenenbildung, Medien usw., als akademische Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie in wissenschaftlicher Lehre und Forschung.

Generell lassen sich folgende Anwendungsbereiche unterscheiden:

- individuelle religiös-existenzielle Lebenssituationen
- gesellschaftliche Herausforderungen
- berufliche Anforderungen in Kirche und Gesellschaft.

XXIX. Stück – Ausgegeben am 19.06.2002 – Nr. 295

1.1 Zu den individuellen religiös-existenziellen Lebenssituationen gehören beispielsweise:

- die Fragen nach Grund, Sinn und Ziel menschlichen Daseins
- die Gottesfrage
- die Suche nach ethischer Orientierung für eine humane Lebensgestaltung
- die Auseinandersetzung mit der Situation religiöser Pluralität
- der Umgang mit kirchlichen Lebensvollzügen.

1.2 Die gesellschaftlichen Herausforderungen umfassen beispielsweise:

- Eintreten für eine Kultur der Menschlichkeit, für Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit und Bewahrung der Schöpfung
- Verteidigung menschlicher Grundfreiheiten (Religions-, Gewissens- und Meinungsfreiheit) gegen Einschränkungen und Bevormundungen
- Einsatz für gesellschaftlich Marginalisierte und Handeln aus weltweiter Solidarität.
- sozialetische Argumentation im gesellschaftlichen Diskurs

1.3 Berufliche Anforderungen variieren je nach Berufsfeld; dazu zählen insbesondere:

- Reflexion und Weiterentwicklung von Theologie und Kirche sowie der eigenen Glaubenspraxis
- Religionsunterricht an Höheren Schulen
- Erwachsenenbildung und Gemeindegemeinschaft
- Tätigkeiten im Bereich der Medien
- Kinder- und Jugendpastoral
- Gestaltung und Leitung liturgischer Feiern
- spirituelle Begleitung
- Tätigkeiten im sozialpädagogischen Bereich
- Arbeit in gesellschaftlichen und politischen Institutionen.

2. Die dazu erforderlichen Kompetenzen werden vor allem durch das Universitätsstudium, das einen allgemein-pädagogischen, fachdidaktischen und schulpraktischen Teil enthält, aber auch durch außeruniversitäre (z. B. kirchliche) Bildungsangebote sowie durch (die Studienzeit begleitende) Lebenserfahrungen erworben. Diese Lernprozesse dienen sowohl der erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Berufsvorbildung (vgl. § 1 Abs 3 Z 2 UOG) als auch der allgemein menschlichen und religiösen Bildung.

Die Kompetenzen werden in fachliche Qualifikationen und Schlüsselqualifikationen unterteilt.

2.1 Zu den fachlichen Qualifikationen zählen besonders:

- Kenntnisse aus der Philosophie sowie aus der biblischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie
- Fähigkeit zu religiöser und theologischer Urteilsbildung (Gesellschaftsanalyse, aktualisierende Interpretation der Überlieferung usw.)
- Gewandtheit im Gebrauch fachspezifischer Methoden (Quellenstudium, Textexegese, Einsicht in historische, systematische und praktisch-theologische Zusammenhänge, didaktische Analyse usw.)
- vertiefte Kenntnisse und methodische Kompetenzen in einem oder mehreren zu wählenden Fächern bzw. Handlungsfeldern (pädagogische, gesellschafts- oder bildungspolitische, mediale, pastorale, wissenschaftliche Tätigkeiten usw.)

- Verbinden von theologischen und spirituellen Traditionen mit der eigenen Biographie und der kirchlichen Praxis
- Fähigkeit zur Wahrnehmung gesellschaftspolitischer Verantwortung aus christlicher Überzeugung sowie zum ökumenischen und interkulturellen bzw. interreligiösen Dialog (vgl. Schwerpunktsetzungen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien)
- Kenntnis grundlegender theologiespezifischer Fragestellungen der Frauen- und Geschlechterforschung
- praktische Umsetzung theologischer Wissensinhalte und Methodenkompetenzen für gesellschaftliche und berufliche Aufgaben
- Fähigkeit, die Lebensrealität von Menschen in verschiedenen Lebensaltern und Lebenssituationen wahrzunehmen
- Sensibilität für die religiöse Dimension in Literatur und bildender Kunst
- erzieherische und didaktische Kompetenz.

2.2 Schlüsselqualifikationen sind v. a.:

- Wahrnehmungsfähigkeit für gesellschaftliche Veränderungen und ethische Probleme
- Fähigkeit zu christlicher Lebensdeutung und Lebensorientierung
- Respekt (Toleranz) gegenüber anderen weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen sowie Bereitschaft zu Zusammenarbeit und gemeinsamem Leben
- Einfühlung in Lebenssituationen und Schicksale anderer (Empathie)
- Sensibilität für heutige Denkweisen und Sprachmuster im Alltag
- rhetorische und argumentative Potenz, Kritikfähigkeit
- kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit, Fähigkeit zum Wahrnehmen und Hinterfragen von Geschlechterstereotypen
- nach Erfordernis gestufte Beherrschung alter und lebender Sprachen
- Fähigkeit zu ehrlicher Selbstwahrnehmung und authentischer Selbstdarstellung
- Fähigkeit zur Weiterbildung und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen aus nicht theologischen Gebieten.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
L. Müller

296. Studienplan für das Diplomstudium „Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.353/11-VII/D/2/2002 vom 22. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Gemäß dem Universitäts-Studiengesetz (UniStG) vom 1. August 1997 in seiner geltenden Fassung und dem Beschluss der Studienkommission für Katholische Theologie der Universität Wien vom 19. Dezember 2001 wird für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion folgender Studienplan verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung des Studiums
 - § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
 - § 3 Wahlfach, freie Wahlfächer und Wahlfachkörbe
 - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 5 Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Studienabschnitts
(samt erläuternden Anmerkungen)
 - § 6 Diplomarbeit
 - § 7 Prüfungsordnung
 - § 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
- Anlage: Qualifikationsprofil für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach
Katholische Religion

§ 1 Zielsetzung des Studiums

Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion dient der theologischen Bildung sowie der pädagogisch-wissenschaftlichen und fachdidaktischen Berufsvorbildung unter Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung für den Religionsunterricht an Höheren Schulen. Das Studium vermittelt und fördert Kenntnisse und Reflexion der biblisch-christlichen Offenbarung sowie der historischen und aktuellen kirchlichen Situation und Lehre im Kontext geistiger, gesellschaftlicher, kultureller und religiöser Entwicklungen. Durch die Kombination mit einem anderen Lehramtsfach ergeben sich zusätzliche Kompetenzen für pädagogische Tätigkeiten in kirchlichen sowie nichtkirchlichen Arbeitsbereichen.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Studiendauer und Gesamtumfang

Studiendauer:	9 Semester
Gesamtumfang:	110 Semesterstunden (davon 11 Semesterstunden [SSt.] freie Wahlfächer)
ECTS-Anrechnung:	135 ECTS-Punkte

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.

Erster Studienabschnitt:	4 Semester
Umfang:	39 Semesterstunden (ohne freie Wahlfächer)
ECTS-Anrechnung:	41,5 ECTS-Punkte (ohne freie Wahlfächer)

Zweiter Studienabschnitt:	5 Semester
Umfang:	60 Semesterstunden (ohne freie Wahlfächer)
ECTS-Anrechnung:	82,5 ECTS-Punkte (ohne freie Wahlfächer)

(3) Aus einem der gewählten Unterrichtsfächer (einschließlich der Fachdidaktik) ist eine Diplomarbeit zu verfassen.

(4) Die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung umfasst insgesamt 22 Semesterstunden (25 ECTS-Punkte); davon entfallen 15 Semesterstunden (16,5 ECTS-Punkte) auf Fachdidaktik Religion und 7 Semesterstunden (8,5 ECTS-Punkte) anteilig auf die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung. Die schulpraktische Ausbildung dauert anteilig 6 Wochen (entspricht 5,5 Semesterstunden bzw. 5,5 ECTS-Punkten). (Weitere 7 Semesterstunden pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung und weitere 6 Wochen schulpraktische Ausbildung werden im zweiten Unterrichtsfach absolviert.)

(5) Der Umfang der Studienleistung wird im Hinblick auf die internationale Anerkennung neben den Semesterstunden auch in ECTS-Anrechnungspunkten (European Credit Transfer System-Einheiten) ausgedrückt.

§ 3 Wahlfach, freie Wahlfächer und Wahlfachkörbe

(1) Wahlfach

1. Neben den Pflichtfächern ist ein Wahlfach im Umfang von 2 SSt. (2,5 ECTS-Punkte) zu absolvieren, das aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Katholisch-Theologischen Fakultät auszuwählen und über das eine Prüfung abzulegen ist.

2. Das Wahlfach wird dem 2. Studienabschnitt zugeordnet, kann aber auch in den ersten vorgezogen werden. Seine Absolvierung ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (vgl. § 7 Abs 2 Z 8).

(2) Freie Wahlfächer

1. Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen Universitäten sowie ausländischen Universitäten und Hochschulen frei auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen aus frei gewählten Fachbereichen, welche die Pflichtfächer ergänzen.
2. Es sind insgesamt 11 Semesterstunden (d. h. 10 vH der Gesamtstundenzahl) an freien Wahlfächern zu absolvieren. 1 Semesterstunde freies Wahlfach entspricht 1 ECTS-Punkt.
3. Studierenden wird empfohlen, das Wahlfächerangebot, insbesondere die unter Abs 3 erläuterten Wahlfachkörbe, der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien zu nützen. Außerdem wird geraten, inhaltliche Bezüge zum Thema der Diplomarbeit zu berücksichtigen.
4. Die Aufteilung der freien Wahlfächer auf die beiden Studienabschnitte liegt im freien Ermessen der Studierenden, doch ist die vollständige Absolvierung der freien Wahlfächer Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (vgl. § 7 Abs 2 Z 8).

(3) Wahlfachkörbe

1. Im Rahmen ihres Lehrangebotes bietet die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Wien zur Schwerpunktausbildung Wahlfachkörbe an. Wenn Studierende die Lehrveranstaltungen eines entsprechenden Wahlfachkorbes erfolgreich absolvieren, haben sie Anspruch darauf, dass die Schwerpunktausbildung im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen wird. Darüber hinaus erhalten sie ein Zertifikat, auf dem die für die Schwerpunktausbildung erbrachten Leistungen im Einzelnen aufgelistet sind (vgl. Z 3).
2. Das Studienprogramm eines Wahlfachkorbes umfasst wenigstens 8 Semesterstunden. Es wird von zumindest zwei Instituten konzipiert und getragen, wobei eines der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien zugeordnet sein muss. Das Programm wird gemäß § 41 Abs 3 Z 4 UOG von der Studienkommission vorgeschlagen und durch die Studiendekanin oder den Studiendekan genehmigt.
3. Das den Studierenden bei Absolvierung einer Schwerpunktausbildung (Wahlfachkorb) von der Studiendekanin oder vom Studiendekan auszustellende Zertifikat hat neben den in § 47 Abs 2 UniStG genannten Angaben zu enthalten: die Benennung der Schwerpunktausbildung und ihre Gesamtstundenzahl, die Namen der Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter, die Bezeichnungen der absolvierten Lehrveranstaltungen, deren jeweiliges Stundenausmaß und deren jeweilige Beurteilung.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen definiert:

- **Vorlesung (VO)** ist eine Lehrveranstaltung, die der Einführung in die wesentlichen Inhalte und Methoden eines Faches dient. Sie geht auf die hauptsächlichen Lehrmeinungen im betreffenden Fach und dessen Teilbereichen ein. Hauptvorlesungen führen in das gesamte Fachgebiet ein, Spezialvorlesungen in einzelne Teil- und Forschungsbereiche. Vorlesungen vermitteln den Stoff im Wesentlichen in Vortragsform.
- **Vorlesung mit Übung (VUE)** dient als Vorlesung (s. o.) zur Vermittlung theoretischen Wissens über Inhalte und Methoden eines Faches, bezieht zur Vertiefung aber auch die aktive Mitarbeit und Übung durch die Studierenden ein.
- **Vorlesung mit Konversatorium (VOKO)** ist eine Lehrveranstaltung, die aus Vorlesungsteilen (s. o.) und insbesondere aus Diskussionen und Anfragen an die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter besteht.
- **Proseminar (PS)** ist eine einführende Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, in der in theoretischer und praktischer wissenschaftlicher Arbeit Fähigkeiten und methodische Fertigkeiten vermittelt, erlernt und geübt werden, deren Beherrschung für das Studium insgesamt oder für einen bestimmten Fachbereich nötig ist.
- **Seminar (SE)** ist eine in den wissenschaftlichen Diskurs und dessen Argumentationsstruktur einführende Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, wobei dieser maßgeblich durch die aktive Teilnahme der Studierenden (mündliche und schriftliche Diskussionsbeiträge, Protokolle) und durch das Verfassen einer kurzen wissenschaftlichen Arbeit („Seminararbeit“) hergestellt wird.
- **Lehrseminar (LSE)** ist eine Mischform von Vorlesung (s. o.) und Seminar (s. o.) mit immanentem Prüfungscharakter. Teile des Stoffes werden dabei von der Lehrveranstaltungsleiterin oder vom Lehrveranstaltungsleiter vorgetragen, andere Teile werden gemeinsam (z. B. durch Textlektüre und Seminarreferate) erarbeitet. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer Prüfung über den Vorlesungsteil und einer Bewertung schriftlich vorgelegter Seminarreferate.
- **Übung (UE)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche die Fähigkeit vermittelt, den erworbenen theoretischen Lehrstoff praktisch anzuwenden, etwa in Form einer Einführung in den Umgang mit den nötigen Hilfsmitteln und / oder Geräten.
- **Exkursion (EX)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, die in Form von wissenschaftlichen Lehrausgängen oder Lehrausfahrten zur Veranschaulichung des jeweiligen Wissenschaftsobjektes und der Vertiefung von Kenntnissen vor Ort dient. Die Prüfungsimmanenz wird dabei durch die aktive Teilnahme und durch vorbereitende bzw. begleitende mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden hergestellt.

- **Praktikum (PK)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter außerhalb und / oder innerhalb der Universität, in der Kenntnisse und Fähigkeiten bei Arbeiten und Projekten in einem kirchlichen, schulischen oder sonstigen institutionellen Praxisfeld angewandt und geübt werden. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden an der Durchführung des Praktikums und eines abschließenden schriftlichen Praktikumsberichtes.
 - **Projekt und Werkstätte (PW)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, in der mittels kreativer Ideen, Methoden und Arbeitstechniken pastoraltheologische oder religionspädagogische Problemfelder inhaltlich, konzeptionell und methodisch bis zur Umsetzung hin bearbeitet werden. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden an der Durchführung des Projektes und eines abschließenden schriftlichen Projekt- bzw. Werkstattberichtes.
 - **Berufsbezogene Selbsterfahrung (BS)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche es ermöglicht, die individuelle Eignung für den pastoralen bzw. religionspädagogischen Beruf zu erfahren und zu reflektieren sowie personale, soziale und berufliche Kompetenzen als Theologin oder Theologe weiterzuentwickeln bzw. zu vertiefen. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden und eines abschließenden schriftlichen Berichtes.
 - **Begleitpraktikum (BP)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, „welche die Praxis in einem pastoralen Arbeitsfeld (Arbeit mit Firmgruppen, Jugendgruppen, Elternrunden etc.) theologisch und supervisorisch reflektiert. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden und eines abschließenden schriftlichen Berichtes.
 - **Privatissimum (PR)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, die als Forschungsseminar den speziellen wissenschaftlichen Diskurs eines bestimmten Fachbereiches reflektiert und / oder entstehende wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeiten) in ihrer Thematik und Methodik konstruktiv-kritisch diskutiert und behandelt. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Mitarbeit und eines mündlich und schriftlich erbrachten Beitrags der oder des Studierenden.
- (2) Bei allen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht für die Studierenden Anwesenheitspflicht.
- (3) Aus didaktischen und organisatorischen Gründen wird für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf 25 beschränkt. Wird diese Höchstzahl überschritten, so sind die Studierenden nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
- a) Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes
 - b) bisheriger Erfolg im Prüfungsfach
 - c) Reihenfolge der Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung.

**§ 5 Fächergruppen, Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Studienabschnitts
(samt erläuternden Anmerkungen)¹**

(1) Fächergruppen, Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts²

	Semester- stunden	ECTS – Punkte	Lehrver- anstaltungstyp ³	Prüfungstyp ⁴
Einführung in die Theologie ⁵	2	2	VO	LP
Christliche Philosophie				
<i>Klassiker des philosophischen Denkens</i>	2	2	VO	LP
<i>Philosophische Anthropologie</i>	4	4	VO	FP
<i>Metaphysik</i>	2	2	VO	LP
Sozialethik				
<i>Ethik</i>	2	2	VO	LP
Religionswissenschaft				
<i>Religionswissenschaft I</i>	2	2	VO	LP
Alttestamentliche Bibelwissenschaft				
<i>Fundamentalexegese Altes Testament</i>	6	6	VO	LP
<i>Fundamentalexegese Altes Testament I</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Altes Testament II</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Altes Testament III</i>	(2)			
Neutestamentliche Bibelwissenschaft				
<i>Einleitung Neues Testament</i>	2	2	VO	LP
<i>Fundamentalexegese Neues Testament</i>	4	4	VO	FP/LP
<i>Fundamentalexegese Neues Testament I</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Neues Testament II</i>	(2)			
Kirchengeschichte				
<i>Kirchengeschichte I</i>	4	4	VO	FP/LP
<i>Kirchengeschichte II</i>	(2)			
<i>Kirchengeschichte II</i>	(2)			
Liturgiewissenschaft				
<i>Grundlegung der Liturgiewissenschaft</i>	2	2	VO	LP
Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung ⁶	3	3,5	VO/PS	LP/LiP
Fachdidaktik				
<i>Allgemeine Fachdidaktik⁷</i>	4	4,5		
<i>Theorie des Religionsunterrichts</i>	(2)		VO/VUE/SE	LP/LiP
<i>Methoden und Medien im Religionsunterricht</i>	(2)		SE/VUE	LiP/LP
Schulpraktische Ausbildung ⁸				
<i>Schulpraktikum Phase I</i>	(1,5) (2 Wochen)	1,5	PK	LiP
1. Studienabschnitt gesamt	39	41,5		

(2) Fächergruppen, Fächer und Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts⁹

	Semester- stunden	ECTS – Punkte	Lehrveran- staltungstyp ³	Prüfungstyp ⁴
Seminar ¹⁰	2	3	SE	LiP
Christliche Philosophie				
<i>Philosophische Theologie</i>	3	3	VO	FP
<i>Philosophie der Gegenwart</i>	2	2	VO/VUE	LP
Sozialethik				
<i>Christliche Gesellschaftslehre</i>	2	2	VO	LP
Religionswissenschaft				
<i>Religionswissenschaft II</i>	2	2	VO	LP
Alttestamentliche Bibelwissenschaft				
<i>Biblische Theologie Altes Testament</i>	2	2	VO	LP
Neutestamentliche Bibelwissenschaft				
<i>Biblische Theologie Neues Testament</i>	2	2	VO	LP
Fundamentaltheologie	4	4	VO	LP
<i>Fundamentaltheologie I</i>	(2)			
<i>Fundamentaltheologie II</i>	(2)			
Dogmatische Theologie	8	8	VO	LP
<i>Dogmatische Theologie I</i>	(2)			
<i>Dogmatische Theologie II</i>	(2)			
<i>Dogmatische Theologie III</i>	(2)			
<i>Dogmatische Theologie IV</i>	(2)			
Ökumenische Theologie und Konfessionskunde	2	2	VO	LP
Moraltheologie	6	6	VO	FP/LP
<i>Fundamentalmoral</i>	(2)			
<i>Spezielle Moraltheologie I</i>	(2)			
<i>Spezielle Moraltheologie II</i>	(2)			
Kirchenrecht	2	2	VO	LP
Pastoraltheologie	2	2	VO	LP
Liturgiewissenschaft				
<i>Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie</i>	2	2	VO	LP
Religionspädagogik und Katechetik	2	2	VO	LP
Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung ⁶	4	5	SE	LiP
Fachdidaktik				
<i>Allgemeine Fachdidaktik</i>	4	5		LP/LiP
<i>Religionsdidaktik an Pflichtschulen</i>	(2)		SE/VO/VUE	LiP
<i>Fachdidaktisches Begleitseminar zur Übungsphase</i>	(2)		SE	
<i>Spezielle Fachdidaktik¹¹</i>	7	7	VO/SE/UE/ EX/PW	LP/LiP
<i>Spezielle Fachdidaktik I (Bibeldidaktik)</i>	(2)			
<i>Spezielle Fachdidaktik II</i>	(2)			
<i>Spezielle Fachdidaktik III</i>	(2)			
<i>Spezielle Fachdidaktik IV</i>	(1)			
Schulpraktische Ausbildung ¹²				
<i>Schulpraktikum Phase 2</i>	(4) (4 Wochen)	4	PK	LiP
Wahlfach ¹³	2	2,5		LP/LiP
Diplomarbeit		15		
2. Studienabschnitt gesamt	60	82,5		
Freie Wahlfächer ¹⁴	11	11		LP/LiP
1. und 2. Studienabschnitt gesamt	110	135		

(3) Erläuternde Anmerkungen

¹ Frauen- und Geschlechterforschung: Während des gesamten Studiums sind im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer mindestens 2 Semesterstunden aus dem Fachbereich der Frauen- und Geschlechterforschung zu absolvieren. Dazu können eigens gekennzeichnete Lehrveranstaltungen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien wahrgenommen werden.

² 1. Studienabschnitt: Die Studieneingangsphase besteht aus:

- Einführung in die Theologie (2 SSt.)
- Einleitung Neues Testament (2 SSt.)
- Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung: Einführungsvorlesung und Proseminar (3 SSt.).

Die Studienkommission empfiehlt, diese Fächer und Lehrveranstaltungen im 1. Studienjahr zu absolvieren.

Vorziehbarkeit: Folgende Fächer und Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts können in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden: Seminar (2 SSt.); Philosophische Theologie (3 SSt.), Philosophie der Gegenwart (2 SSt.); Christliche Gesellschaftslehre (2 SSt.); Religionswissenschaft II (2 SSt.); Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie (2 SSt.); Wahlfach (2 SSt.).

³ Lehrveranstaltungstypen: Zu den Abkürzungen vgl. § 4 Abs 1. Die mit Schrägstrich gekennzeichneten Lehrveranstaltungstypen können wahlweise zur Anwendung kommen.

⁴ Prüfungstypen (vgl. § 4 Z 26, 26a, 27 UniStG): FP = Fachprüfung; LP = Lehrveranstaltungsprüfung; LiP = lehrveranstaltungsimmanente Prüfung. – Die mit Schrägstrich angeführten Prüfungstypen FP/LP stehen den Studierenden zur Wahl.

⁵ „Einführung in die Theologie“ entspricht „Einführung in die Theologie I“ der Studienpläne Katholische Fachtheologie und Katholische Religionspädagogik. Die Studienkommission empfiehlt, auch „Einführung in die Theologie II“ und „Einführung in die Theologie III“ (vgl. Studienpläne Katholische Fachtheologie und Katholische Religionspädagogik) im Rahmen der Wahlfächer zu absolvieren.

⁶ „Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung“: Vgl. den Studienplan des Instituts für die Schulpraktische Ausbildung der Universität Wien. Wegen der notwendigen Aufteilung auf zwei Unterrichtsfächer werden für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion keine einzelnen Lehrveranstaltungen, sondern nur die anteiligen Semesterstunden- und ECTS-Punktezahlen genannt.

⁷ Die „Allgemeine Fachdidaktik“ kann nach erfolgreichem Abschluss der Studieneingangsphase absolviert werden.

⁸ Schulpraktische Ausbildung: Vgl. den Studienplan des Instituts für die Schulpraktische Ausbildung der Universität Wien. Es werden nur die auf das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion entfallenden Zahlen für Semesterstunden, Wochen und ECTS-Punkte angeführt. Die Schulpraktische Ausbildung kann nach erfolgreichem Abschluss der Studieneingangsphase absolviert werden.

⁹ 2. Studienabschnitt: Die Zulassung zum 2. Studienabschnitt ist nur nach erfolgreicher Absolvierung der 1. Diplomprüfung möglich. Auf die Notwendigkeit, allfällige gesetzlich vorgeschriebene Ergänzungsprüfungen (§ 4 Z 15 UniStG), z. B. aus Latein, rechtzeitig zu absolvieren, wird ausdrücklich hingewiesen. – Vgl. auch das unter Anmerkung 1 zur Vorziehbarkeit in den 1. Studienabschnitt Gesagte.

¹⁰ Seminar: Die Studienkommission empfiehlt dringlich, ein Proseminar „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (o. ä.) im Rahmen der Wahlfächer zu absolvieren. – Ein Seminar hat den Umfang von 2 SSt.

¹¹ „Spezielle Fachdidaktik“: Höchstens eine Lehrveranstaltung darf in Form einer Vorlesung absolviert werden.

¹² Schulpraktische Ausbildung: Vgl. den Studienplan des Instituts für die Schulpraktische Ausbildung der Universität Wien. Es werden nur die auf das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion entfallenden Zahlen für Semesterstunden, Wochen und ECTS-Punkte angeführt.

¹³ Wahlfach: Die Studienkommission empfiehlt dringlich, im Rahmen des Wahlfaches eine Lehrveranstaltung aus dem Fachbereich der Frauen- und Geschlechterforschung (vgl. Anm. 1) oder zum Fakultätsschwerpunkt zu absolvieren. Was aus dem jeweiligen Lehrveranstaltungsangebot der Institute als Fakultätsschwerpunkt nach dem Leitbild der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien gewählt werden kann, wird im Sinne von § 41 Abs 3 Z 4 UOG von der Studienkommission vorgeschlagen und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan genehmigt. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden eigens gekennzeichnet. – Das zu absolvierende Wahlfach kann in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.

¹⁴ Freie Wahlfächer: Die zu absolvierenden freien Wahlfächer (11 SSt. / 11 ECTS-Punkte) können nach Belieben auf beide Studienabschnitte verteilt werden. Die Studienkommission empfiehlt, die von der Fakultät angebotenen Wahlfachkörbe (jeweils mindestens 8 SSt.) für eine Schwerpunktausbildung zu nützen (vgl. § 3 Abs 3) oder Lehrveranstaltungen zu den Fakultätsschwerpunkten bzw. zum Fachbereich der Frauen- und Geschlechterforschung wahrzunehmen.

§ 6 Diplomarbeit

(1) Die oder der Studierende hat eine Diplomarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer zu verfassen.

(2) Die Diplomarbeit dient neben den Prüfungen und Beurteilungen als Beleg des Erfolges der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und als Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (vgl. § 4 Z 5 UniStG). Sofern sie im Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Katholische Religion abgefasst wird, ist ihre positive Beurteilung Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der 2. Diplomprüfung (vgl. § 7 Abs 2 Z 8).

- (3) Für die Diplomarbeit werden anteilig 15 ECTS-Punkte vergeben. (Weitere ECTS-Anrechnungspunkte für die Diplomarbeit ergeben sich aus den Bestimmungen für das zweite Unterrichtsfach.)
- (4) Wenn die Diplomarbeit im Unterrichtsfach Katholische Religion abgefasst wird, ist das Thema einem der im Studienplan für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion festgelegten Prüfungsfächer (vgl. § 5 Abs 1-2) zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. § 61 Abs 2 UniStG).
- (5) Die oder der Studierende hat das Recht, in das von der Betreuerin oder vom Betreuer erstellte Gutachten Einsicht zu nehmen (vgl. § 63 UniStG) und in einem Gespräch mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer dazu Stellung zu beziehen.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 64-65 UniStG.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Erste Diplomprüfung

1. Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (z. B. Proseminare, Seminare) und entweder
 - a) durch positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder
 - b) durch Fachprüfungen über die im Studienplan definierten Fächer, wobei der Stoff solcher Fachprüfungen in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungsprüfungen entsprechen muss. Letztere werden dadurch ersetzt.Es können auch mehrere Lehrveranstaltungsprüfungen aus demselben Fach am gleichen Prüfungstag abgelegt werden.
2. Die Prüferinnen und Prüfer der Fachprüfungen sind durch die Studiendekanin oder den Studiendekan heranzuziehen, wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist (vgl. § 54 UniStG).
3. Die Wiederholung sowohl positiv als auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (vgl. § 58 UniStG).
4. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen oder mündliche Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (vgl. § 4 Z 26a UniStG). Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

(2) Zweite Diplomprüfung

1. Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen, wobei im zweiten Teil jene 4 Semesterstunden zu absolvieren sind, die im ersten Teil aufgespart wurde (vgl. Z 6). Die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung ist nur nach positiver Absolvierung der ersten Diplomprüfung möglich. (Vgl. jedoch das in § 5 Abs 3 Erläuternde Anmerkung 1 zur Vorziehbarkeit von Fächern und Lehrveranstaltungen in den 1. Studienabschnitt Gesagte.)

2. Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (z. B. Seminare) und entweder

a) durch positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder

b) durch Fachprüfungen über die im Studienplan definierten Fächer, wobei der Stoff solcher Fachprüfungen in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungsprüfungen entsprechen muss. Letztere werden dadurch ersetzt.

Es können auch mehrere Lehrveranstaltungsprüfungen aus demselben Fach am gleichen Prüfungstag abgelegt werden.

3. Die Prüferinnen und Prüfer der Fachprüfungen sind durch die Studiendekanin oder den Studiendekan heranzuziehen, wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist (vgl. § 54 UniStG).

4. Die Wiederholung sowohl positiv als auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (vgl. § 58 UniStG).

5. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (vgl. § 4 Z 26a UniStG). Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

6. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfasst eine mündliche Prüfung über 4 Semesterstunden. Diese Prüfung kann nicht durch Lehrveranstaltungsprüfungen ersetzt werden und ist aus folgendem Fächer- bzw. Teilfächerkanon zu wählen:

- Fundamentaltheologie (4 SSt.)
- Biblische Theologie Altes Testament und Biblische Theologie Neues Testament (4 SSt.)
- Dogmatische Theologie (Dogmatische Theologie II und III: 4 SSt.)
- Moraltheologie (Spezielle Moraltheologie I und II: 4 SSt.).

7. Die Bestellung der Prüferinnen oder der Prüfer für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (vgl. § 56 UniStG). Dabei sind die Wünsche der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

8. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die Absolvierung des Wahlfaches sowie der freien Wahlfächer und die positive Beurteilung der Diplomarbeit (vgl. § 6), sofern sie in der Studienrichtung Lehramt Katholische Religion abgefasst wurde.

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangbestimmungen

1. Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2002/2003.

2. Ordentliche Studierende, die das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Studienplanes begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplanes noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt.

3. Studierende sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan ist ein nach dem alten Studienplan abgeschlossener erster Studienabschnitt als solcher anzuerkennen, mit Ausnahme der Fächer Kirchengeschichte I und Kirchengeschichte II, Religionswissenschaft I sowie jener Teile der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung, der Allgemeinen Fachdidaktik sowie der Schulpraktischen Ausbildung, die in diesem Studienplan für den 1. Studienabschnitt vorgesehen sind.

4. Positiv beurteilte Teilleistungen eines nach den Vorschriften des alten Studienplanes noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes sind, sofern sie den im neuen Studienplan geforderten Leistungen gleichwertig sind, auf Antrag der oder des Studierenden für die Fortsetzung des Studiums nach den Vorschriften dieses Studienplanes anzuerkennen.

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 UniStG.

Anlage: Qualifikationsprofil für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion

1. Die Anwendungssituationen der im Lehramtsstudium Katholische Religion zu erwerbenden Qualifikationen liegen v. a. im Bereich von Schule und Unterricht. Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums wirken als Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Höheren Schulen. Durch die Kombination mit anderen Fächern ergibt sich eine Reihe von Berufsmöglichkeiten in pädagogischen Bereichen außerhalb der Schule.

Generell lassen sich folgende Anwendungsbereiche unterscheiden:

- individuelle religiös-existenzielle Lebenssituationen
- gesellschaftliche Herausforderungen
- berufliche Anforderungen in Kirche und Gesellschaft.

XXIX. Stück – Ausgegeben am 19.06.2002 – Nr. 296

1.1 Zu den individuellen religiös-existenziellen Lebenssituationen gehören beispielsweise:

- die Fragen nach Grund, Sinn und Ziel menschlichen Daseins
- die Gottesfrage
- die Suche nach ethischer Orientierung für eine humane Lebensgestaltung
- die Auseinandersetzung mit der Situation religiöser Pluralität
- der Umgang mit kirchlichen Lebensvollzügen.

1.2 Die gesellschaftlichen Herausforderungen umfassen beispielsweise:

- Eintreten für eine Kultur der Menschlichkeit, für Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit und Bewahrung der Schöpfung
- Verteidigung menschlicher Grundfreiheiten (Religions-, Gewissens- und Meinungsfreiheit) gegen Einschränkungen und Bevormundungen
- Einsatz für gesellschaftlich Marginalisierte und Handeln aus weltweiter Solidarität.
- sozialetische Argumentation im gesellschaftlichen Diskurs

1.3 Zu den beruflichen Anforderungen zählen insbesondere:

- Religionsunterricht an Höheren Schulen
- Reflexion und Weiterentwicklung von Theologie und Kirche sowie der eigenen Glaubenspraxis
- Erwachsenenbildung
- Gestaltung und Leitung liturgischer Feiern im schulischen Bereich.

2. Die dazu erforderlichen Kompetenzen werden vor allem durch das Universitätsstudium, das einen allgemein-pädagogischen, fachdidaktischen und schulpraktischen Teil enthält, aber auch durch außeruniversitäre (z. B. kirchliche) Bildungsangebote sowie durch (die Studienzeit begleitende) Lebenserfahrungen erworben. Diese Lernprozesse dienen sowohl der erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Berufsvorbildung (vgl. § 1 Abs 3 Z 2 UOG) als auch der allgemein menschlichen und religiösen Bildung.

Die Kompetenzen werden in fachliche Qualifikationen und Schlüsselqualifikationen unterteilt.

2.1 Zu den fachlichen Qualifikationen zählen besonders:

- Grundkenntnisse aus Philosophie und Ethik, aus der biblischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie sowie aus Pädagogik und Psychologie
- Fähigkeit zu religiöser und theologischer Urteilsbildung (Gesellschaftsanalyse, aktualisierende Interpretation der Überlieferung usw.)
- Fähigkeit, didaktische Methoden sachgerecht und altersgemäß einzusetzen und zu reflektieren
- Verbinden von theologischen und spirituellen Traditionen mit der eigenen Biographie und der kirchlichen Praxis
- Fähigkeit zur Wahrnehmung gesellschaftspolitischer Verantwortung aus christlicher Überzeugung sowie zum ökumenischen und interkulturellen bzw. interreligiösen Dialog (vgl. Schwerpunktsetzungen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien)
- Kenntnis grundlegender theologiespezifischer Fragestellungen der Frauen- und Geschlechterforschung
- Fähigkeit, die Lebensrealität von Schülerinnen und Schülern wahrzunehmen
- Grundkenntnisse bezüglich der aktuellen Kinder- und Jugendkultur

XXIX. Stück – Ausgegeben am 19.06.2002 – Nr. 296

- Sensibilität für die religiöse Dimension in Literatur und bildender Kunst
- erzieherische und didaktische Kompetenz
- Fähigkeit, Praxiserfahrungen in der Schule wissenschaftlich zu reflektieren.

2.2 Schlüsselqualifikationen sind v. a.:

- Wahrnehmungsfähigkeit für gesellschaftliche Veränderungen und ethische Probleme
- Fähigkeit zu christlicher Lebensdeutung und Lebensorientierung
- Respekt (Toleranz) gegenüber anderen weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen sowie Bereitschaft zu Zusammenarbeit und gemeinsamem Leben
- Einfühlung in Lebenssituationen und Schicksale anderer (Empathie)
- Sensibilität für heutige Denkweisen und Sprachmuster im Alltag
- rhetorische und argumentative Potenz, Kritikfähigkeit
- kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit, Fähigkeit zum Wahrnehmen und Hinterfragen von Geschlechterstereotypen
- Fähigkeit zu ehrlicher Selbstwahrnehmung und authentischer Selbstdarstellung
- Fähigkeit zur Weiterbildung und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen aus nicht theologischen Gebieten.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
L. Müller

297. Studienplan für das Doktoratsstudium „Katholische Theologie“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.362/2-VII/D/2/2002 vom 22. Mai 2002 den Studienplan für das Doktoratsstudium „Katholische Theologie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Gemäß dem Universitäts-Studiengesetz (UniStG) vom 1. August 1997 in seiner geltenden Fassung und dem Beschluss der Studienkommission für Katholische Theologie der Universität Wien vom 19. Dezember 2001 wird für die Studienrichtung Doktoratsstudium Katholische Theologie folgender Studienplan verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung des Studiums
- § 2 Zulassung zum Doktoratsstudium der Katholischen Theologie
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Dissertation
- § 6 Abschließende kommissionelle Prüfung
- § 7 Doktorgrade und Promotion
- § 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen.

§ 1 Zielsetzung des Studiums

Das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in den Disziplinen der Katholischen Theologie und zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Katholischen Theologie.

§ 2 Zulassung zum Doktoratsstudium der Katholischen Theologie

(1) Zulassungsvoraussetzung für das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie ist der Abschluss des Diplomstudiums der Katholischen Fachtheologie oder der Katholischen Religionspädagogik.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Katholischen Theologie kann auch aufgrund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs 1 genannten Diplomstudien gleichwertig ist, erfolgen.

(3) Für Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Katholische Religion, die eine Diplomarbeit an der Katholisch-Theologischen Fakultät verfasst haben, kann die Rektorin oder der Rektor die Zulassung zum Doktoratsstudium der Katholischen Theologie mit der Auflage von Prüfungen vornehmen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Doktoratsstudium umfasst 4 Semester mit einem Gesamtumfang von 6 Semesterstunden (vgl. § 4) bzw. 120 ECTS-Punkten.

(2) Das Doktoratsstudium besteht aus der Abfassung einer Dissertation, aus der Absolvierung der in § 4 genannten Lehrveranstaltungen und einer abschließenden kommissionellen Prüfung.

(3) Der Umfang der Studienleistungen wird im Hinblick auf die internationale Anerkennung neben den Semesterstunden auch in ECTS-Anrechnungspunkten (European Credit Transfer System-Einheiten) ausgedrückt. Den Lehrveranstaltungen aus dem Dissertations- und dem Wahlfach werden pro Semesterstunde 4 ECTS-Punkte zugeteilt. Die Arbeiten an der Dissertation werden pro Semester mit 24 ECTS-Punkten bemessen.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind als Zulassungsbedingung zur abschließenden kommissionellen Prüfung Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

a) Dissertationsfach

Aus dem Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sind 4 Semesterstunden zu absolvieren (16 ECTS-Punkte). Es können auch Lehrveranstaltungen aus den dem Dissertationsthema verwandten Gebieten (auch anderer Fakultäten) mit schriftlicher Zustimmung der Dissertationsbetreuerin oder des Dissertationsbetreuers gewählt werden.

b) Wahlfach

Aus einem weiteren gewählten Fach aus den Fächern oder Fächergruppen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien, das nicht mit dem Dissertationsfach identisch ist, sind weitere 2 Semesterstunden (8 ECTS-Punkte) zu absolvieren. Als solche Fächer oder Fächergruppen gelten:

- Christliche Philosophie
- Sozialethik
- Religionswissenschaft
- Alttestamentliche Bibelwissenschaft
- Neutestamentliche Bibelwissenschaft
- Kirchengeschichte
- Patrologie
- Theologie und Geschichte des christlichen Ostens
- Liturgiewissenschaft

- Spirituelle Theologie
- Fundamentaltheologie
- Dogmatische Theologie
- Ökumenische Theologie
- Moralthologie
- Kirchenrecht
- Pastoraltheologie
- Religionspädagogik und Katechetik.

(2) Lehrveranstaltungsformen

Von den in Abs 1 genannten Lehrveranstaltungen sind mindestens 2, maximal 4 Semesterstunden in Form von Privatissima zu absolvieren. – Ein Privatissimum ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, die als Forschungsseminar den speziellen wissenschaftlichen Diskurs eines bestimmten Fachbereiches reflektiert und / oder entstehende wissenschaftliche Arbeiten (z. B. Dissertationen) in ihrer Thematik und Methodik konstruktiv-kritisch diskutiert und behandelt. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Mitarbeit und eines mündlich und schriftlich erbrachten Beitrags der oder des Studierenden. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

§ 5 Dissertation

(1) Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen und leistet einen innovativen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis. Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit darstellen, die von der oder dem Studierenden selbständig abgefasst worden ist.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten theologischen Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen (vgl. § 62 Abs 1 UniStG).

(3) Die oder der Studierende ist (gemäß § 62 Abs 2 UniStG) berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

(4) Die oder der Studierende hat (gemäß § 62 Abs 6 UniStG) das Thema der Dissertation und die Betreuerin oder den Betreuer der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Arbeiten schriftlich bekannt zu geben. Ein Wechsel des Dissertationsthemas und / oder der Betreuerin oder des Betreuers ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich und muss der Studiendekanin oder dem Studiendekan umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen und von dieser oder diesem zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern (gemäß § 62 Abs 4 u. 5 UniStG) vorzulegen. Die Dissertation ist von den Beurteilerinnen oder Beurteilern innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

(6) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der oder dem Studierenden schriftlich auszuhändigen.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 62-65 UniStG.

§ 6 Abschließende kommissionelle Prüfung

(1) Das Doktoratsstudium wird mit einer öffentlichen kommissionellen Gesamtprüfung abgeschlossen.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, sich bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur abschließenden kommissionellen Prüfung anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen (vgl. § 4 Abs 1) im Dissertations- und im Wahlfach sowie gegebenenfalls die Erbringung der zusätzlichen ergänzenden Leistungen aufgrund § 2 Abs 3.

b) Die positive Beurteilung der Dissertation.

(3) Prüfungsgegenstände der abschließenden kommissionellen Prüfung sind die Verteidigung der Dissertation, sowie die Prüfung des Dissertationsfaches und des Wahlfaches. Der Prüfungsstoff aus dem Dissertationsfach hat dem Stoffumfang von sechs Semesterstunden, der Prüfungsstoff aus dem Wahlfach dem von zweien zu entsprechen.

(4) Die oder der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung Anträge auf die Personen der Prüferinnen oder Prüfer für das Dissertations- und Wahlfach sowie auf den Prüfungstag zu stellen. Diese Anträge sind von der Studiendekanin oder dem Studiendekan nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(5) Für die Abhaltung der abschließenden kommissionellen Prüfung hat die Studiendekanin oder der Studiendekan einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Für jedes Prüfungsfach ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Die dem Prüfungssenat angehörenden Prüferinnen und Prüfer sind von der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus dem Kreis der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer das jeweilige Prüfungsfach umfassenden Lehrbefugnis (gemäß § 19 Abs 2 Z 1 lit a bis e UOG 1993) zu wählen.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer ist der oder dem Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben.

(7) Die abschließende kommissionelle Prüfung ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (Defensio Dissertationis).

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei der abschließenden kommissionellen Prüfung ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre oder seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptbereichen der Prüfungsgegenstände nachzuweisen.

(9) Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 57 UniStG.

§ 7 Doktorgrade und Promotion

Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Katholischen Theologie nach der positiven Ablegung der abschließenden kommissionellen Prüfung den akademischen Grad „Doktorin der Theologie“ bzw. „Doktor der Theologie“, lateinisch „Doctor theologiae“, abgekürzt „Dr. theol.“, unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen, durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung der abschließenden kommissionellen Prüfung von Amts wegen zu verleihen.

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieses Studienplans aufgrund des UniStG begonnen haben, sind die Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem In-Kraft-Treten dieses Studienplans sind sie berechtigt, das Doktoratsstudium in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird das Doktoratsstudium nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium diesem Studienplan unterstellt.

(2) Studierende sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(3) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2002/2003.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
L. Müller

298. Studienplan für das Diplomstudium “Pädagogik” an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/57-VII/D/2/2002 vom 6. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Pädagogik“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

I Allgemeine Hinweise

1. Das Diplomstudium Pädagogik
2. Die Prüfungsfächer
3. Abkürzungen

II Übersicht

III Prüfungsfächer: Präambeln, Studienziele, Teilprüfungsfächer

1. Studieneingangsphase
2. Pflichtfächer I
3. Freie Wahlfächer
4. Pflichtfächer II
5. Schwerpunkte (Wahlfächer)
 - 5.1 Theoretische Erziehungswissenschaft
 - 5.2 Medienpädagogik
 - 5.3 Erwachsenenbildung
 - 5.4 Berufspädagogik
 - 5.5 Berufliche Rehabilitation
 - 5.6 Psychoanalytische Pädagogik
 - 5.7 Heilpädagogik und Integrative Pädagogik
 - 5.8 Sozialpädagogik
 - 5.9 Schulpädagogik
 - 5.10 Projektstudium
 - 5.11 Diplomand/inn/enseminar
 - 5.12 Praxisseminar
 - 5.13 “Sonder- u. Heilpädagogik”

IV Praxis

1. Pflichtpraxis
2. Praxisseminar

V Prüfungsordnung

1. Lehrveranstaltungstypen
2. Absolvierung von Lehrveranstaltungen
3. Diplomprüfungen
 - 3.1 Die erste Diplomprüfung
 - 3.2 Die Diplomarbeit
 - 3.3 Die zweite Diplomprüfung

VI Qualifikationsprofil

1. Wissenschaftliche Kompetenz
2. Berufsbereiche von Diplompädagoginnen und -pädagogen
3. Studienziele

VII Abschließende Hinweise

1. In-Kraft-Treten
2. Übergangsbestimmungen

I Allgemeine Hinweise

1. Das Diplomstudium Pädagogik

umfasst 8 Semester und 120 Semesterstunden (vgl. Anlage 1 Z 1.22 UniStG) - 48 SST Pflichtfächer, 24 SST Schwerpunkte (= Wahlfächer im Sinn einer Schwerpunktsetzung), 48 SST Freie Wahlfächer - und ist in 2 Studienabschnitte mit je 4 Semestern gegliedert (vgl § 13 Abs. 2 UniStG). Im zweiten Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit zu verfassen (siehe Abschnitt V/3.2). Außerdem ist eine facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von 240 Stunden vorgeschrieben (vgl. § 9 UniStG).

Der Nachweis über die Pflichtpraxis und die absolvierten Freien Wahlfächer ist vor der Anmeldung zum 2. Teil der 2. Diplomprüfung zu erbringen (siehe Abschnitt IV/3.3).

Jeder der beiden Studienabschnitte wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen (siehe Abschnitt V/3).

2. Die Prüfungsfächer

- Die **“Pflichtfächer”** sind für alle Studierenden gleich und kennzeichnen unverzichtbare Elemente des Diplomstudiums Pädagogik (§ 4 Z 24 UniStG). Von den Pflichtfächern sind 40 SST im ersten und 8 SST im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren (siehe Abschnitt III/1., 2., 4.).
- Im zweiten Studienabschnitt entscheidet sich der/die Studierende für zwei **“Schwerpunkte”** (Wahlfächer, vgl. § 13 Z 25 UniStG) im Gesamtausmaß von 24 SST (siehe Abschnitt III/5).

- Die **“Freien Wahlfächer”** umfassen 48 SST (vgl. § 13 Z 25 und Anlage 1 Z 1.41 UniStG). Es ist Studierenden freigestellt, wie sie die Freien Wahlfächer auf die Studienabschnitte aufteilen. Um ein sinnvoll aufbauendes Studium zu gewährleisten, wird geraten, die “Empfehlungen 3.1-3.3” für den Bereich der Freien Wahlfächer im ersten Studienabschnitt wahrzunehmen (siehe Abschnitt III/3).

GESAMT: 120 SST (240 CP)		
VERPFLICHTENDE FÄCHER 72 SST		FREIE WAHLFÄCHER 48 SST
Pflichtfächer 48 SST (96 CP)	Schwerpunkte (Wahlfächer) 24 SST (48 CP)	3. Freie Wahlfächer 48 SST (66 CP)
1. Studienabschnitt 40 SST (80 CP)		
1. Studieneingangsphase 7 SST (14 CP)		
2. Pflichtfächer I 33 SST (66 CP)		
2. Studienabschnitt 32 SST (64 CP)		
4. Pflichtfächer II 8 SST (16 CP)	5. Schwerpunkte (Wahlfächer) 2 x 12 SST (48 CP)	
Diplomarbeit (30 CP)		

3. Abkürzungen

SST - Semesterstunde(n);

LV - Lehrveranstaltung;

VO - Vorlesung;

PS - Proseminar;

UE - Übung;

SE - Seminar; EX –

Exkursion;

KO - Konversatorium;

+ - “und”; / - “oder” (bei Angabe der Lehrveranstaltungsformen im Studienplan hat die Erstnennung Priorität; nach Maßgabe der Möglichkeiten können auch die angeführten alternativen Formen angeboten werden);

CP - “Credit Points” - ECTS-Anrechnungspunkte im Sinn des § 13 Abs.4 Z 9 UniStG.

II Übersicht

<i>1. Studienabschnitt</i>	FREIE WAHLFÄCHER
VERPFLICHTENDE FÄCHER 40 SST (80 CP)	48 SST (66 CP)
<p>1. Studieneingangsphase 7 SST (14 CP) (14 CP)</p> <p>1.1 Einführung in Gegenstand und Arbeitsfelder der Pädagogik als Wissenschaft (VO+KO - 2 SST) (4 CP)</p> <p>1.2 Einführung in Methoden erziehungswissenschaftlichen Denkens (VO+UE/PS - 2 SST) (4 CP)</p> <p>1.3 Einführung in Grundformen und Techniken des erziehungswissenschaftlichen Arbeitens (VO+ UE/PS 2 SST) (4 CP)</p> <p>1.4 Praxis des Studierens 1 (VO+UE/ PS - 1SST) (2 CP)</p> <p>2. Pflichtfächer I 33 SST (66 CP)</p> <p>2.1 Gegenstand der Pädagogik I (9 SST) (18 CP)</p> <p>2.1.1 Systemversuche der Pädagogik (VO+KO/ PS - 3 SST) (6 CP)</p> <p>2.1.2 Historische und vergleichende Perspektiven der Erziehungswissenschaft (VO/PS 2 SST) (4 CP)</p> <p>2.1.3 Anthropologische Fragehorizonte in der Pädagogik (VO/ PS - 2 SST)(4 CP)</p> <p>2.1.4 Disziplinäre Identität in der Erziehungswissenschaft (VO/PS - 2 SST) (4 CP)</p> <p>2.2 Methoden - Methodologie I (12 SST) (24 CP)</p> <p>2.2.1 Grundlagen: qualitative Methoden (VO+ UE - 4 SST)(8 CP)</p> <p>2.2.2 Grundlagen: quantitative Methoden (VO+UE - 4 SST)(8 CP)</p> <p>2.2.3 Grundlagen: philosophische Methoden (VO+UE - 4 SST) (8 CP)</p> <p>2.3 Theorien zur Analyse pädagogischer Phänomene I (8 SST) (16 CP)</p> <p>2.3.1 Theorien der Gesellschaft und ihrer Institutionen (VO/PS - 2 SST) (4 CP)</p> <p>2.3.2 Theorien zur Interaktion bzw. Kommunikation (VO/PS - 2 SST) (4 CP)</p> <p>2.3.3 Theorien des Individuums (VO/PS - 2 SST)(4 CP)</p> <p>2.3.4 Didaktische Theorien (VO/PS - 2 SST)(4 CP)</p> <p>2.4 Pädagogische Arbeitsfelder (Wahlfächer - Schwerpunktbildung) (VO - 4SST) (8 CP)</p> <p>2.4.1-9 Je 2-stündige Einführungslehrveranstaltungen zu 2 von 10 Schwerpunkten (Wahlfächern)</p>	<p>3.1 Empfehlungen I: Nachbardisziplinen</p> <p>Empfohlen sind Einführungs- und grundlegende Lehrveranstaltungen im Rahmen der Fakultät für Human- u. Sozialwissenschaften (Pädagogik, Philosophie, Wissenschaftstheorie u. Wissenschaftsforschung, Psychologie, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft, Ethnologie), der Medizinischen Fakultät (für Studierende der "Sonder- u. Heilpädagogik - siehe Abschnitt III/5.13), sowie Lehrveranstaltungen zur Frauen- und Geschlechterforschung aller Fakultäten.</p> <p>3.2 Empfehlungen II: Methodenkompetenz</p> <p>Empfohlen sind Lehrveranstaltungen zur vertieften Aneignung pädagogikrelevanter forschungsmethodologischer und forschungsmethodischer Kompetenzen aus dem Studienangebot des Instituts für Erziehungswissenschaft oder anderer Universitätsinstitute und Universitätskliniken.</p>

2. Studienabschnitt		3.3 Empfehlungen III: Pädagogische Arbeitsfelder: <i>Empfohlen sind weitere Einführungslehrveranstaltungen zu den Schwerpunkten (Wahlfächern) aus 2.4 ("Pädagogische Arbeitsfelder")</i> <i>(Im Rahmen der Freien Wahlfächer kann der/die Studierende einen dritten Schwerpunkt bilden oder ein "Individuelles Projektstudium" zusammenstellen - siehe dazu Abschnitt III/3.4)</i>
VERPFLICHTENDE FÄCHER 32 SST (64 CP)		
Pflichtfächer	Schwerpunkte (Wahlfächer)	
4. Pflichtfächer II (16 CP) 4.1 Gegenstand der Pädagogik II <i>Bildungstheorie und -philosophie (SE/VO - 2 SST) (4 CP)</i> 4.2 Methoden - Methodologie II <i>Vertiefung in einer Methode (SE/VO - 2 SST) (4 CP)</i> 4.3 Theorien zur Analyse pädagogischer Phänomene II <i>Vertiefung in eine analytische Theorie (SE/VO - 2 SST) (4 CP)</i> 4.4 Praxisleitende Konzepte <i>Lehrveranstaltungen über praxisleitende Konzepte in der Pädagogik (SE/VO - 2 SST)(4 CP)</i>	5.1-10 Schwerpunkte (Wahlfächer) 2 x 12 SST (48 CP) Im zweiten Studienabschnitt entscheidet sich der/die Studierende für zwei Schwerpunkte (Wahlfächer) im Gesamtausmaß von 24 SST. 5.11 Diplomand/inn/enseminar 5.12 Praxisseminar	
DIPLOMARBEIT (30 CP)		

5. Schwerpunkte (Wahlfächer)

5.1 Theoretische Erziehungswissenschaft (24 CP)

5.1.1 Konstitutionsprobleme der Pädagogik (SE/VO - 2 SST) (4 CP)

5.1.2 Problem- bzw. Wissenschaftsgeschichte (SE/VO - 2 SST)(4 CP)

5.1.3 Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung und ihr Bezug zur Praxis (SE - 2 SST)(4 CP)

5.1.4 Die pädagogische "Konstruktion" des Menschen (SE/VO - 2 SST)(4 CP)

5.1.5 Bildungstheorie (SE/VO - 2 SST)(4 CP)

5.1.6 Philosophische Methoden in der Pädagogik (SE/VO - 2 SST)(4 CP)

5.2 Medienpädagogik (24 CP)

5.2.1 Konstitutionsprobleme der Medienpädagogik (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)

5.2.2 Medien und Erziehung (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)

5.2.3 Mediendidaktik (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)

5.2.4 Pädagogische Aufgaben angesichts spezieller Medien (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)

5.3 Erwachsenenbildung (24 CP)

5.3.1 EB in Österreich und im internationalen Vergleich: historische Perspektiven, Institutionen, rechtliche Grundlagen; Förderungswesen (SE/SE+EX/VO - 2 SST)(4 CP)

5.3.2 Ausgewählte Theorien zum Lernen Erwachsener (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)

5.3.3 Bildungstheoretische und anthropologische Grundlagen des Lernens Erwachsener (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)

5.3.4 Praxis der EB: Organisation, Methoden, Medien (SE+EX - 2-4 SST)(4-8 CP)

5.3.5 Spezielle Forschungsprobleme in der EB (SE - 2-4 SST)(4-8 CP)

5.4 Berufspädagogik (24 CP)

5.4.1 *Vorberufliche Bildung (VO+EX/SE - 2 SST)(4 CP)*

5.4.2 *Grundlagen beruflicher Bildung (VO+EX+SE - 4 SST)(8 CP)*

5.4.3 *Aktuelle Probleme beruflicher Bildung (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.4.4 *Didaktik beruflicher Bildung (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.4.5 *Entwicklung von Ausbildungscurricula (VO+UE/SE - 2 SST)(4 CP)*

5.5 Berufliche Rehabilitation (24 CP)

5.5.1 *Grundlagen beruflicher Rehabilitation und Prävention (SE/VO+EX – 2- 4 SST)(4-8 CP)*

5.5.2 *Assessment, Beratung, Training in der beruflichen Rehabilitation (SE – 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.5.3 *Evaluation und Methoden in der Rehabilitationsforschung (SE/UE - 4 SST)(8 CP)*

5.5.4 *Praxisfelder beruflicher Rehabilitation (SE+EX - 2 SST)(4 CP)*

5.6 Psychoanalytische Pädagogik (24 CP)

5.6.1 *Grundlagen, Entwicklungen und Arbeitsfelder der Psychoanalytischen Pädagogik (SE/VO - 2 SST)(4 CP)*

5.6.2 *Psychoanalytisch-pädagogische Konzepte und Theorien zur Analyse von Entwicklungsprozessen und -problemen (SE/VO+UE/ VO - 2 SST)(4 CP)*

5.6.3 *Psychoanalytisch-pädagogische Konzepte und Methoden der Praxisgestaltung und Praxisreflexion I: Diagnostik und Indikation (SE/VO+UE/VO - 2 SST)(4 CP)*

5.6.4 *Psychoanalytisch-pädagogische Konzepte und Methoden der Praxisgestaltung und Praxisreflexion II: Psychotherapie, Beratung und Supervision (SE/VO+UE/ VO - 2 SST)(4 CP)*

5.6.5 *Psychoanalytisch-pädagogische Konzepte und Methoden der Praxisgestaltung und Praxisreflexion III: Konzepte der pädagogischen Arbeit in Institutionen, mit verschiedenen AdressatInnen und in verschiedenen Settings (SE/VO+UE/VO 2 SST)(4 CP)*

5.6.6 *Forschungsmethodik in der Psychoanalytischen Pädagogik (SE - 2 SST)(4 CP)*

5.7 Heilpädagogik und Integrative Pädagogik (24 CP)

5.7.1 *Grundlagen und Selbstverständnis von Heilpädagogik und Integrativer Pädagogik (SE/VO - 2 SST)(4 CP)*

5.7.2 *Modelle zur Analyse von heil- und integrationspädagogischen Phänomenen und Fragestellungen (SE/VO - 2 SST)(4 CP)*

5.7.3 *Diagnostik und Beratung in der Heilpädagogik und Integrativen Pädagogik (SE - 2 SST)(4 CP)*

5.7.4 *Praxisleitende Konzepte im Hinblick auf behinderungsspezifische Bildungsbedürfnisse (SE+EX - 2 SST)(4 CP)*

5.7.5 *Forschungsmethodik in der Heilpädagogik und Integrativen Pädagogik (SE - 2 SST)(4 CP)*

5.7.6 *Vertiefung in eines der Teilprüfungsfächer (SE/VO - 2 SST)(4 CP)*

5.8 Sozialpädagogik (24 CP)

5.8.1 *Generationen (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.8.2 *Interkulturalität (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.8.3 *Armut (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.8.4 *Normalitätsbalancen (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.9 Schulpädagogik (24 CP)

5.9.1 *Schultheorie/Schulorganisation/Schulentwicklung (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.9.2 *Didaktik/Unterricht/Curriculum (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.9.3 *Evaluation/Leistungsbeurteilung/Diagnostik (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.9.4 *Historische und/oder vergleichende Perspektiven der Schulpädagogik (SE/VO - 2-4 SST)(4-8 CP)*

5.10 Projektstudium (12 SST) (24 CP)

5.11 Diplomand/inn/enseminar (2 SST) (4 CP)

5.12 Praxisseminar (2 SST) (4 CP)

III Prüfungsfächer: Präambeln, Studienziele, Teilprüfungsfächer

1. Studieneingangsphase

Präambel:				
Die Studieneingangsphase begleitet den Übergang in studentisch-wissenschaftliche Lebensformen. Dies erfordert vielfältige Umstellungen sowohl bezüglich des zu erwartenden intellektuellen Gedankenkreises und Anspruchsniveaus als auch der individuellen Organisation des Studiums.				
Studienziele:				
Studierende				
<ul style="list-style-type: none"> • reflektieren den Sinn und die Bedeutung von Studium, Universität und Wissenschaft, • sind (in groben Umrissen) mit <i>erziehungswissenschaftlichem</i> Denken vertraut und • können sich im Fachbereich Erziehungswissenschaft und seinen Arbeitsweisen (entlang der inhaltlichen Leitlinie der Kernfächer) orientieren; • thematisieren die Praxis des Studierens, seine Planung und Organisation, • werden mit den universitären Strukturen und den späteren beruflichen Möglichkeiten bekannt. 				
Teilprüfungsfächer			7 SST	LV-Typ
1.1	Einführung in Gegenstand und Arbeitsfelder der Pädagogik als Wissenschaft	2 SST (4 CP)	VO+KO	
1.2	Einführung in Methoden <i>erziehungswissenschaftlichen</i> Denkens	2 SST (4 CP)	VO+UE / PS	
1.3	Einführung in Grundformen und Techniken des <i>erziehungswissenschaftlichen</i> Arbeitens	2 SST (4 CP)	VO+UE / PS	
1.4	Praxis des Studierens	1 SST (2 CP)	VO+UE / PS	

2. Pflichtfächer I - 1. Studienabschnitt

2.1 Prüfungsfach: Gegenstand der Pädagogik I

Präambel:				
Die Konstitution des Gegenstandes der Pädagogik wird heute wegen bestimmter Struktureigentümlichkeiten als nicht selbstverständlich betrachtet: Die herausragenden Fragestellungen, Systemversuche, Forschungsmethoden können als historisch-kontingent aufgewiesen werden, selbst das Bild des Menschen, der im Fokus der pädagogischen Aufgabe steht, kann nicht als letztgültig definiert gelten. Daher werden alle Lehrveranstaltungen dieses Prüfungsgebietes in den genannten Hinsichten problematisierend gestaltet.				
Studienziele:				
Absolventinnen und Absolventen				
<ul style="list-style-type: none"> • sind vertraut mit den fundamentalen Grundlagen der zu behandelnden Themenfelder und können deren jeweils eigentümliche Argumentationsstrukturen nachvollziehen; • sie hinterfragen voraussetzungsanalytisch die Denkhorizonte der dargestellten Theoriegebäude und erkennen die Problematizität geschlossener Erklärungsmodelle. 				
Teilprüfungsfächer			9 SST	LV-Typ
2.1.1	Systemversuche der Pädagogik		3 SST (6 CP)	VO+KO / PS
2.1.2	Historische und vergleichende Perspektiven der Erziehungswissenschaft		2 SST (4 CP)	VO/PS
2.1.3	Anthropologische Fragehorizonte in der Pädagogik		2 SST (4 CP)	VO/PS
2.1.4	Disziplinäre Identität in der Erziehungswissenschaft		2 SST (4 CP)	VO/PS

2.2 Prüfungsfach: Methoden – Methodologie I

Präambel:	
<p><i>Methodisch</i>-systematische Vorgangsweisen verbürgen die den jeweiligen Methoden immanente Qualität und Transparenz der Erarbeitung sowie der Prüfung von Wissen. Die <i>methodologische</i> Reflexion ermöglicht die kritische Auseinandersetzung mit den Geltungsgrenzen der jeweiligen Ansätze im Spektrum methodischer Pluralität. Das in der Pädagogik/ Erziehungswissenschaft etablierte Methodenrepertoire bildet die Grundlage für die ständige Ausdifferenzierung des Methodendiskurses.</p>	

Studienziele:				
Absolventinnen und Absolventen				
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über methodische und methodologische Kompetenzen und erweitern sukzessive ihr Methodenrepertoire; 				
d. h.: sie verfügen über die Fähigkeit zur...				
<ul style="list-style-type: none"> • verständigen <i>Rezeption</i> methodisch unterschiedlich angelegter Forschungsarbeiten durch grundlegende <i>Kenntnis der Methodologien</i>, • <i>Analyse, Prüfung</i> und <i>Kritik</i> von vorliegenden Begründungs- und Argumentationsformen in Wissens- bzw. Aussagetypen hinsichtlich ihrer methodischen Genese, Stringenz und Grenze. • beispielhaften <i>Durchführung</i> methodisch systematischer Untersuchungen, 				
Teilprüfungsfächer			12 SST	LV-Typ
2.2.1	Grundlagen: qualitative Methoden	4 SST (8 CP)	VO+UE	
2.2.2	Grundlagen: quantitative Methoden	4 SST (8 CP)	VO+UE	
2.2.3	Grundlagen: philosophische Methoden	4 SST (8 CP)	VO+UE	

2.3 Prüfungsfach: Theorien zur Analyse pädagogischer Phänomene I

Präambel:				
Stellt das unter 2.1 beschriebene Prüfungsfach den Gegenstand der Pädagogik in seiner Eigentümlichkeit gegenüber dem anderer Humanwissenschaften heraus, so werden in der Pädagogik vermehrt auch Theorien unterschiedlicher Ansprüche aus benachbarten Disziplinen (erklärenden und verstehenden Charakters, kategorialanalytische, empirische Theorien,...) adaptiv rezipiert. Um das spezifische Gegenstandsfeld der Erziehungswissenschaft bzw. bestimmte, konkrete "pädagogische Phänomene" darin perspektivenreicher, umfassender und detaillierter zu erfassen / zu erkennen und zu erforschen, erscheint deren konsequente Einbeziehung unverzichtbar.				
Studienziele:				
Absolventinnen und Absolventen				
<ul style="list-style-type: none"> • verstehen die Grundbegriffe und gedanklich-argumentativen Zusammenhänge der jeweiligen "Theorie", ihre expliziten und impliziten Voraussetzungen und ihre spezifische Funktion für die Deutung pädagogischer Phänomene. 				
Dies beinhaltet				
<ul style="list-style-type: none"> • das Erkennen der Perspektivität und der Grenzen der jeweiligen "Theorie" angesichts der Komplexität pädagogischer Phänomene, • die verständige Rezeption exemplarischer Forschungsaktivitäten, welche unter Zugrundelegung solcher Theorien konzipiert und durchgeführt wurden, • das Entwickeln theoriegeleiteter Forschungsfragen bzw. die Erarbeitung von Gesichtspunkten zur Weiterentwicklung der behandelten Theorien. 				
Teilprüfungsfächer			8 SST	LV-Typ
2.3.1	Theorien der Gesellschaft und ihrer Institutionen	2 SST (4 CP)	VO/PS	
2.3.2	Theorien zur Interaktion bzw. Kommunikation	2 SST (4 CP)	VO/PS	
2.3.3	Theorien des Individuums	2 SST (4 CP)	VO/PS	
2.3.4	Didaktische Theorien	2 SST (4 CP)	VO/PS	

2.4 Prüfungsfach: Pädagogische Arbeitsfelder

Präambel und Studienziele:			
Studierende entscheiden sich im zweiten Studienabschnitt für 2 Schwerpunkte (Wahlfächer), zu denen sie die entsprechenden Einführungsvorlesungen am Ende des ersten Studienabschnittes absolvieren.			
Teilprüfungsfächer		4 SST	LV-Typ
2.4.1	Einführung in die Theoretische Erziehungswissenschaft	2 SST (4 CP)	VO
2.4.2	Einführung in die Medienpädagogik	2 SST (4 CP)	VO
2.4.3	Einführung in die Erwachsenenbildung	2 SST (4 CP)	VO
2.4.4	Einführung in die Berufspädagogik	2 SST (4 CP)	VO
2.4.5	Einführung in die Berufliche Rehabilitation	2 SST (4 CP)	VO+EX
2.4.6	Einführung in die Psychoanalytische Pädagogik	2 SST (4 CP)	VO
2.4.7	Einführung in die Heilpädagogik und Integrative Pädagogik	2 SST (4 CP)	VO
2.4.8	Einführung in die Sozialpädagogik	2 SST (4 CP)	VO
2.4.9	Einführung in die Schulpädagogik	2 SST (4 CP)	VO
2.4.10	Einführung in das Projektstudium	2 SST (4 CP)	VO

3. Freie Wahlfächer (vgl. § 13 Z 25 und Anlage 1 Z 1.41 UniStG).

Der Student/die Studentin wählt 48 Stunden frei - alle Universitäten und Fakultäten möglich. Es ist Studierenden freigestellt, wie sie die Freien Wahlfächer auf die Studienabschnitte aufteilen.

Beim Einreichen der Zeugnisse für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung ist der Nachweis über die Absolvierung von 48 SST der Freien Wahlfächer beizubringen.

Die Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen wird empfohlen:

3.1 Empfehlung I: Nachbardisziplinen

Empfohlen werden Einführungs- und grundlegende Lehrveranstaltungen im Rahmen

- der Fakultät für Human- u. Sozialwissenschaften (Pädagogik, Philosophie, Wissenschaftstheorie u. Wissenschaftsforschung, Psychologie, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft, Ethnologie),
- der Medizinischen Fakultät (bes. für Studierende der Sonder- u. Heilpädagogik/Projektstudium),
- sowie Lehrveranstaltungen zur Frauen- und Geschlechterforschung

3.2 Empfehlung II: Methodenkompetenz

Empfohlen werden Lehrveranstaltungen zur vertieften Aneignung pädagogikrelevanter forschungsmethodischer und -methodologischer Kompetenzen aus dem Studienangebot des Instituts für Erziehungswissenschaft oder anderer Universitätsinstitute und Universitätskliniken.

3.3 Empfehlung III: Pädagogische Arbeitsfelder

Damit den Studierenden einerseits eine Entscheidungshilfe für die Wahlfächer - Schwerpunktbildung im 2. Studienabschnitt geboten wird und sie den Zusammenhang zwischen ihren Schwerpunkt-Wahlfächern und anderen pädagogischen Arbeitsfeldern herstellen können, wird empfohlen, zu weiteren Arbeitsfeldern der Pädagogik (siehe III/2.4) Einführungslehrveranstaltungen zu absolvieren.

3.4 Weitere Schwerpunktbildung - "Individuelles Projektstudium"

Um spezielle Forschungsinteressen und gezielte Berufsperspektiven zu berücksichtigen, können Studierende

- im Rahmen der Freien Wahlfächer einen weiteren Schwerpunkt aus III/5.1-5.10 (Wahlfächer) setzen (dieser wird im 2. Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen).
- im Rahmen der Freien Wahlfächer auch ein "Individuelles Projektstudium" im Ausmaß von 12 SST als Schwerpunkt definieren (wird im 2. Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen). Dieses "Individuelle Projektstudium" ist unter Angabe der Projektbezeichnung und der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dem/der Vorsitzenden der Studienkommission Pädagogik vorzulegen.

4. Pflichtfächer II - 2. Studienabschnitt

4.1 Prüfungsfach: Gegenstand der Pädagogik II

Präambel und Studienziele siehe unter 2.1

Bildungstheorie und –philosophie	2 SST (4 CP)	SE/VO
----------------------------------	-----------------	-------

4.2 Prüfungsfach: Methoden – Methodologie II

Präambel und Studienziele siehe unter 2.2

Vertiefung in einer Methode	2 SST (4 CP)	SE/VO
-----------------------------	-----------------	-------

4.3 Prüfungsfach: Theorien zur Analyse pädagogischer Phänomene II

Präambel und Studienziele siehe unter 2.3

Vertiefung in einer analytischen Theorie (2.3.1-2.3.4)	2 SST (4 CP)	SE/VO
--	-----------------	-------

4.4 Prüfungsfach: Praxisleitende Konzepte I

Präambel:

Praxisleitende Konzepte beinhalten Aussagen darüber, wie in bestimmten Situationen pädagogisch gehandelt werden soll. Da speziellen praxisleitenden Konzepten vor allem im Rahmen der unterschiedlichen Gegenstandsbereiche der Studienschwerpunkte besondere Bedeutung zukommt, werden Studierende im Kernfach in die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit praxisleitenden Konzepten eingeführt.

Studienziele:

Absolventinnen und Absolventen

- identifizieren und analysieren Beispiele praxisleitender Konzepte besonders hinsichtlich ihrer normativen, indikatorischen, diagnostischen und prognostischen Dimension, ihres theoretischen Hintergrunds und ihrer öffentlichen Relevanz,
- entwickeln basale Kompetenzen in der Prüfung und Neuentwicklung von praxisleitenden Konzepten bzw. Konzeptteilen.
- verstehen die jeweils notwendigen Rahmenbedingungen der Verwirklichung / Durchführung praxisleitender Konzepte

Lehrveranstaltungen über praxisleitende Konzepte in der Pädagogik	2 SST (4 CP)	VO/UE/ SE
---	-----------------	--------------

5. Schwerpunkte (Wahlfächer) - 2. Studienabschnitt

Vorbemerkung: Im zweiten Studienabschnitt wählt der Studierende/die Studierende zwei **“Schwerpunkte”** (Wahlfächer; vgl. § 4 Z 25 UniStG) im Gesamtausmaß von 24 SST. 2 SST eines jeden Schwerpunktes (Wahlfaches) können durch ein Diplomand/inn/ enseminar oder Praxisseminar abgedeckt werden. (“Weitere Schwerpunktbildung” und “Individuelles Projektstudium” siehe III/3.4).

5.1 Schwerpunkt (Wahlfach): Theoretische Erziehungswissenschaft

Präambel:

Die Theoretische Erziehungswissenschaft versteht sich als Analytik der jeweils spezifischen Konzeptionen pädagogischen Denkens und Handelns im Hinblick auf allgemeine theoretische respektive legitimatorische Voraussetzungen. Dabei sollen insbesondere deren Geltungsgrenzen in den Blick kommen.

Studienziele:			
Absolventinnen und Absolventen sind imstande,			
<ul style="list-style-type: none"> • Praxisfelder aus handlungsentlasteter Distanz zu betrachten, • Zusammenhänge von Systemen zu erkennen, • Einzelfragen in ihrer systemlogischen Architektonik zu verorten, sowie • Konzeptionen pädagogischen Denkens und Handelns einer kritische Prüfung im Blick auf pädagogische Dogmatismen zu unterziehen. 			
Teilprüfungsfächer		12 SST	LV-Typ
5.1.1	Konstitutionsprobleme der Pädagogik	2 SST (4 CP)	SE/VO
5.1.2	Problem- bzw. Wissenschaftsgeschichte	2 SST (4 CP)	SE/VO
5.1.3	Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung und ihr Bezug zur Praxis	2 SST (4 CP)	SE
5.1.4	Die pädagogische “Konstruktion” des Menschen	2 SST (4 CP)	SE/VO
5.1.5	Bildungstheorie	2 SST (4 CP)	SE/VO
5.1.6	Philosophische Methoden in der Pädagogik	2 SST (4 CP)	SE/VO

5.2 Schwerpunkt (Wahlfach): Medienpädagogik

Präambel:			
Medienpädagogik widmet sich der Frage nach der Bildungsaufgabe angesichts der medialen Verfasstheit von Wirklichkeit und Selbstwahrnehmung des Menschen. Dabei werden insbesondere die verschiedenen Arten von Medien (Theater, Internet, Museum, ...) und die verschiedenen Vermittlungsgestalten als Formatierungen von Lehr- und Lernprozessen thematisiert.			
Studienziele:			
Absolventinnen und Absolventen verfügen über			
<ul style="list-style-type: none"> • ein differenziertes Verständnis des Phänomens der Medialisierung in seiner Bedeutung für Bildungsprozesse, • wissenschaftlich begründete Urteile über dahinterliegende gesellschaftliche Phänomene, • die Einsicht in mediale und (medien-)ökonomische Strukturen. 			
Sie sind imstande, kritische Analysen			
<ul style="list-style-type: none"> • der Generierung von Sinn durch Medien und Medialität, • des wechselseitigen Verhältnisses von individueller Sinngestaltung und Medienkultur, • der medialen Präjudizierung des Selbst- und Aufgabenverständnisses des Menschen durchzuführen. 			
Teilprüfungsfächer		12 SST	LV-Typ
5.2.1	Konstitutionsprobleme der Medienpädagogik	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.2.2	Medien und Erziehung	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.2.3	Mediendidaktik	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.2.4	Pädagogische Aufgaben angesichts spezieller Medien	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO

Jedes Teilprüfungsfach muß im Ausmaß von mindestens 2 SST absolviert werden!

5.3 Schwerpunkt (Wahlfach): Erwachsenenbildung

Präambel:			
Lernvorhaben nehmen in der gegenwärtigen Gesellschaft einen immer noch wachsenden Raum in der Lebensführung und –planung Erwachsener ein; folglich wird auch deren institutionalisierte Förderung weiter ausgebaut und damit qualifizierte Forschung und Entwicklung im Bereich der Erwachsenenbildung an Bedeutung gewinnen.			
Studienziele:			
Absolventinnen und Absolventen			
<ul style="list-style-type: none"> • haben Kenntnis von der gegenwärtigen EB, der Vielfalt ihrer Lehr- und Lernformen sowie ihrer institutionellen Bedingungen insbesondere aus historischer und vergleichender Perspektive; • sie haben sich Konzepte zur Analyse bestehender EB-Praxis im Hinblick auf bildungstheoretische und anthropologische Voraussetzungen des Lernens Erwachsener angeeignet und • sind fähig zur kritischen Auseinandersetzung mit Theorien der EB sowie zu deren Weiterentwicklung. 			
Teilprüfungsfächer		12 SST	LV-Typ
5.3.1	EB in Österreich und im internationalen Vergleich: historische Perspektiven, Institutionen, rechtliche Grundlagen, Förderungswesen	2 SST (4 CP)	SE+EX/ VO/SE
5.3.2	Ausgewählte Theorien zum Lernen Erwachsener	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.3.3	Bildungstheoretische und anthropologische Grundlagen des Lernens Erwachsener	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.3.4	Praxis der EB: Organisation, Methoden, Medien	2-4 SST (4-8 CP)	SE+EX
5.3.5	Spezielle Forschungsprobleme in der EB	2-4 SST (4-8 CP)	SE

Jedes Teilprüfungsfach muss im Ausmaß von mindestens 2 SST absolviert werden!

5.4 Schwerpunkt (Wahlfach): Berufspädagogik

Präambel:	
Berufspädagogik verschränkt schul- und betriebspädagogische Gesichtspunkte, indem sie vorwiegend die optimale Qualifizierung von Ausbildungswerbern und -werberinnen in institutionalisierten Ausbildungsgängen zur Erreichung (primär) eines Erstberufs thematisiert und die Bewährung ausgebildeter Frauen und Männer in der Erwerbsarbeitswelt evaluiert. Auf der Basis von Bildungszielen wie Mündigkeit, Persönlichkeitsentwicklung und Zufriedenheit durch berufsbezogene Leistungen und professionelle Arbeitsvollzüge, etc. und im Hinblick auf die jeweils herrschenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt die vorwiegend empirisch und interdisziplinär betriebene Berufspädagogik insbesondere die Qualifikationsentwicklung in Europa.	

Studienziele:

Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunkts “Berufspädagogik” sollen sich grundsätzlich als Anwälte von Ausbildungswerbenden und -werberinnen verstehen. Sie sind dazu befähigt,

- Heranwachsende bzw. Erwachsene zu rationalen Ausbildungsentscheidungen und/oder Berufswahlen zu führen,
- künftige Bildungs- und Berufsberater und -beraterinnen bzw. Ausbildungspersonen berufspädagogisch zu qualifizieren,
- Berufsleitbilder und daraus ableitbare Berufsbeschreibungen sowie Ausbildungsprofile zu entwickeln und auszuformulieren,
- an der Auswahl, Adaptierung oder Entwicklung berufsanforderungsprofilentsprechender Messinstrumente, der Neuentwicklung oder Umgestaltung berufsbezogener Kurse oder Ausbildungsgänge auch solche der Weiterbildung bzw. (betriebsspezifischer) Ausbildungsphilosophien, der Herstellung standardisierter Prüfungsprogramme sowie an der Evaluation zur Qualitätssicherung, -verbesserung und Dokumentation von berufsausbildungsbezogenen Diagnoseinstrumenten, Erstausbildungs- und Weiterbildungsgängen professionell mitzuwirken.

Teilprüfungsfächer		12 SST	LV-Typ
5.4.1	Vorberufliche Bildung	2 SST (4 CP)	VO+EX/ SE
5.4.2	Grundlagen beruflicher Bildung	4 SST (8 CP)	VO+EX +SE
5.4.3	Aktuelle Probleme beruflicher Bildung	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.4.4	Didaktik beruflicher Bildung	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.4.5	Entwicklung von Ausbildungscurricula	2 SST (4 CP)	VO+UE /SE

Jedes Teilprüfungsfach muss im Ausmaß von mindestens 2 SST absolviert werden!

5.5 Schwerpunkt (Wahlfach): Berufliche Rehabilitation

Präambel:

Mit Beruflicher Rehabilitation als erziehungswissenschaftlicher Teildisziplin werden hauptsächlich pädagogische Tätigkeiten und Modelle thematisiert, die die Eingliederung und Wiedereingliederung von Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen und gesundheitlichen Einschränkungen in die Berufs- und Arbeitswelt bzw. deren gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zum Ziel haben. Dabei werden insbesondere pädagogische, psychologische, soziologische und sozialpolitische Ansätze miteinander verknüpft. Das Verständnis von Rehabilitation orientiert sich am biopsychosozialen Modell von Gesundheit und Behinderung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) mit dem Fokus auf individuelle und soziale Auswirkungen.

Studienziele:			
Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz...			
<ul style="list-style-type: none"> • zur Planung, Organisation, des Trainings und der Beratung im Bereich der Rehabilitation, • zur Entwicklung und Evaluation von Assessments und rehabilitativen Interventionen, • zur wissenschaftlich fundierten Weiterentwicklung der Rehabilitation bzw. des Rehabilitationssystems unter sich verändernden gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen, • zur Kooperation mit Fachleuten aus Ämtern, Betrieben sowie Ausbildungs- und Betreuungsinstitutionen 			
Teilprüfungsfächer		12 SST	LV-Typ
5.5.1	Grundlagen beruflicher Rehabilitation und Prävention	2-4 SST (4-8 CP)	SE/ VO+EX
5.5.2	Assessment, Beratung, Training in der beruflichen Rehabilitation	2-4 SST (4-8 CP)	SE
5.5.3	Evaluation und Methoden in der Rehabilitationsforschung	4 SST (8 CP)	SE/UE
5.5.4	Praxisfelder beruflicher Rehabilitation	2 SST (4 CP)	SE+EX

Jedes Teilprüfungsfach muss im Ausmaß von mindestens 2 SST absolviert werden!

5.6 Schwerpunkt (Wahlfach): Psychoanalytische Pädagogik

Präambel:
<p>Psychoanalytische Pädagogik weist darauf hin, dass weite Bereiche des menschlichen Lebens und Erlebens von unbewussten Prozessen beeinflusst sind. Im Zentrum Psychoanalytischer Pädagogik steht daher die differenzierte Auseinandersetzung mit jenen Dimensionen von pädagogischen Beziehungen, Entwicklungen und Institutionalisierungen, die der bewussten Reflexion nicht oder nur sehr schwer zugänglich sind. Diese Dimensionen des Unbewussten beeinflussen sämtliche pädagogischen Bezüge und sind deshalb im Hinblick auf jeden pädagogischen Praxiszusammenhang von Bedeutung..</p>
Studienziele:
<p>Absolventinnen und Absolventen sind vertraut...</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit den theoretischen Grundlagen, dem Selbstverständnis, der Problemgeschichte und den aktuellen Entwicklungen der Psychoanalytischen Pädagogik, • mit dem Zusammenhang zwischen Beziehungsgestaltung, Persönlichkeitsentwicklung, Entwicklungsproblemen und Formen der Entwicklungsförderung aus tiefenpsychologischer Perspektive, • mit verschiedenen Formen tiefenpsychologisch orientierten Handelns in unterschiedlichen Praxisfeldern wie Schule, Supervision, Beratung, Organisationsentwicklung oder Psychotherapie und kennen im Überblick verschiedene Konzepte tiefenpsychologischen Verstehens. <p>Sie verfügen über...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basiskompetenzen im Beobachten und Verstehen von Einzelpersonen, von dyadischen und triadischen Beziehungen, von Familien- und Gruppenprozessen sowie von Prozessen in Institutionen und Organisationen,

XXIX. Stück – Ausgegeben am 19.06.2002 – Nr. 298

<ul style="list-style-type: none"> • die Fähigkeit, aus psychoanalytischer Sicht eigenes Erleben und Handeln im Zusammenhang mit der Wahrnehmung pädagogischer Aufgaben zu verstehen und zu reflektieren, • die Kompetenz zur Durchführung von Forschungsarbeiten im Bereich der Psychoanalytischen Pädagogik sowie deren Reflexion unter wissenschaftstheoretischen und methodologischen Gesichtspunkten. 			
Teilprüfungsfächer		12 SST	LV-Typ
5.6.1	Grundlagen, Entwicklungen und Arbeitsfelder der Psychoanalytischen Pädagogik	2 SST (4 CP)	SE/VO
5.6.2	Psychoanalytisch-pädagogische Konzepte und Theorien zur Analyse von Entwicklungsprozessen und –problemen.	2 SST (4 CP)	SE/ VO+UE / VO
5.6.3	Psychoanalytisch-pädagogische Konzepte und Methoden der Praxisgestaltung und Praxisreflexion I: Diagnostik und Indikation	2 SST (4 CP)	SE/ VO+UE / VO
5.6.4	Psychoanalytisch-pädagogische Konzepte und Methoden der Praxisgestaltung und Praxisreflexion II: Psychotherapie, Beratung und Supervision	2 SST (4 CP)	SE/ VO+UE / VO
5.6.5	Psychoanalytisch-pädagogische Konzepte und Methoden der Praxisgestaltung und Praxisreflexion III: Konzepte der pädagogischen Arbeit in Institutionen, mit verschiedenen AdressatInnen und in verschiedenen Settings	2 SST (4 CP)	SE/ VO + UE/ VO
5.6.6	Forschungsmethodik in der Psychoanalytischen Pädagogik	2 SST (4 CP)	SE

5.7 Schwerpunkt (Wahlfach): Heilpädagogik und Integrative Pädagogik

Präambel:

Heilpädagogik und Integrative Pädagogik thematisiert Lebensbereiche, Lebensphasen und Problemsituationen, die durch gegebene oder drohende Behinderungen, Krankheiten, Entwicklungsverzögerungen und Entwicklungsschwierigkeiten gekennzeichnet sind. Unter interdisziplinärer Perspektive behandelt Heilpädagogik und Integrative Pädagogik Beziehungen, in denen Menschen stehen, die als behindert oder krank gelten bzw. sich als solche erleben sowie die systematischen und historischen Voraussetzungen, Grundlagen und Konsequenzen ihrer Theoriebildungen und Forschungstendenzen.

Studienziele:

Absolventinnen und Absolventen verfügen über

- ein kritisches Verständnis pädagogischer, psychologischer, sozialer und biologischer Theorien sowie deren Relationierung zu den Lebensbereichen, Lebensphasen und Problemsituationen von Menschen mit Behinderung, zu gesellschaftlicher bzw. beruflicher Praxis und eigenem Erleben und Handeln im heilpädagogisch-integrationspädagogischen Arbeitsfeld,
- disziplinäre (fachspezifische) Kompetenzen wie
 - der differenzierten Beurteilung der Besonderheit der Heilpädagogik und Integrativen Pädagogik (insbes. unter genderspezifischem und problemgeschichtlichem Aspekt),
 - der Identifikation sowie selbständig-innovativen Bearbeitung von Problemlagen und Fragestellungen heil- und integrationspädagogischer Relevanz,
 - Diagnostik,
- interdisziplinäre Kompetenzen wie
 - der differenzierten Beurteilung von Perspektiven aus anderen Disziplinen auf das heil- und integrationspädagogische Arbeitsfeld,
 - der Kooperation mit Vertreterinnen und Vertretern dieser Disziplinen in Wissenschaft (Forschung) und Praxis,
- die Kompetenz zur theoriegeleiteten Strukturierung von Lehr- und Lernsituationen in heil- und integrationspädagogischen Arbeitsfeldern.

Teilprüfungsfächer

<i>Teilprüfungsfächer</i>		<i>12 SST</i>	<i>LV-Typ</i>
5.7.1	Grundlagen und Selbstverständnis von Heilpädagogik und Integrativer Pädagogik	2 SST (4 CP)	<i>SE/VO</i>
5.7.2	Modelle zur Analyse von heil- und integrationspädagogischen Phänomenen und Fragestellungen	2 SST (4 CP)	<i>SE/VO</i>
5.7.3	Diagnostik und Beratung in der Heilpädagogik und Integrativen Pädagogik	2 SST (4 CP)	<i>SE</i>
5.7.4	Praxisleitende Konzepte im Hinblick auf behinderungsspezifische Bildungsbedürfnisse	2 SST (4 CP)	<i>SE+EX</i>
5.7.5	Forschungsmethodik in der Heilpädagogik und Integrativen Pädagogik	2 SST (4 CP)	<i>SE</i>
5.7.6	Vertiefung in eines der Teilprüfungsfächer 5.7.1 - 5.7.5	2 SST (4 CP)	<i>SE/VO</i>

5.8 Schwerpunkt (Wahlfach): Sozialpädagogik

Präambel:

Sozialpädagogik als Pädagogik des Gemeinwesens und rezenter sozialer Bewegungen, nicht reduziert auf Randgruppenpädagogik untersucht das Bildungsproblem vor dem Hintergrund von Gesellschaft und Gemeinschaft.

Zentrale Bereiche sind: Generationen, Interkulturalität, Normalitätsbalancen, Armut, Gender.

Studienziele:

Absolventinnen und Absolventen sind fähig zur

- reflektierten Auseinandersetzung mit Innovations- und Veränderungsanforderungen, die sich aus der Analyse des Gemeinwesens und “sozialer Bewegungen” ergeben.
- Analyse von Subsystemen der Gesellschaft und der pädagogisch orientierten Beratung ihrer Träger.

Teilprüfungsfächer

		<i>12 SST</i>	<i>LV-Typ</i>
5.8.1	Generationen	2-4 SST (4-8 CP)	<i>SE/VO</i>
5.8.2	Interkulturalität	2-4 SST (4-8 CP)	<i>SE/VO</i>
5.8.3	Armut	2-4 SST (4-8 CP)	<i>SE/VO</i>
5.8.4	Normalitätsbalancen	2-4 SST (4-8 CP)	<i>SE/VO</i>

Jedes Teilprüfungsfach muss im Ausmaß von mindestens 2 SST absolviert werden!

5.9 Schwerpunkt (Wahlfach): Schulpädagogik

Präambel:

Schulpädagogik befasst sich mit Theorien von Schule und Unterricht insbesondere in bezug auf das Problem der Bildung. In der Analyse des Bildungswesens und des Unterrichts kommt historischen, international-vergleichenden, bildungssoziologischen, organisationstheoretischen und lehr-/lernpsychologischen Referenzsystemen besondere Bedeutung zu. Schulpädagogik thematisiert die Interdependenz von Theorie und Praxis präskriptiv und deskriptiv; sie versteht die sich wandelnden Rahmenbedingungen als Herausforderung für pädagogische Forschung.

Studienziele:			
Absolventinnen und Absolventen können			
<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenbedingungen der Bildungssysteme, der Schule und der Schulpädagogik in ihrem Kontext sowie in ihren Auswirkungen auf das Lehren und Lernen analysieren und beurteilen, • Bildungssysteme, Schulorganisation, Unterricht und pädagogische Interaktion entlang der für sie relevanten Theorien verstehen, analysieren und beurteilen, • Prozess- und Produktevaluationen zur Qualitätssicherung und –verbesserung in Bildungseinrichtungen durchführen und sind imstande, die dabei geltend gemachten Kriterien bildungstheoretisch zu problematisieren und zu diskutieren, • in der Auseinandersetzung mit obigen Inhalten historische und vergleichende Aspekte einbeziehen. 			
Teilprüfungsfächer		12 SST	LV-Typ
5.9.1	Schultheorie/Schulorganisation/Schulentwicklung	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.9.2	Didaktik/Unterricht/Curriculum	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.9.3	Evaluation/Leistungsbeurteilung/Diagnostik	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO
5.9.4	Historische und/oder vergleichende Perspektiven der Schulpädagogik	2-4 SST (4-8 CP)	SE/VO

Jedes Teilprüfungsfach muß im Ausmaß von mindestens 2 SST absolviert werden!

5.10 Schwerpunkt (Wahlfach): “Projektstudium”

Ein Projektstudium kann im Ausmaß von 12 SST fallweise als Schwerpunkt (Wahlfach) angeboten werden. Dieses Projektstudium wird im 2. Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen. Beispiele: Forschungsmethodik, Frauenforschung, Genderstudies;...

5.11 Diplomand/inn/enseminar

2 SST eines Schwerpunktes (Wahlfaches) können durch ein Diplomand/inn/enseminar abgedeckt werden.

5.12 Praxisseminar

2 SST eines Schwerpunktes (Wahlfaches) können durch ein Praxisseminar abgedeckt werden.

5.13 “Sonder- u. Heilpädagogik”

Studierende haben die Möglichkeit, ihr Studium im Rahmen der Schwerpunkte (Wahlfächer) auf Gegenstandsbereiche mit sonder- und heilpädagogischer Relevanz zu zentrieren.

Dazu wählt der/die Studierende:

- im Rahmen des Freien Wahlbereichs Lehrveranstaltungen der Fakultät für Human- u. Sozialwissenschaften und der Medizinischen Fakultät mit Bezug zur “Sonder- u. Heilpädagogik” im Ausmaß von 10 SST.
- zwei von folgenden vier Schwerpunkten (Wahlfächern): 5.5 Berufliche Rehabilitation, 5.6 Psychoanalytische Pädagogik, 5.7 Heilpädagogik und Integrative Pädagogik und 5.8 Sozialpädagogik. Diese beiden Schwerpunkte (Wahlfächer) werden im 2. Diplomprüfungszeugnis unter dem Titel “Sonder- u. Heilpädagogik” ausgewiesen.

IV Praxis

1. Pflichtpraxis

Mit dem Einreichen des zweiten Studienabschnittes (Siehe V Prüfungsordnung Punkt 3.3) ist der Nachweis einer pädagogischen Pflichtpraxis im Ausmaß von mindestens 240 Stunden zu erbringen die die praxisorientierte Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten belegt (vgl. § 9 UniStG).

Die Gesamtpraxis ist in drei Formen zu absolvieren:

1. 80 Stunden Tätigkeit in einem pädagogischen Arbeitsfeld nach freier Wahl (es besteht hier die Möglichkeit der Anerkennung einschlägiger Berufspraxis)
2. 80 Stunden Tätigkeit in einem weiteren, anderen pädagogischen Arbeitsfeld, die studienbegleitend geleistet werden *muss* und bereits im ersten Studienabschnitt geleistet werden kann (diese Tätigkeit kann in außeruniversitären Feldern, aber auch in Gestalt von Bibliothekspraktika oder Tutoriumspraktika in der Universität absolviert werden);
3. zumindest 80 Stunden, die spezifisch im Zusammenhang mit dem gewählten Schwerpunkt während des zweiten Studienabschnittes zu absolvieren sind.

Es besteht die Möglichkeit, die gesamten 240 Stunden in dem für den Schwerpunkt spezifischen Praxisbereich zu absolvieren, es ist jedoch nicht möglich, die unter 1. und 2. genannten Tätigkeiten auf 240 Stunden auszudehnen.

Ist die Absolvierung einer Praxis aus triftigen Gründen nicht möglich, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Studienkommission Pädagogik nach Ansuchen des/der Studierenden eine "geeignete Ersatzform" (§ 9 UniStG) festgelegt.

2. Praxisseminar

Für die Praxis im Rahmen des Studiums (IV/1.2 und 1.3) ist nach Möglichkeit ein Praxisseminar (III/5.12) im Ausmaß von 2 SST zu besuchen (siehe dazu auch die Vorbemerkung zu Punkt III/5!).

V Prüfungsordnung

1. Lehrveranstaltungstypen

• Vorlesung (VO):

Die VO vermittelt im Überblick Theorien, Methodologien, Lehrmeinungen bzw. den rezenten Forschungsstand des Faches bzw. eines seiner Teilgebiete.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund schriftlicher und / oder mündlicher Prüfung(en).

• Proseminar (PS):

Das PS führt in die grundlegenden Denkformen der Fachliteratur ein und dient der Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweisen.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund kontinuierlicher Mitarbeit, mündlicher Beiträge und schriftlicher Prüfungsarbeiten.

Proseminare sind in der Regel die Vorstufe zu den Seminaren.

Höchsteilnehmer/innenzahl für Proseminare: 35

• **Übung (UE):**

Die UE dient der Veranschaulichung, (exemplarischen) Vertiefung bzw. der Anwendung bereits erarbeiteter Inhalte (insbes. im Anschluß an VO)

Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund schriftlicher und/ oder mündlicher Übungsaufgaben sowie kontinuierlicher Mitarbeit.

Höchsteilnehmer/innenzahl für Übungen: 35

• **Seminar (SE):**

Das SE dient der vertiefenden Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Fragestellung zur Entwicklung von Forschungskompetenzen.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund kontinuierlicher Mitarbeit, mündlicher Beiträge und einer eigenständig verfaßten schriftlichen Seminararbeit bzw. elaborierten Referatsvorlage. Durch Seminararbeiten sollen im Blick auf die Diplomarbeit die grundsätzlichen Fähigkeiten zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit geschult werden. 3 Seminararbeiten sind Vorbedingung für die Akzeptanz eines Diplomarbeitsthemas. Im zweiten Studienabschnitt sind mindestens 12 der vorgeschriebenen 32 SST der Pflichtfächer und Schwerpunkte (Wahlfächer) als Seminare zu absolvieren.

Höchsteilnehmer/innenzahl für Seminare: 25

• **Exkursion (EX):**

Die EX dient der anschaulichen Begegnung und Auseinandersetzung mit einem Forschungsbereich vor Ort.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch Teilnahme und (nach Vorgabe durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in) Verfassen eines Exkursionsprotokolls/ -berichts.

• **Konversatorium (KO):**

KO stehen in Verbindung mit VO und sind diskursive Lehrveranstaltungen.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund kontinuierlicher Mitarbeit, mündlicher und/oder schriftlicher Beiträge.

Hinweis: Die Zugangsbedingungen zu Lehrveranstaltungen mit Höchsteilnehmer/inn/enzahl werden für die jeweiligen Semester von der Studienkommission Pädagogik beschlossen und auf der Homepage des Instituts bekanntgegeben.

2. Die Absolvierung von Lehrveranstaltungen

• Die Absolvierung von Lehrveranstaltungen ist durch Lehrveranstaltungszeugnisse zu belegen, die einen Leistungsnachweis (Note) enthalten.

• Der erste Studienabschnitt “hat in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten” (§ 13 Abs. 2 UniStG), der zweite dient der “Vertiefung und speziellen Ausbildung” (ebd.).

Aufgrund dieser spezifischen Aufgaben der einzelnen Studienabschnitte können Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes in der Regel erst nach Beendigung des ersten Studienabschnittes (1. Diplomprüfungszeugnis) besucht und mit Prüfungen absolviert werden.

3. Diplomprüfungen

3.1 Die erste Diplomprüfung

Der erste Studienabschnitt umfaßt 40 Semesterwochenstunden (SST) in den Pflichtfächern.

Die erste Diplomprüfung wird

- durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und
- durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Inhalt der im Studienplan Pädagogik für den ersten Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungsfächer (Lehrveranstaltungszeugnisse) abgelegt.

Die Wiederholung *positiv* beurteilter Prüfungen ist *einmal*, die Wiederholung *negativ* beurteilter Prüfungen ist *viermal* möglich (vgl. § 58 UniStG).

3.2 Die Diplomarbeit

- Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (vgl. § 4 Z 5 UniStG).

Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Pflichtfächer oder Schwerpunkte (Wahlfächer) zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist dabei so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. § 61 Abs. 2. UniStG; zum Thema "Diplomand/inn/enseminar" - siehe Vorbemerkung zu Abschnitt III/5 und Abschnitt III/5.11).

- Dem Studiendekan/der Studiendekanin ist sowohl der Betreuer/die Betreuerin als auch das Thema der Diplomarbeit schriftlich bekanntzugeben (vgl. § 61 Abs. 6 UniStG); dabei ist der Nachweis zu erbringen, daß mindestens 3 Seminararbeiten aus dem Bereich der Pflichtfächer oder Schwerpunkte (Wahlfächer) verfaßt und positiv beurteilt wurden.

3.3 Die zweite Diplomprüfung

Der zweite Studienabschnitt umfaßt 8 SST in den Pflichtfächern II und 24 SST in den Schwerpunkten (Wahlfächern). Zusätzlich sind bis zum Ende des 2. Studienabschnittes 48 SST aus den Freien Wahlfächern zu absolvieren.

Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung wird

- durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und
- durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Inhalt der im Studienplan Pädagogik vorgeschriebenen Prüfungsfächer (Lehrveranstaltungszeugnisse) abgelegt (im 2. Studienabschnitt sind dabei mindestens 12 von den vorgeschriebenen 32 Stunden der Pflichtfächer/Schwerpunkte [Wahlfächer] als Seminare zu absolvieren!).

Beim Einreichen der Zeugnisse für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung ist auch der Nachweis über die Absolvierung von 48 SST der Freien Wahlfächer und der im Studienplan Pädagogik geforderten Praxis beizubringen.

Die Wiederholung *positiv* beurteilter Prüfungen ist *einmal*, die Wiederholung *negativ* beurteilter Prüfungen ist *viermal* möglich (vgl. § 58 UniStG).

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist eine kommissionelle und öffentliche Prüfung

- aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist und
- aus einem im Studienplan vorgesehenen Pflichtfach oder einem weiteren Schwerpunkt (Wahlfach).

Die Bestellung der beiden Prüferinnen/Prüfer und des/der Vorsitzenden des Prüfungssenates obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (vgl. § 56 UniStG); die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und die positive Beurteilung der Diplomarbeit

VI Qualifikationsprofil

1. Wissenschaftliche Kompetenz

1. Das Diplomstudium im Fach Pädagogik ist darauf angelegt, einen universitären Abschluß zu ermöglichen, der zwar berufsvorbildend, aber gleichwohl nicht auf inhaltlich – etwa über pädagogische Handlungsfelder bzw. Institutionenbereiche – definierte Berufsfelder eingegrenzt ist.¹

2. Seine beruflichen Perspektiven liegen vielmehr in den allgemeinen Dimensionen von Forschung, Entwicklung, Lehre und Organisation.

3. Als Spezifikum hebt der § 1 Abs.1 UniStG für Diplomstudien daher die Vertiefung und Ergänzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden hervor.

4. Daraus folgt eine intensive Ausrichtung auf *forschungsimmanente Kompetenzen* und Qualifikationen zur produktiven Teilnahme und Teilhabe am wissenschaftlichen Diskurs mit den Optionen thematischer Vertiefung bzw. Spezialisierung.

Die *Tätigkeiten* von Absolventen des Diplomstudiums der Pädagogik bestehen daher vor allem

- in der rezeptiven, analytischen und kritisch problematisierenden Erfassung und Darstellung grundlegender Argumentationsstrukturen der Beschreibung, Erklärung, Begründung und Legitimation pädagogischer Praxen,
 - in der methodisch korrekten und methodologisch reflektierten Konzeption (Planung), Durchführung und Prüfung (Evaluierung) von Forschungsprojekten.
 - in der wissenschaftlich fundierten (Mit-)Arbeit in pädagogischen Institutionen, oder
 - in freier Praxis
-

2. Berufsbereiche von Diplompädagoginnen und -pädagogen

Den Einschätzungen von vergleichbaren ausländischen universitären Ausbildungsgängen lässt sich entnehmen, dass deren Absolventinnen und Absolventen ihren *“Allokationsschwerpunkt in den Medien und auch der privaten Wirtschaft (haben), einem Bereich, dessen Bedeutung für die Erziehungswissenschaft deutlich wächst, weil gerade bei größeren Unternehmen die Mobilität und vielfältige Einsetzbarkeit von Erziehungswissenschaftlern geschätzt wird, deren Ausbildungsprofil nicht so hochspezialisiert ist, dass ihr potentieller Einsatzbereich sich verengt.”*²

Die besondere Bedachtnahme auf *universelle Kompetenzen* erweist sich auch vor dem Hintergrund der *Rückmeldungen von Absolventinnen und Absolventen* für deren berufliche Karriere von Vorteil. So zeigte sich etwa bei der Evaluation von Diplomstudiengängen *“Erziehungswissenschaft”*, *“dass Absolvent(inn)en aus Sicht der Praxis gerade den grundlagentheoretischen Ausbildungsaspekten gute Noten geben, Aspekte, die sie als Studierende oft kritisiert haben.”*³

Als konkrete Berufsfelder kommen insbesondere all jene in Frage, in denen kompetente wissenschaftliche Begleitung erforderlich ist. Das sind:

- Bildungsplanung und -institutionenentwicklung,
- bildungspolitische Analyse und Beratung,
- Konzeption, Revision bzw. Evaluation von Programmen und Projekten der für Fort- und Weiterbildung zuständigen Bereiche privater betrieblicher wie öffentlicher Verwaltung (*“Bildungsreferent”*),
- die Bereiche medialer Kulturvermittlung,
- der Erziehungs- und Bildungsberatung etc.
- sowie Wissenschafts- bzw. Forschungsinstitutionen.

Der Abschluss des Diplomstudiums Pädagogik stellt überdies eine Basis für spezifische weiterführende Ausbildungen dar (z. B. Psychotherapieausbildung, Ausbildung in Erziehungsberatung, Lehramt für Sonderpädagogik, Frühförderungsausbildung,)

3. Studienziele

Die Studienziele des Diplomstudienganges Pädagogik sind *den jeweiligen Abschnitten des Studienplans vorangestellt* (siehe III/1-2,4-5).

VII Abschließende Hinweise

1. In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan Pädagogik tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft

2. Übergangsbestimmungen

-) Studierende, die ihr Studium vor dem 1.10.2002 begonnen haben, sind nach § 80a Abs.2 UniStG berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen (4 Semester +1 Toleranzsemester). Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die/der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

- Beim freiwilligen Übertritt in den neuen Studienplan sind Lehrveranstaltungen, die nach dem vorhergegangenen Studienplan absolviert wurden, anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzurechnen.

¹ § 4 Z 3 UniStG.: “Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die sowohl der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, als auch deren Vertiefung und Ergänzung dienen.”

² Lenzen, Dieter in: Erziehungswissenschaft 8 Jg. 1997 / 15; S. 7

³ Arbeitsgruppe der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE): H. G. Homfeldt / J. Schulze-Krüdener / G.-W. Bathke / R. Hörster: Zur Ausbildungssituation im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft – Evaluationsergebnisse und Folgerungen - Hauptdokumentationsband 1997 Opladen: Bildung zwischen Staat und Markt; S. 845

Der Vorsitzende der Studienkommission:
F i n g e r

299. Studienplan für das Doktoratsstudium der „Naturwissenschaften“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.365/2-VII/D/2/2002 vom 3. Juni 2002 den Studienplan für das Doktoratsstudium der „Naturwissenschaften“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien erläßt aufgrund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts – Studiengesetz, UniStG), BGBl. 1 Nr. 48/1997, in der geltenden Fassung nachfolgenden Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien.

§ 1. Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien ist der Abschluß eines Diplomstudiums einer naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder eines Diplomstudiums für das Lehramt in einem facheinschlägigen Unterrichtsfach an dieser Fakultät, oder eines gleichwertigen Diplomstudiums einer anderen inländischen oder ausländischen Fakultät oder Universität. Ferner sind die allgemeinen Zulassungsbestimmungen gemäß UniStG, BGBl. 1 Nr. 48/1997, Anlage 2 Z 1 anzuwenden.

§ 2. Dauer des Studiums

(1) Die vorgesehene Studiendauer beträgt für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien, einschließlich der für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Zeit, vier Semester.

(2) Wenn die Zulassung aufgrund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges erfolgt, ergibt sich die Studiendauer auf Grund der entsprechenden Verordnungen für das Doktoratsstudium für Absolventinnen/Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen.

§ 3. Fächer und Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind von der/dem Studierenden Lehrveranstaltungen des doktoratspezifischen Pflichtfaches und Wahlfaches im Umfang von insgesamt zwölf Semesterstunden in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.

(2) Als doktoratsspezifisches Pflichtfach und Wahlfach sind vorgesehen:

Doktoratsspezifisches Pflichtfach 6 Semesterwochenstunden

2 st.	Forschungsseminar
2 st.	Dissertantenseminar
2 st.	Forschungstheorie und Forschungsmethoden

Doktoratsspezifisches Wahlfach 6 Semesterwochenstunden:

2 st.	Wissenschaftstheorie
4 st.	Nach Wahl, jedoch nicht aus dem Kanon des Pflichtfaches; Zeugnisse, die im Rahmen von Forschungsaufhalten erworben wurden, sind anrechenbar.

Gemäß § 4 Z 22 UniStG werden die genannten Lehrveranstaltungen wie folgt definiert:

Forschungsseminar:

Dient der Präsentation und Diskussion von wissenschaftlichen Themen, die im Rahmen von Dissertationen bearbeitet werden; ist an allen Instituten der Fakultät abwechselnd von Habilitierter/Habilitiertem anzubieten und zu organisieren. Ausreichende Frequenz von Betreuern und Dissertanten sollte gewährleistet sein.

Dissertantenseminar:

Dient der Sicherstellung einer kontinuierlichen Betreuung während des Fortgangs der Arbeiten.

Forschungstheorie und Forschungsmethoden:

Dient der fachspezifischen wissenschaftstheoretischen und methodologischen Vertiefung. Die Durchführung erfolgt idealerweise durch Team-Teaching.

§ 4. Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit diesem zu stehen (§ 62 Abs. 1 UniStG). Das Thema der Dissertation muß einem Fach zuzurechnen sein, das an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien durch eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer gem. § 19 Abs. 2 Z 1 lit a bis e UOG 1993 vertreten ist. Sonst gelten die Bestimmungen von § 62 UniStG.

(2) Die Veröffentlichung der Dissertation ist wünschenswert.

§ 5. Dissertantenkolloquium

(1) Das Dissertantenkolloquium erfolgt als 'defensio dissertationis' vor einem dreiköpfigen Prüfungssenat.

Dem Prüfungssenat gehören an:

zwei durch den/die Studiendekan/in bestellte Fachvertreterinnen/Fachvertreter, sowie die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. eine von ihr/ihm ernannte Vertreterin/ein von ihr/ihm ernannter Vertreter als Vorsitzende/r.

Im Einklang mit § 57 Abs. 2 UniStG ist das Dissertantenkolloquium öffentlich abzuhalten.

Die Benotung erfolgt gem. § 57 Abs. 5-6 UniStG.

(2) Die Anmeldung zum Dissertantenkolloquium setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen gem. § 3 Abs. 2 des Studienplans und die positive Beurteilung der Dissertation gem. § 62 Abs.7 bis 9 UniStG voraus.

§ 6. Rigorosum

(1) Die Teile des Rigorosums sind:

- (a) das doktoratsspezifische Pflichtfach,
- (b) das doktoratsspezifische Wahlfach,
- (c) das Dissertantenkolloquium.

(2) Die Benotung des Rigorosums umfaßt zwei Einzelnoten und eine Gesamtnote.

Die Einzelnoten entstehen aus:

- (a) dem Durchschnitt der Beurteilungen in den Lehrveranstaltungsprüfungen des Pflichtfaches und des Wahlfaches,
- (b) der Beurteilung des Dissertantenkolloquiums.

Zusätzlich wird gem. § 45 Abs. 3 UniStG eine Gesamtnote vergeben.

Die Noten des Rigorosums und die Noten in den Lehrveranstaltungsprüfungen des Pflicht- und Wahlfaches werden im Abschlußzeugnis angeführt.

§ 7 Akademischer Grad

An die Absolventinnen oder Absolventen des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien wird der akademische Grad der "Doktorin der Naturwissenschaften" oder "Doktor der Naturwissenschaften" - lateinische Bezeichnung "Doctor rerum naturalium", abgekürzt "Dr.rer.nat." – verliehen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
B a u e r

300. Studienplan für das Diplomstudium "Chemie" an der Fakultät Naturwissenschaften und Mathematik - Änderung

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.355/10-VII/D/2/2002 vom 3. Juni 2002 die Änderungen des Studienplanes für das Diplomstudium „Chemie“ in nachstehender Fassung (Beschluss der Studienkommission vom 18. März 2002) nicht untersagt:

Inhalt

1. Qualifikationsprofil
2. Aufbau des Studiums
 - 2.1. Studienabschnitte, Gesamtstundenzahl
 - 2.2. Erster Studienabschnitt
 - 2.3. Zweiter Studienabschnitt
3. Akademische Grade
4. Arten von Lehrveranstaltungen
5. Fächer und Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnittes
 - 5.1. Fächer und Lehrveranstaltungen
 - 5.2. Reihenfolge der Lehrveranstaltungen
 - 5.3. Anmeldevoraussetzungen
 - 5.4. Studieneingangsphase
6. Fächer und Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes
 - 6.1. Wahlfächer
 - 6.2. Kombinationen von Wahlfächern
 - 6.3. Lehrveranstaltungen der Wahlfächer
 - 6.4. Freie Wahlfächer
 - 6.5. ECTS Punkte
7. Prüfungsordnung
 - 7.1. Erste Diplomprüfung
 - 7.2. Zweite Diplomprüfung
 - 7.3. Vorziehen von Lehrveranstaltungen
 - 7.4. Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl
8. Rechtsgrundlagen

1. Qualifikationsprofil

Das Studium der Chemie dient der wissenschaftlichen Bildung und Ausbildung von Chemikerinnen und Chemikern, welche das Problemlösungspotential der modernen Chemie in allen jenen Bereichen zum Einsatz bringen können, die sich in Forschung und Entwicklung, in Technik, Industrie und Umwelt, sowie in der Arbeit von Behörden stellen.

Im Lauf des Chemiestudiums werden dazu nicht nur allgemein naturwissenschaftlichen Grundlagen - einschließlich Physik und Mathematik - erarbeitet, sondern nach einer fundierten chemischen Grundausbildung auch Spezialisierungen auf Fächer angeboten, welche benachbarte naturwissenschaftliche Fächer berühren. Im Zweiten Studienabschnitt sind neben variablen Schwerpunktsetzungen innerhalb der chemischen Kernfächer auch eigene Studienschwerpunkte für Biochemie, Lebensmittelchemie und Materialchemie vorgesehen. Da die Arbeit in fast allen Teilbereichen der Chemie heute nur mehr unter Einsatz von EDV-Anwendungen möglich ist, werden während des Studiums auch weit gehende Kenntnisse auf diesem Gebiet erworben.

Ihre breite chemische Grundausbildung und die erworbene Problemlösungskompetenz qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Chemie dazu, während ihres beruflichen Lebens nicht nur der schnellen wissenschaftliche Weiterentwicklung in den chemischen Fächern Rechnung zu tragen, sondern sich auch rasch in angrenzende Fachgebiete sowie fachübergreifende Problemsituationen einzuarbeiten. Die während des Studiums gewonnenen Erfahrungen qualifizieren die Absolventinnen und Absolventen nicht nur zur eigenständigen Bearbeitung und Lösung chemischer Problemstellungen, sondern auch zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Bearbeitung fachübergreifender Probleme.

2. Aufbau des Studiums

2.1. Studienabschnitte, Gesamtstundenzahl

Das Studium der Studienrichtung Chemie besteht aus zwei Studienabschnitten. Die Gesamtstudiendauer beträgt 10 Semester. Die Gesamtstundenzahl des Studiums beträgt 230 Semesterstunden. Davon entfallen 27 Semesterstunden auf Freie Wahlfächer.

2.2. Erster Studienabschnitt

Der Erste Studienabschnitt dient der Grundausbildung in allen Bereichen der Studienrichtung Chemie. Die Studiendauer des Ersten Studienabschnittes beträgt 6 Semester. Die Stundenzahl des Ersten Studienabschnittes umfasst 143 Semesterstunden (exklusive Freie Wahlfächer).

Der Erste Studienabschnitt wird mit der Ersten Diplomprüfung abgeschlossen.

2.3. Zweiter Studienabschnitt

Der Zweite Studienabschnitt dient der Weiterführung, der Vertiefung, der Speziellen Ausbildung und der Vorbereitung zum eigenständigen Wissenschaftlichen Arbeiten. Die Studiendauer des Zweiten Studienabschnittes beträgt 4 Semester, einschließlich der für die Abfassung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit von einem Semester. Die Stundenzahl des Zweiten Studienabschnittes umfasst 60 Semesterstunden (exklusive Freie Wahlfächer).

Es sind zwei bis vier Fächer zu wählen. Die gewählten Fächer stellen die Prüfungsfächer im Sinne der Prüfungsordnung (Z. 7.) dar.

Es ist eine Diplomarbeit durch selbständige Bearbeitung eines Themas anzufertigen. Das Thema der Diplomarbeit muss einem den Prüfungsfächern zugeordneten Teilbereich/Gebiet entstammen.

Der Zweite Studienabschnitt wird mit der Zweiten Diplomprüfung abgeschlossen.

3. Akademische Grade

Den Absolventinnen oder Absolventen der Studienrichtung "Chemie" ist der akademische Grad "Magistra der Naturwissenschaften" oder "Magister der Naturwissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magistra rerum naturalium" oder "Magister rerum naturalium", zu verleihen.

Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung "Chemie" sind zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften zuzulassen.

4. Arten von Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen der Art "LP" sind mit einer Lehrveranstaltungs-Prüfung nach dem Ende der Lehrveranstaltung abzuschließen. Sie dienen der Einführung in die Tatsachen, Methoden und Lehrmeinungen verschiedener Teilbereiche der Studienrichtung Chemie.

Lehrveranstaltungen der Art "IP" besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie dienen der exemplarischen Vertiefung der Lehrinhalte, wobei die Studierenden in angemessenem Ausmaß zur Mitarbeit und zum eigenständigen Lösen konkreter Aufgaben angehalten werden.

5. Fächer und Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnittes

5.1. Fächer und Lehrveranstaltungen

Im Ersten Studienabschnitt sind in den Pflichtfächern folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Fach/Titel der Lehrveranstaltung	Art	Semester/Semesterstunden						ECTS credits
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Laborsicherheit I	IP	1						1
Laborsicherheit II	LP			1				1.5
<i>Allgemeine und Anorganische Chemie</i>								
Allgemeine Chemie	LP	3						4.5
Proseminar aus Allgemeine Chemie	IP	1						1.5
Anorganische Chemie I	LP	2						3
Chemisches Grundpraktikum	IP	5						5
Anorganisch-chemisches Praktikum I	IP	3						3
Anorganische Chemie II	LP				2			3
Anorganisch-chemisches Praktikum II	IP				10			10
<i>Organische Chemie</i>								
Organische Chemie I	LP		5					7.5
Organisch-chemisches Praktikum I	IP		8					8
Organische Chemie II	LP					4		6
Organisch-chemisches Praktikum II	IP					11		11
<i>Analytische Chemie</i>								
Analytische Chemie I	LP	1						1.5
Analytische Chemie II	LP			2				3
Analytische Chemie III	LP			1				1.5
Analytisch-chemisches Praktikum I	IP			10				10
Analytische Chemie IV	LP						2	3
Analytische Chemie V	LP						1	1.5
Analytisch-chemisches Praktikum II	IP						6	6
<i>Physikalische Chemie</i>								
Physikalische Chemie I	LP		3					4.5
Physikalische Chemie II	LP			2				3
Physikalische Chemie III	LP			2				3
Physikalische Chemie IV	LP				2			3
Physikalische Chemie V	LP				2			3
Physikalische Chemie VI	LP					1		1.5
Physikalische Chemie VII	LP						2	3
Physikalische Chemie VIII	LP						2	3

Physikalisch-chemische Rechenübungen	IP						2	3
Physikalisch-chemisches Praktikum	IP						10	10
<i>Theoretische Chemie und Spektroskopie</i>								
Theoretische Chemie I	LP			2				3
Theoretische Chemie II	LP				2			3
Theoretisch-chemische Übungen	IP					2		2
Molekülspektroskopie	LP				2			3
Molekülspektroskopische Übungen	IP				2			3
<i>Biochemie</i>								
Biochemie	LP			3				4.5
Biochemische Praktikum	IP					7		7
<i>Mathematik und Physik</i>								
Mathematik I	LP	3						4.5
Mathematische Übungen I	IP	2						3
Mathematik II	LP		2					3
Mathematische Übungen II	IP		2					3
Physik I	LP	3						4.5
Physik II	LP		4					6

5.2. Reihenfolge der Lehrveranstaltungen

Der Stoff von Lehrveranstaltungen vorangegangener Semester (gemäß Z. 5.1.) ist Grundlage für die Lehrveranstaltungen der folgenden Semester.

5.3. Anmeldungsvoraussetzungen

Es gelten folgende Anmeldungsvoraussetzungen, die durch die Vorlage der entsprechenden Lehrveranstaltungs-Zeugnisse nachzuweisen sind:

Erfolgreicher Abschluss von	ist Anmeldungsvoraussetzung	Für
Laborsicherheit I		Chemisches Grundpraktikum
		Anorganisch-chemisches Praktikum I
Proseminar aus Allgemeine Chemie		Organisch-chemisches Praktikum I
Chemisches Grundpraktikum		Analytisch-chemisches Praktikum I
Anorganische Chemie I		Anorganisch-chemisches Praktikum II
Anorganisch-chemisches Praktikum I		
Organische Chemie I		Organisch-chemisches Praktikum II
Organisch-chemisches Praktikum I		
Analytische Chemie I		Analytisch-chemisches Praktikum I
Analytische Chemie II, III		Analytisch-chemisches Praktikum II
Analytisch-chemisches Praktikum I		
Physikalische Chemie I, II, III		Physikalisch-chemisches Praktikum
Biochemie		Biochemisches Praktikum
Theoretische Chemie I		Theoretisch-chemische Übungen
Molekülspektroskopische Übungen		Organisch-chemisches Praktikum II

5.4. Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfasst 15 Semesterstunden (Std.) und besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

- Laborsicherheit I (IP, 1 Std.)
- Allgemeine Chemie (LP, 3 Std.)
- Proseminar aus Allgemeine Chemie (IP, 1 Std.)
- Anorganische Chemie I (LP, 2 Std.)
- Chemisches Grundpraktikum (IP, 5 Std.)
- Anorganisch-chemisches Praktikum I (IP, 3 Std.)

6. Fächer und Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes

6.1. Wahlfächer

Im Zweiten Studienabschnitt sind zwei bis vier Fächer im Gesamtausmaß von 60 Semesterstunden zu wählen. Die Wahlfächer sind:

Analytische Chemie
Anorganische Chemie
Biochemie
Lebensmittelchemie
Materialchemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie
Theoretische Chemie und Spektroskopie

6.2. Kombinationen von Wahlfächern

6.2.1. Chemie (60 Semesterstunden)

Es sind 3 oder 4 Fächer zu wählen:

- 1. Fach:** Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, oder Theoretische Chemie und Spektroskopie im Ausmaß von 30 oder 20 Semesterstunden.
- 2. Fach:** Ein weiteres Fach gemäß Z.6.1. im Ausmaß von 20 Semesterstunden.
- 3. Fach:** Ein weiteres Fach gemäß Z.6.1. im Ausmaß von 20 oder 10 Semesterstunden.
- 4. Fach:** Ein weiteres Fach gemäß Z.6.1. im Ausmaß von 10 Semesterstunden.

6.2.2. Studienschwerpunkt Biochemie (60 Semesterstunden)

Es sind 2 oder 3 Fächer zu wählen:

- 1. Fach:** Biochemie im Ausmaß von 40 Semesterstunden.
- 2. Fach:** Ein weiteres Fach gemäß Z.6.1. im Ausmaß von 20 oder 10 Semesterstunden.
- 3. Fach:** Ein weiteres Fach gemäß Z.6.1. im Ausmaß von 10 Semesterstunden.

6.2.3. Studienschwerpunkt Lebensmittelchemie (60 Semesterstunden)

Es sind 2 oder 3 Fächer zu wählen:

1. **Fach:** Lebensmittelchemie im Ausmaß von 40 Semesterstunden.
2. **Fach:** Ein weiteres Fach gemäß Z.6.1. im Ausmaß von 20 oder 10 Semesterstunden.
3. **Fach:** Ein weiteres Fach gemäß Z.6.1. im Ausmaß von 10 Semesterstunden.

6.2.4. Studienschwerpunkt Materialchemie (60 Semesterstunden)

Es sind **2 oder 3 Fächer** zu wählen:

1. **Fach:** Materialchemie im Ausmaß von 40 Semesterstunden.
2. **Fach:** Ein weiteres Fach gemäß Z.6.1. im Ausmaß von 20 oder 10 Semesterstunden.
3. **Fach:** Ein weiteres Fach gemäß Z.6.1. im Ausmaß von 10 Semesterstunden.

6.3. Lehrveranstaltungen der Wahlfächer

Die Inhalte der Wahlfachkataloge werden regelmäßig von der Studienkommission aktualisiert.

6.3.1. Analytische Chemie

A. im Ausmaß von 10 Semesterstunden

3 Semesterstunden:	Radiochemisches Praktikum (IP, 3 Std.)
3 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Analytisch-chemische Praktika"
1 Semesterstunde zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Analytische Chemie A"
1 Semesterstunde zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Analytische Chemie B"
1 Semesterstunde zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Analytische Chemie C"
1 Semesterstunde zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Analytische Chemie D"

B. im Ausmaß von 20 Semesterstunden

4 Semesterstunden:	Analytisch-chemisches Seminar (IP, 1 Std.) Radiochemisches Praktikum (IP, 3 Std.)
9 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Analytisch-chemische Praktika"
2 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Analytische Chemie A"
1-2 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Analytische Chemie B"
1-2 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Analytische Chemie C"
2 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Analytische Chemie D"

C. im Ausmaß von 30 Semesterstunden

4 Semesterstunden:	Analytisch-chemisches Seminar (IP, 1 Std.) Radiochemisches Praktikum (IP, 3 Std.)
15 Semesterstunde zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Analytisch-chemische Praktika"
3 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Analytische Chemie A"
2 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Analytische Chemie B"
2 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Analytische Chemie C"
4 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Analytische Chemie D"

6.3.2. Anorganische Chemie

A. im Ausmaß von 10 Semesterstunden

6 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Anorganisch-chemische Praktika"
4 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Anorganische Chemie"

B. im Ausmaß von 20 Semesterstunden

12 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Anorganisch-chemische Praktika"
8 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Anorganische Chemie"

C. im Ausmaß von 30 Semesterstunden

18 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Anorganisch-chemische Praktika"
12 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Anorganische Chemie"

6.3.3. Biochemie

A. im Ausmaß von 10 Semesterstunden

10 Semesterstunden zu wählen aus:	Biologie für Chemiker (LP, 3 Std.) Genetik für Chemiker (LP, 2 Std.) Zellbiologie für Chemiker (LP, 2 Std.) Wahlfachkatalog "Biochemie"
	Oder
6 Semesterstunden zu wählen aus:	Biochemische Praktika und Seminare C,E (IP, je 5+1 Std.)
4 Semesterstunden zu wählen aus:	einschlägige Vorlesungen aus Wahlfachkatalog "Biochemie"

B. im Ausmaß von 20 Semesterstunden

7 Semesterstunden:	Biologie für Chemiker (LP, 3 Std.) Genetik für Chemiker (LP, 2 Std.) Zellbiologie für Chemiker (LP, 2 Std.)
6 Semesterstunden zu wählen aus:	Biochemische Praktika und Seminare B,C,D,E (IP, je 5+1 Std.)
7 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Biochemie"

C. im Ausmaß von 40 Semesterstunden

7 Semesterstunden:	Biologie für Chemiker (LP, 3 Std.) Genetik für Chemiker (LP, 2 Std.) Zellbiologie für Chemiker (LP, 2 Std.)
5 Semesterstunden:	Biochemisches Praktikum A (IP, 5 Std.)
18 Semesterstunden zu wählen aus:	Biochemische Praktika und Seminare B,C,D,E (IP, je 5+1 Std.)
10 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Biochemie"

6.3.4. Lebensmittelchemie

A. im Ausmaß von 10 Semesterstunden

10 Semesterstunden zu wählen aus:	Chemie und Physiologie der Ernährung (LP, 2 Std.) Lebensmittelanalytik (LP, 2 Std.) Lebensmittelchemie (LP, 5 Std.) Lebensmittelchemisches Praktikum A (IP, 5 Std.) Lebensmittelchemisches Praktikum B (IP, 9 Std.) Lebensmittelkontrolle im EU-Raum (LP, 1 Std.) Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene (LP, 2 Std.) Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene, Übungen (IP, 3 Std.) Lebensmittelrecht (LP, 2 Std.) Lebensmitteltechnologie (IP, 4 Std.) Lebensmitteltoxikologie (LP, 1 Std.) Mikroskopie von Nahrungs- und Genussmitteln (IP, 4 Std.)
-----------------------------------	---

B. im Ausmaß von 20 Semesterstunden

20 Semesterstunden zu wählen aus:	Chemie und Physiologie der Ernährung (LP, 2 Std.) Lebensmittelanalytik (LP, 2 Std.) Lebensmittelchemie (LP, 5 Std.) Lebensmittelchemisches Praktikum A (IP, 5 Std.) Lebensmittelchemisches Praktikum B (IP, 9 Std.) Lebensmittelkontrolle im EU-Raum (LP, 1 Std.) Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene (LP, 2 Std.) Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene, Übungen (IP, 3 Std.) Lebensmittelrecht (LP, 2 Std.) Lebensmitteltechnologie (IP, 4 Std.) Lebensmitteltoxikologie (LP, 1 Std.) Mikroskopie von Nahrungs- und Genussmitteln (IP, 4 Std.)
-----------------------------------	---

C. im Ausmaß von 40 Semesterstunden

40 Semesterstunden:	Chemie und Physiologie der Ernährung (LP, 2 Std.) Lebensmittelanalytik (LP, 2 Std.) Lebensmittelchemie (LP, 5 Std.) Lebensmittelchemisches Praktikum A (IP, 5 Std.) Lebensmittelchemisches Praktikum B (IP, 9 Std.) Lebensmittelkontrolle im EU-Raum (LP, 1 Std.) Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene (LP, 2 Std.) Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene, Übungen (IP, 3 Std.) Lebensmittelrecht (LP, 2 Std.) Lebensmitteltechnologie (IP, 4 Std.) Lebensmitteltoxikologie (LP, 1 Std.) Mikroskopie von Nahrungs- und Genussmitteln (IP, 4 Std.)
---------------------	---

6.3.5. Materialchemie

A. im Ausmaß von 10 Semesterstunden

4 Semesterstunden zu wählen aus:	Festkörperchemie (LP, 2 Std.) Korrosion und Elektrochemie (LP, 2 Std.) Materialchemie I (LP, 2 Std.) Materialchemie II (LP, 2 Std.) Materialchemie III (LP, 1 Std.) Phys.-chem. Eigenschaften von Flüssigkeiten und Gasen (LP, 2 Std.) Polymere in der Materialchemie (LP, 2 Std.)
6 Semesterstunden zu wählen aus:	Materialwissenschaftliche Praktika A,B,C,D (IP, je 6-Std.)

B. im Ausmaß von 20 Semesterstunden

4 Semesterstunden zu wählen aus:	Festkörperchemie (LP, 2 Std.) Korrosion und Elektrochemie (LP, 2 Std.) Materialchemie I (LP, 2 Std.) Materialchemie II (LP, 2 Std.) Materialchemie III (LP, 1 Std.) Phys.-chem. Eigenschaften von Flüssigkeiten und Gasen (LP, 2 Std.) Polymere in der Materialchemie (LP, 2 Std.)
12 Semesterstunden zu wählen aus:	Materialwissenschaftliche Praktika A,B,C,D (IP, je 6-Std.)

C. im Ausmaß von 40 Semesterstunden

13 Semesterstunden:	Festkörperchemie (LP, 2 Std.) Korrosion und Elektrochemie (LP, 2 Std.) Materialchemie I (LP, 2 Std.) Materialchemie II (LP, 2 Std.) Materialchemie III (LP, 1 Std.) Phys.-chem. Eigenschaften von Flüssigkeiten und Gasen (LP, 2 Std.) Polymere in der Materialchemie (LP, 2 Std.)
18-24 Semesterstunden zu wählen aus:	Materialwissenschaftliche Praktika A,B,C,D (IP, je 6-Std.)
0-6 Semesterstunden:	Materialwissenschaftliches Forschungsbeispiel (IP, 6-Std.)
3-9 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Materialchemie"

6.3.6. Organische Chemie

A. im Ausmaß von 10 Semesterstunden

6 Semesterstunden zu wählen aus:	Organisch-chemische Praktika A,B,C (IP, je 6 Std.)
4 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Organische Chemie"

B. im Ausmaß von 20 Semesterstunden

12 Semesterstunden zu wählen aus:	Organisch-chemische Praktika A,B,C (IP, je 6 Std.)
8 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Organische Chemie"

C. im Ausmaß von 30 Semesterstunden

18 Semesterstunden aus:	Organisch-chemische Praktika A,B,C (IP, je 6 Std.)
12 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Organische Chemie"

6.3.7. Physikalische Chemie

A. im Ausmaß von 10 Semesterstunden

6 Semesterstunden zu wählen aus:	Physikalisch-chemische Praktika A,B,C (IP, je 6 Std.) Wahlfachkatalog "Physikalisch-chemische Praktika"
4 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkataloge "Physikalische Chemie A und B"

B. im Ausmaß von 20 Semesterstunden

6-12 Semesterstunden zu wählen aus:	Physikalisch-chemische Praktika A,B,C (IP, je 6 Std.)
0-6 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Physikalisch-chemische Praktika"
4 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Physikalische Chemie A"
4 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkataloge "Physikalische Chemie A und B"

C. im Ausmaß von 30 Semesterstunden

12-18 Semesterstunden zu wählen aus:	Physikalisch-chemische Praktika A,B,C (IP, je 6 Std.)
0-6 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Physikalisch-chemische Praktika"
8 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Physikalische Chemie A"
4 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkataloge "Physikalische Chemie A und B"

6.3.8. Theoretische Chemie und Spektroskopie

A. im Ausmaß von 10 Semesterstunden

6 Semesterstunden zu wählen aus:	Quantenchemie und Chemische Dynamik (IP, 6 Std.) Spektroskopisches Praktikum (IP, 6 Std.) Theoretische Biochemie (IP, 6 Std.)
4 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Theoretische Chemie" Wahlfachkatalog "Spektroskopie"

B. im Ausmaß von 20 Semesterstunden

12 Semesterstunden zu wählen aus:	Quantenchemie und Chemische Dynamik (IP, 6 Std.) Spektroskopisches Praktikum (IP, 6 Std.) Theoretische Biochemie (IP, 6 Std.)
8 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Theoretische Chemie" Wahlfachkatalog "Spektroskopie"

C. im Ausmaß von 30 Semesterstunden

12-18 Semesterstunden zu wählen aus:	Quantenchemie und Chemische Dynamik (IP, 6 Std.) Spektroskopisches Praktikum (IP, 6 Std.) Theoretische Biochemie (IP, 6 Std.)
0-6 Semesterstunden zu wählen aus:	Theoretisch-chemisches und Spektroskopisches Forschungsbeispiel (IP, 6 Std.)
6-12 Semesterstunden zu wählen aus:	Wahlfachkatalog "Theoretische Chemie" Wahlfachkatalog "Spektroskopie"

6.4. Freie Wahlfächer

Es wird empfohlen, die Freien Wahlfächer bevorzugt im Zweiten Studienabschnitt zu absolvieren. Empfohlen werden insbesondere Lehrveranstaltungen aus:

Betriebswirtschaft, Management und Rechtskunde
Technologie
Umwelt und Ökologie
EDV und Datenverarbeitung
Wissenschaftsgeschichte, Wissenschaftstheorie und Philosophie
Frauen- und Geschlechterforschung

6.5. ECTS Anrechnungspunkte

Bei den Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts und den Freien Wahlfächern wird einer Semesterstunde ein ECTS-Anrechnungspunkt zugeteilt.

Der Anfertigung der Diplomarbeit werden 30 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Der Absolvierung des Zweiten Teils der Zweiten Diplomprüfung werden 5 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

7. Prüfungsordnung

7.1. Erste Diplomprüfung

Die Prüfungen der Ersten Diplomprüfung werden abgelegt

(i) durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen der Art "IP" ("immanenter Prüfungscharakter")

(ii) durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen der Art "LP"

oder

durch Fachprüfungen bei einer Prüferin oder einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefugnis, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben).

oder

durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnittes vor dem Prüfungssenat.

Auch eine Kombination der unter (ii) angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden. Bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.

Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 58 UniStG.

7.2. Zweite Diplomprüfung

Die Zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

7.2.1. Erster Teil der Zweiten Diplomprüfung

Die Prüfungen des ersten Teils der Zweiten Diplomprüfung werden abgelegt

(i) durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen der Art "IP" (immanenter Prüfungscharakter)

(ii) durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen der Art "LP"

oder

durch Fachprüfungen bei einer Prüferin oder einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefugnis, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben).

oder

durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination der unter (ii) angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden. Bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.

7.2.2. Zweiter Teil der Zweiten Diplomprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Zweiten Diplomprüfung ist die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61, 2 UniStG).

Der zweite Teil der Zweiten Diplomprüfung umfasst eine Prüfung aus dem Fach, dem der Gegenstand der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüferin oder Prüfer zu bestellen ist,

und

eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhanges zu wählen ist. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (§ 56 UniStG), doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der zweite Teil der Zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüferinnen oder Prüfern (der Prüferin und dem Prüfer) annähernd dieselbe Zeit einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluss, auch in kürzerer Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

7.3. Vorziehen von Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes können unter den folgenden Voraussetzungen in den Ersten Abschnitt vorgezogen werden:

Der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltungen des Ersten Abschnittes aus dem Fach	ist Voraussetzung	für das Vorziehen von Lehrveranstaltungen des Zweiten Abschnittes aus dem Fach
Allgemeine und Anorganische Chemie		Anorganische Chemie
Analytische Chemie		Analytische Chemie
Biochemie		Biochemie
Analytische Chemie Organische Chemie		Lebensmittelchemie
Allgemeine und Anorganische Chemie Physikalische Chemie		Materialchemie
Organische Chemie		Organische Chemie
Physikalische Chemie Mathematik Physik		Physikalische Chemie
Theoretische Chemie und Spektroskopie Mathematik Physik		Theoretische Chemie und Spektroskopie

7.4. Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Für die Vergabe beschränkter Plätze ist in erster Linie eine Reihung der Studierenden aufgrund bisheriger Beurteilungen solcher Lehrveranstaltungen vorzunehmen, die mit der betreffenden Lehrveranstaltung in engem fachlichen Zusammenhang stehen, wobei Studierende mit besseren Leistungen bevorzugt werden.

8. Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlage ist das Universitätsstudien-gesetz 1997, das Universitätsorgani-sationsgesetz 1993, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, sowie die Verordnungen der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Einrichtung von Studien in der jeweils geltenden Fassung. Rechtsgrundlage sind weiters die Beschlüsse des Akademischen Senates und des Fakultätskollegiums der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

M i k e n d a

301. Studienplan für das Diplomstudium „Meteorologie und Geophysik“ an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.355/5-VII/D/2/2002 vom 3. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Meteorologie und Geophysik“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

§ 1. Grundlagen und Geltungsbereich

Dieser Studienplan wird auf Grund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (UniStG) BGBl. Nr. I48/1997, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 167/1999, erlassen und regelt das Diplomstudium „Meteorologie und Geophysik“ an der Universität Wien.

§ 2. Zielsetzung und Qualifikationsprofil

Das Diplomstudium Meteorologie und Geophysik hat die wissenschaftliche Ausbildung in den Fachbereichen Meteorologie und Geophysik zum Ziel und bildet die Grundlage für die Tätigkeit in fachrelevanten Berufen einerseits, sowie in der wissenschaftlichen Forschung andererseits. Aufbauend auf den mathematischen Grundlagen der Physik macht das Studium mit der spezifischen Denk- und Arbeitsweise in Meteorologie und Geophysik vertraut und vermittelt die Methoden der Forschung ebenso wie deren theoretische Basis sowie die praktische Anwendung. Die naturwissenschaftliche und fächerübergreifende Denkweise ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen, ihre Fähigkeiten auch über das Fachgebiet hinaus in anderen physikalisch-naturwissenschaftlichen Berufen einzusetzen. Das Studium vermittelt zwangsläufig auch den Umgang mit modernen Informationstechnologien und die Grundlagen der elektronischen Datenverarbeitung sowie physikalischer Messtechnik. Durch den notwendigen globalen Forschungsansatz von Meteorologie und Klimatologie bzw. Geophysik sind die Studierenden bereits während ihrer Ausbildung in ein weltweites Forschungs- und Kommunikationsnetz eingebunden.

Meteorologie und Klimatologie: Für die Ausbildung im Studienzweig Meteorologie und Klimatologie, als die klassischen Umweltwissenschaften, ist ein breites Fächerspektrum charakteristisch. Die Absolventinnen und Absolventen sind für die Erfordernisse der meteorologischen und fachverwandten Dienste sowie für die Ansprüche aus dem internationalen Forschungsbereich (z.B. Universitäten, WMO) gleichermaßen gut gerüstet. Die Schwerpunkte der erworbenen Kenntnisse liegen in den Bereichen Physik der Atmosphäre, Wettervorhersage, sowie Klimakunde in Theorie und Praxis.

Geophysik: Durch eine fundierte Ausbildung auf dem Gebiet der Geophysik sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, sowohl in den praktischen Anwendungen (z.B. Energie, Rohstoffe, Grundwasser, Umwelt) als auch auf dem Sektor der Grundlagenforschung tätig zu werden, wobei ihnen eine fächerübergreifende Ausbildung (z.B. Geologie, Hydrologie) sehr zu gute kommt.

§ 3. Aufbau des Studiums

(1) Studiengeweige, Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl

Das Studium der Studienrichtung Meteorologie und Geophysik besteht aus zwei Studienabschnitten. Die Gesamtstudiendauer beträgt 8 Semester, die Gesamtstundenanzahl des Studiums beträgt 120 Semesterstunden, wovon 12 Semesterstunden auf Freie Wahlfächer entfallen, die von den Studierenden aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten frei ausgewählt werden können. Die freien Wahlfächer können während des gesamten Studiums absolviert werden. Ab dem 2. Studienabschnitt teilt sich die Studienrichtung in die beiden Studiengeweige "Meteorologie" und "Geophysik".

(2) Erster Studienabschnitt

Im ersten Studienabschnitt erfolgt die Grundausbildung in Mathematik und Experimentalphysik sowie in den einführenden Fächern. Die Studiendauer beträgt 2 Semester mit insgesamt 39 Semesterstunden. Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Zweiter Studienabschnitt

Im zweiten Studienabschnitt trennen sich die Studiengeweige "Meteorologie" bzw. "Geophysik" mit dem Ziel der Wissensvertiefung, der speziellen meteorologischen bzw. geophysikalischen Ausbildung und der Vorbereitung zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Die Studiendauer beträgt einschließlich der für die Abfassung einer Diplomarbeit notwendigen Zeit 6 Semester mit insgesamt 69 Semesterstunden. Veranstaltungen des zweiten Studienabschnitts können auch schon im 1. Studienabschnitt besucht werden, wenn die in §8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Schon im 1. Studienabschnitt positiv beurteilte Prüfungen über Veranstaltungen des zweiten Studienabschnitts werden anerkannt.

§ 4. Akademische Grade

Den Studierenden der Studienrichtung Meteorologie und Geophysik wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der akademische Grad "Magister der Naturwissenschaften" (lateinisch: "Magister rerum naturalium") bzw. "Magistra der Naturwissenschaften" (lateinisch: "Magistra rerum naturalium") verliehen.

§ 5. Arten von Lehrveranstaltungen

Es gibt zwei Arten von Lehrveranstaltungen:

- *Lehrveranstaltungen der Art "LP"*: Sie dienen der Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Methoden und Lehrmeinungen in Meteorologie und/oder Geophysik und sind mit einer Lehrveranstaltungs-Prüfung abzuschließen.
- *Lehrveranstaltungen der Art "IP"*: Sie dienen der praktischen Vertiefung des Stoffes und schließen Mitarbeit und/oder eigenständiges Lösen konkreter Problemstellungen mit ein. Sie besitzen immanenten Prüfungscharakter.

§ 6. Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes:

(1) Fächer und Lehrveranstaltungen

Folgende Pflichtfächer sind zu absolvieren:

1. Prüfungsfach: Einführung in Meteorologie und Geophysik 6

Einführung in die Meteorologie	LP	2
Übungen zu Einführung in die Meteorologie	IP	1
Einführung in die Geophysik	LP	3

2. Prüfungsfach: Experimentalphysik und Chemie 16

Einführung in die Physik I (Mechanik, Thermodynamik)	LP	5
Rechenübungen zu Einführung in die Physik I	IP	2
Einführung in die Physik II (Elektrodynamik, Optik, Struktur der Materie)	LP	5
Rechenübungen zu Einführung in die Physik II	IP	2
Einführung in die Chemie für Physiker	LP	2

3. Prüfungsfach: Mathematik 17

Analysis für Physik und verwandte Gebiete I	LP	4
Proseminar zu Analysis für Physik I	IP	2
Analysis für Physik und verwandte Gebiete II	LP	4
Proseminar zu Analysis für Physik II	IP	2
Lineare Algebra für Physik und verwandte Gebiete	LP	3
Übungen zu Lineare Algebra für Physik	IP	2

(2) Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase besteht aus folgenden im ersten Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 17 Semesterstunden:

- Einführung in die Meteorologie
- Einführung in die Geophysik
- Einführung in die Physik I
- Analysis für Physik und verwandte Gebiete I
- Proseminar zu Analysis für Physik I

(3) Für eine erfolgreiche Bewältigung von speziell im 2. Studienabschnitt sowie bei der Diplomarbeit gestellten Problemen sind vielfach *EDV-Kenntnisse* Voraussetzung. Die Studierenden haben sich diese in jedem Fall während des 1. Studienabschnittes anzueignen. Dies gilt ebenso für das Erlernen lebender Fremdsprachen, ohne die ein Literaturstudium nicht möglich ist. *Englisch* ist absolut notwendig.

§ 7. Fächer und Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes

In den folgenden Abs (1) bis (3) sind in den einzelnen Prüfungsfächern verschiedene Lehrveranstaltungen thematisch zu Teilbereichen zusammengefasst, die bei der Angabe „LP/IP“ sowohl Lehrveranstaltungen der Art „LP“ als auch der Art „IP“ enthalten.

(1) Lehrveranstaltungen für beide Studienzweige

10

Math. Methoden der Physik I/II	LP/IP	5
Einführung in statistische Bearbeitungsmethoden	LP	2
Grundpraktikum Meteorologie und Geophysik	IP	3

(2) Studienzweig Meteorologie

1. Prüfungsfach: Allgemeine und Theoretische Meteorologie

25

• Allgemeine Meteorologie I (Luftchemie, Aerosole, Hydrometeore)	LP/IP	4
• Allgemeine Meteorologie II (Strahlung, Optik, Elektrizität)	LP/IP	4
• Atmosphärische Grenzschicht	LP/IP	3
• <i>Theorie I (Strahlung, Thermodynamik, Kinematik)</i>	LP/IP	6
• <i>Theorie II (Dynamik)</i>	LP/IP	6
• Literaturseminar I (allgemeine Meteorologie)	IP	1
• Literaturseminar II (theoretische Meteorologie)	IP	1

2. Prüfungsfach: Anwendungen

26

• Klima I (Mechanismen, regionale Klimatologie, Geo-Biosphäre)	LP/IP	4
• Klima II (Anwendungen in Agrar, Umwelt, Energie, Technik)	LP/IP	3
• Klima III (Anthropogene und natürliche Klimaschwankungen, Paläoklima)	LP	2
• Methoden der numerischen Vorhersage	LP/IP	4
• Synoptisch-Dynamische Meteorologie I (Dynamik und Thermodynamik zur Wetter-analyse und -diagnose)	LP/IP	4
• Synoptisch-Dynamische Meteorologie II (Dynamik und Thermodynamik zur praktischen Wetterprognose)	LP	2
• Wetterbesprechung I	IP	1
• Wetterbesprechung II	IP	1
• Instrumentenkunde	LP/IP	3
• Einführung in die Fernerkundung	LP	2

3. Prüfungsfach: Studienschwerpunkt

8

Zu *einem* der folgenden Studienschwerpunkte, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu absolvieren:

a) Experimentelle Meteorologie

• Feldpraktikum	LP/IP
• Exkursion	IP
• Messtechnik und Elektronik in Meteorologie und Geophysik	LP/IP
• Angewandte Fernerkundung	LP/IP
• Angewandte Geostatistik	LP/IP

Oder

b) Synoptisch-Dynamische Meteorologie

• Wetteranalyse und Prognose	IP
• Verifikation und ökonomischer Nutzen von Wetterprognosen	LP/IP
• Methoden der objektiven Analyse	LP/IP
• Verkehrsmeteorologie	LP/IP
• Gebirgsmeteorologie	LP/IP
• Satellitenmeteorologie	LP/IP

Oder

c) Theoretische Meteorologie

• Klimamodelle	LP/IP
• Energetik und allgemeine Zirkulation	LP/IP
• Mesoskalige Prozesse	LP/IP
• Geofluiddynamik	LP/IP
• Numerische Vorhersagemodelle	LP/IP

4. Freie Wahlfächer

12

Empfohlen werden weitere Lehrveranstaltungen aus den Studienschwerpunkten.

(3) Studiengang Geophysik

1. Prüfungsfach: Theoretische und Allgemeine Geophysik 17

Theoretische Geophysik I (Potentialtheorie)	LP/IP	4
Theoretische Geophysik II (Theorie seismischer Wellen, Signalanalyse)	LP/IP	5
Allgemeine Geophysik I (Aufbau des Erdinneren, Seismologie, Figur d. Erde, Geothermie)	LP	5
Allgemeine Geophysik II (Erdmagnetismus und Hohe Atmosphäre)	LP	3

2. Prüfungsfach: Angewandte Geophysik 20

<i>Angewandte Geophysik I</i>		
• Seismik	LP	4
• Datenprozessing	LP/IP	4
• Auswertung seismischer Messungen	IP	2
<i>Angewandte Geophysik II</i>		
• Gravimetrie	LP/IP	3
• Magnetik und Geoelektrik	LP/IP	4
• Transformation und Inversion von Potentialfeldern	LP	1
• Geophysikalische Messverfahren in der Praxis	LP	2

3. Pflichtpraktika 12

• Instrumentenpraktikum Seismik	IP	1
• Instrumentenpraktikum Gravimetrie	IP	1
• Instrumentenpraktikum Magnetik und Geoelektrik	IP	1
• Einführung in das Geophysikalische Feldpraktikum	LP	3
• Geophysikalisches Feldpraktikum	IP	3
• Fortgeschrittenen-Praktikum (zum Thema der Diplomarbeit)	IP	3

4. Erdwissenschaften 5

• Einführung in die Erdwissenschaften für Geophysiker	LP	3
• Übungen zu Einführung in die Erdwissenschaften für Geophysiker	IP	2

5. Wahlfach (fachvertiefende Lehrveranstaltungen der Geophysik), empfohlen werden: 5

• Umweltgeophysik und Geogene Risiken	LP/IP	
• Ingenieur-, Hydro- und Archäogeophysik	LP/IP	
• Messtechnik und Elektronik in Meteorologie und Geophysik	LP/IP	
• Geophysikalische Instrumente	LP/IP	
• Kohlenwasserstoffexploration	LP/IP	
• Seminar Geophysik	IP	

6. Freie Wahlfächer

12

Empfohlen werden Lehrveranstaltungen aus weiteren einführenden Fächern in die Erdwissenschaften sowie in die Astronomie und Geodäsie. Die Interpretation geophysikalischer Daten erfordert in den meisten Problemstellungen eine interdisziplinäre Vorgehensweise. Vor allem in der angewandten Geophysik sind dazu Grundkenntnisse aus dem Bereich der Erdwissenschaften (z.B. Allgemeine Geologie, Mineralogie, Petrologie, Geochemie) unbedingt erforderlich. Für die Behandlung von Fragestellungen der allgemeinen Geophysik ist darüber hinaus der Erwerb von Grundkenntnissen aus den Nachbarwissenschaften der Astronomie und Geodäsie empfohlen.

§ 8. Voraussetzungen für die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen

(1) 2. Studienabschnitt, beide Studienrichtungen:

Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts ist die erfolgreiche Absolvierung des den jeweiligen Studiengang charakterisierenden Einführungsfaches sowie je einer Lehrveranstaltung des 1. Studienabschnitts aus Physik und Mathematik. Für die Zulassung zum Grundpraktikum „Meteorologie und Geophysik“ sind positive Zeugnisse über Einführung in die Physik I und II erforderlich.

(2) 2. Studienabschnitt, Studienrichtung „Meteorologie“:

Die folgende Tabelle regelt die Voraussetzung für die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

<i>Lehrveranstaltung:</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	<i>Positives</i>
Wetterbesprechung I+II	Synoptisch-Dynamische Meteorologie	I
Feldpraktikum	Grundpraktikum, Instrumentenkunde	
Literaturseminar II (theor. Met.)	Theorie I oder Theorie II	

(3) 2. Studienabschnitt, Studienrichtung „Geophysik“:

Für die Zulassung zum Geophysikalischen Feldpraktikum sind positive Zeugnisse über die Instrumentenpraktika „Gravimetrie“, „Seismik“ und „Magnetik und Geoelektrik“ sowie über das Grundpraktikum erforderlich.

§ 9. Prüfungsordnung

(1) Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Erfolg des Studiums wird durch die Prüfungen und die Beurteilung der Diplomarbeit festgestellt.
- b) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt frühestens nach der positiven Absolvierung der Ersten Diplomprüfung.
- c) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die hier festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
- d) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Zi. 26 a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei *nicht genügendem* Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).
- e) Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

(2) Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung wird abgelegt

- durch die erfolgreiche Teilnahme an den im 1. Studienabschnitt vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen der Art "IP" (immanenter Prüfungscharakter)
- und entweder
 1. durch die Lehrveranstaltungsprüfungen über alle im 1. Studienabschnitt des Studienplans vorgeschriebenen Pflichtlehrveranstaltungen der Art "LP",
oder
 2. durch Fachprüfung(en) über die im 1. Studienabschnitt des Studienplans definierten Fächer, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),
oder
 3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des 1. Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungsamt.

Auch eine Kombination dieser unter 1-3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs. 2 UniStG).

(3) 1. Teil der Zweiten Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung wird in zwei Teilen abgelegt, davon der erste Teil

- durch die erfolgreiche Teilnahme an den im 2. Studienabschnitt des Studienplans vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen der Art "IP" (immanenter Prüfungscharakter)
- und entweder
 1. durch die Lehrveranstaltungsprüfungen über alle im 2. Studienabschnitt des Studienplans vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen der Art "LP",
oder
 2. durch Fachprüfung(en) über die im 2. Studienabschnitt des Studienplans definierten Fächer, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),
oder
 3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des 2. Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1-3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs. 2 UniStG).

(4) 2. Teil der Zweiten Diplomprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist der positive Abschluss des 1. Teils der zweiten Diplomprüfung, die positive Absolvierung der freien Wahlfächer sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist durch eine einstündige kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen. Er umfasst

in der *Studienrichtung „Meteorologie“*

- eine Prüfung aus dem Fach des Studienschwerpunkts, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist,
und

- eine Prüfung aus je einem Teilbereich der beiden Prüfungsfächer „Allgemeine und Theoretische Meteorologie“ und „Anwendungen“.

bzw. in der *Studienrichtung „Geophysik“*

- eine Prüfung aus einem Teilbereich des Fachs, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist,
und

- eine Prüfung aus je einem weiteren Teilbereich der beiden Prüfungsfächer „Theoretische und Allgemeine Geophysik“ und „Angewandte Geophysik“.

Für beide Prüfungsteile ist ungefähr die gleiche Zeit vorzusehen. Der Prüfungssenat kann den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung vorzeitig beenden, wenn er in bereits kürzerer Zeit einen ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Prüflings erhalten hat.

§ 10. Studien an anderen in- und ausländischen Universitäten und Zuordnung von ECTS-Anrechnungspunkten

(1) Die Absolvierung von Teilen des Studiums an einer auswärtigen Universität ist empfehlenswert. Durch sorgfältige Planung der auswärtigen Studien ist die volle Anrechenbarkeit sicher zu stellen. Das European Credit Transfer System (ECTS) kommt hierbei zur Anwendung.

(2) Im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) sind den einzelnen Lehrveranstaltungen Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt, wobei dem Arbeitspensum eines Studienjahres 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

(3) ECTS Anrechnungspunkte

Die ECTS-Anrechnungspunkte sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

1. Studienabschnitt

ECTS

1. Prüfungsfach: Einführung in Meteorologie und Geophysik

Einführung in die Meteorologie	4
Übungen zu Einführung in die Meteorologie	2
Einführung in die Geophysik	6

2. Prüfungsfach: Experimentalphysik und Chemie

Einführung in die Physik I (Mechanik, Thermodynamik)	7
Rechenübungen zu Einführung in die Physik I	3
Einführung in die Physik II (Elektrodynamik, Optik, Struktur der Materie)	7
Rechenübungen zu Einführung in die Physik II	3
Einführung in die Chemie für Physiker	3

3. Prüfungsfach: Mathematik

Analysis für Physik und verwandte Gebiete I	6
Proseminar zu Analysis für Physik I	3
Analysis für Physik und verwandte Gebiete II	6
Proseminar zu Analysis für Physik II	3
Lineare Algebra für Physik und verwandte Gebiete	4
Übungen zu Lineare Algebra für Physik	3

2. Studienabschnitt

1. Lehrveranstaltungen für beide Studienzweige

Math. Methoden der Physik III, VO und UE	8
Einführung in statistische Bearbeitungsmethoden	4
Grundpraktikum Meteorologie und Geophysik	6

2. Lehrveranstaltungen in den Studiengängen Meteorologie bzw. Geophysik

a) Studiengang Meteorologie

<i>1. Prüfungsfach: Allgemeine und Theoretische Meteorologie</i>	
Allgemeine Meteorologie 1 (Luftchemie, Aerosole, Hydrometeore)	7
Allgemeine Meteorologie 2 (Strahlung, Optik, Elektrizität)	7
Atmosphärische Grenzschicht	5
<i>Theorie 1 (Strahlung, Thermodynamik, Kinematik)</i>	10
<i>Theorie 2 (Dynamik)</i>	10
Literaturseminar 1 (allgemeine Meteorologie)	3
Literaturseminar 2 (theoretische Meteorologie)	3
<i>2. Prüfungsfach: Anwendungen</i>	
Klima 1 (Mechanismen, regionale Klimatologie, Geo-Biosphäre)	7
Klima 2 (Anwendungen in Agrar, Umwelt, Energie, Technik)	5
Klima 3 (Anthropogene und natürliche Klimaschwankungen, Paläoklima)	4
Methoden der numerischen Vorhersage	6
Synoptisch-Dynamische Meteorologie 1	6
Synoptisch-Dynamische Meteorologie 2	4
Wetterbesprechung 1	3
Wetterbesprechung 2	3
Instrumentenkunde	5
Einführung in die Fernerkundung	4
<i>3. Prüfungsfach: Studienschwerpunkt</i>	
a. Experimentelle Meteorologie bzw. b. Synoptisch-Dynamische Meteorologie bzw. c. Theoretische Meteorologie	16

b) Studiengang Geophysik

<i>1. Prüfungsfach: Theoretische und Allgemeine Geophysik</i>	
Theoretische Geophysik I (Potentialtheorie)	7
Theoretische Geophysik II (Theorie seismischer Wellen, Signalanalyse)	8
Allgemeine Geophysik I (Aufbau des Erdinneren, Seismologie, Figur der Erde, Geothermie)	10
Allgemeine Geophysik II (Erdmagnetismus und Hohe Atmosphäre)	6
<i>2. Prüfungsfach: Angewandte Geophysik</i>	
Seismik	8
Datenprozessing	8
Auswertung seismischer Messungen	2
Gravimetrie	5
Transformation und Inversion von Potentialfeldern	2
Magnetik und Geoelektrik	7
Geophysikalische Messverfahren in der Praxis	4

XXIX. Stück – Ausgegeben am 19.06.2002 – Nr. 301

<i>3. Pflichtpraktika</i>	
Instrumentenpraktikum Seismik	2
Instrumentenpraktikum Gravimetrie	2
Instrumentenpraktikum Magnetik und Geoelektrik	2
Einführung in das Geophysikalische Feldpraktikum	6
Geophysikalisches Feldpraktikum	5
Fortgeschrittenen-Praktikum (zum Thema der Diplomarbeit)	6
<i>4. Erdwissenschaften</i>	
Einführung in die Erdwissenschaften für Geophysiker	6
Übungen zu Einführung in die Erdwissenschaften für Geophysiker	2
<i>5. Wahlfach</i>	
Lehrveranstaltungen des Wahlfachs, insgesamt	10

3. Diplomarbeit

Abfassen der Diplomarbeit	30
---------------------------	----

Freie Wahlfächer

Lehrveranstaltungen der freien Wahlfächer, insgesamt	24
--	----

§ 11. Inkrafttretensbestimmung

Dieser Studienplan tritt mit jenem 1. Oktober in Kraft, der seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgt. Gemäß §17 (2) des UniStG sind Änderungen des Studienplans ab ihrem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind nicht zu ergänzen.

§ 12. Übergangsbestimmungen

- a) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, ist der bisher gültige Studienplan in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des neuen Studienplanes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an den Präses des Prüfungssenates zu richten.
- b) Für Studierende, die ihr Studium nach dem bisher gültigen Studienplan fortsetzen, werden Lehrveranstaltungen, die nach dem neuen Studienplan angeboten werden, als Lehrveranstaltungen für den alten Studienplan anerkannt, sofern sie als gleichwertig anzusehen sind.
- c) Für Studierende, die sich den neuen Studienvorschriften unterstellen, werden bereits abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen des alten Studienplans, sofern diese den Lehrveranstaltungen des neuen Studienplans gleichwertig sind, für das Studium nach dem neuen Studienplan anerkannt.
- d) Die Anerkennung dieser Prüfungen obliegt der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

M e u r e r s

ORGANISATORISCHES

302. Zeichnungsberechtigung für die Ausfertigung von Diplomprüfungszeugnissen an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Frau Sigrun Badrnya und Frau Gerlinde Notter sind berechtigt, für die Richtigkeit der Ausfertigung der Diplomprüfungszeugnisse der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik zu zeichnen.

Der Vizestudiendekan:
H e s s e

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

303. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Robert GREIF** die Lehrbefugnis für „**Anästhesiologie und Intensivmedizin**“ mit Datum vom 03. Juni 2002 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Stefan WACHTER** die Lehrbefugnis für „**Strahlentherapie/Radioonkologie**“ mit Datum vom 05. Juni 2002 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Strahlentherapie und Strahlenbiologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dipl.- Ing. Dr. rer. nat. Johannes SCHMID** die Lehrbefugnis für „**Gefäßbiologie und Thromboseforschung**“ mit Datum vom 06. Juni 2002 erteilt.

Er wurde dem Institut für Gefäßbiologie und Thromboseforschung in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

304. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte und mit Beschlussrecht ausgestattete Habilitationskommission hat am 13. Juni 2002 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Neuere Geschichte**“ an Frau **Dr. Marianne KLEMUN** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Geschichte festgelegt.

Der Dekan:
R ö m e r

305. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat am 06. Juni 2002 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Experimentalphysik unter Berücksichtigung der Kernphysik**“ an Herrn **Dr. Harry FRIEDMANN** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wird die Zugehörigkeit an das Institut für Isotopenforschung und Kernphysik festgelegt.

Die Dekanin:
P o p p

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

306. Ausschreibung des Studiendekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien über die Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien für das Studienjahr 2001/2002 gemäß §§ 57 ff des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305/1992 i.d.F. BGBl.Nr. I 142/2000

I. Leistungsstipendien

1. Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen

2. Notwendige (aber nicht hinreichende) Bedingung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- a) eine Bewerbung des/der Studierenden
- b) die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen
- c) österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländer und Staatenlose ⁴
(§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 StudFG)

XXIX. Stück – Ausgegeben am 19.06.2002 – Nr. 306

3. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

- a) die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) ⁵ des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) ⁶
- b) ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0 und
- c) die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

4. Bewerbungen um ein Leistungsstipendium sind vom 1.4.2002 bis 30.4.2002 und vom 1.10.2002 bis 31.10.2002 an das Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien zu richten und haben insbesondere die Leistungsnachweise (Diplomprüfungs-, Bakkalaureats-, Magister- oder Rigorosenzeugnis, Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit bzw. den Prüfungspaß), das Studienbuchblatt, die aktuelle Inskriptionsbestätigung sowie Nachweise über allfällige Studienzeitenverzögerungen gemäß § 19 StudFG zu enthalten.

5. Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt eine Reihung nach dem Notendurchschnitt gemäß Pkt. 3. b) und folgenden Kriterien:

- a) abgeschlossenes Studium
- b) wissenschaftliche Arbeit
- c) abgeschlossener Studienabschnitt
- d) Teildiplomprüfungen, Teilrigorosen
- e) Lehrveranstaltungsprüfungen

6. Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch den Studiendekan im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

7. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

8. Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach dem Hochschul-Taxengesetz 1972 für zwei Semester (= dzt. 726,72 ₣) nicht unterschreiten und 1.500 ₣ nicht überschreiten.

9. Für ein- und dieselbe Leistung kann ein Leistungsstipendium nur einmal gewährt werden.

10. Die Studierenden sind von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich zu verständigen.

11. Gemäß § 75 Abs. 15 StudFG verlängert sich die gesamte Anspruchsdauer gemäß § 18 Abs. 1 durch den Übertritt auf neue Studienpläne gemäß § 80 Abs. 3 UniStG nur insoweit, als sich dies aus der längeren Studiendauer oder der höheren Zahl von Studienabschnitten ergibt.

II. Förderungsstipendien

1. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten, Magisterarbeiten, Dissertationen, Studienprojekte im Rahmen von Unterrichtsversuchen) von Studierenden ordentlicher Studien.
 2. Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, z.B. Auslandsaufenthalte, aufwendige Literatursuche oder empirische Untersuchung, die für die Fertigstellung der Arbeit erforderlich sind.
 3. Theoretische und empirische Arbeiten werden gleichrangig behandelt.
 4. Notwendige (aber nicht hinreichende) Bedingung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen:
 - a) eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan
 - b) die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines im § 19 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 genannten Universitätslehrers zur Kostenaufstellung und darüber, ob der Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen
 - c) die Einhaltung der Anspruchsdauer⁷ unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe⁸
 - d) österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländer und Staatenlose⁹
 - e) die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.
 5. Die mindestens zu erbringende Studienleistung gilt durch das Gutachten eines Universitätslehrers gemäß Pkt. 4. b) als erbracht.
 6. Bewerbungen um ein Förderungsstipendium sind vom 1.4.2002 bis 30.4.2002 und vom 1.10.2002 bis 31.10.2002 an das Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien zu richten und
 7. Die Zuerkennung von Förderungsstipendien erfolgt durch den Studiendekan im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.
 8. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
 9. Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 700 € nicht unterschreiten und 3.600 € nicht überschreiten.
 10. Für ein und dieselbe Leistung kann ein Förderungsstipendium nur einmal vergeben werden.
-

11. Die Studierenden sind von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich zu verständigen.

12. Dem Studierenden ist bei der Zuerkennung eines Förderungsstipendiums aufzutragen, nach Abschluß der geförderten Arbeit dem Fakultätskollegium einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen. Es kann festgelegt werden, daß bis zu 25 % des Förderungsstipendiums erst nach Vorlage dieses Berichts ausbezahlt werden.

¹ gemäß § 4 (1) Studienförderungsgesetz sind Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

Ausländer und Staatenlose sind gemäß Abs. 2 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme als ordentliche Hörer an der Universität

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und

2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Flüchtlinge sind gemäß Abs. 3 im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955, österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

² § 18 Studienförderungsgesetz (Anspruchsdauer), Auszug:

(1) Die Anspruchsdauer umfaßt grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Magisterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung dieser Zeitspanne vorliegen, kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden (§ 19).

(4) Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Entsprechendes gilt für Studienrichtungen, die in drei Studienabschnitte gegliedert sind, für die zweite Diplomprüfung.

³ § 19 Studienförderungsgesetz (Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen), Auszug:

(1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn der Studierende nachweist, daß die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,

2. Schwangerschaft der Studierenden und

3. jedes unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur minderer Grad des Versehens trifft.

(3) Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem Ausmaß zu verlängern:

1. bei Schwangerschaft um ein Semester,

2. bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der ein Studierender während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind,

3. bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist, um ein Semester,

4. bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung.

XXIX. Stück – Ausgegeben am 19.06.2002 – Nr. 306

⁴ § 18 Studienförderungsgesetz (Anspruchsdauer), Auszug:

(1) Die Anspruchsdauer umfaßt grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Magisterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung dieser Zeitspanne vorliegen, kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden (§ 19).

(4) Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Entsprechendes gilt für Studienrichtungen, die in drei Studienabschnitte gegliedert sind, für die zweite Diplomprüfung.

⁵ § 19 Studienförderungsgesetz (Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen), Auszug:

(1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn der Studierende nachweist, daß die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
2. Schwangerschaft der Studierenden und
3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur minderer Grad des Versehens trifft.

(3) Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem Ausmaß zu verlängern:

1. bei Schwangerschaft um ein Semester,
2. bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der ein Studierender während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind,
3. bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist, um ein Semester,
4. bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung.

⁶ gemäß § 4 (1) Studienförderungsgesetz sind Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

Ausländer und Staatenlose sind gemäß Abs. 2 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme als ordentliche Hörer an der Universität

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Flüchtlinge sind gemäß Abs. 3 im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955, österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Der Studiendekan:
H e i d e n b e r g e r

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.